

# Kindern zuhören

Das Recht auf Meinungsäusserung  
und Anhörung





# Kindern zuhören

*Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung*

## **Die EKKJ, Antenne und Wegbereiterin für Kinder und Jugendliche**

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) hat den Auftrag, die Entwicklung des Verhältnisses von Kindern und Jugendlichen zur Gesellschaft zu beobachten und zu deuten. Sie soll Anliegen der heranwachsenden Generation formulieren und entsprechende Vorschläge ableiten. Bei wichtigen Beschlüssen des Bundes prüft die EKKJ, welche Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen zu erwarten sind.

Als ausserparlamentarische Kommission berät die EKKJ den Bundesrat und andere Behörden des Bundes. Dadurch kann sie Anliegen und Ansprüche der Kinder und Jugendlichen direkt in die verschiedenen Entscheidungsprozesse einbringen. Oft wird die EKKJ zur Beratung beigezogen, wenn kinder- oder jugendrelevante Themen behandelt werden.

## **Ein Gremium von Fachleuten**

Die geschilderten Aufgaben kann die EKKJ dank der Kompetenz ihrer zwanzig Mitglieder wahrnehmen: Es handelt sich um Personen, die aufgrund ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit dazu qualifiziert, sowie für Anliegen der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert und über neueste Entwicklungen und Trends informiert sind.

Dank ihrer Erfahrung und ihrer Kenntnisse können die Mitglieder der EKKJ die Situation von Kindern und Jugendlichen umfassend analysieren. Die EKKJ ist heute als zentrale Akteurin der nationalen Kinder- und Jugendpolitik anerkannt.

## **Dialog und Partizipation**

Die Kommission hat es sich zum Arbeitsprinzip gemacht, dass Kinder und Jugendliche ihre Anliegen und Ansprüche selber formulieren und vorbringen können. So wurden für die Erarbeitung der verschiedenen Berichte der EKKJ auch immer partizipative Formen angewandt. Ausserdem pflegt die Kommission den ständigen Austausch mit Gruppierungen, Organisationen und Institutionen, welche sich mit Kinder- und Jugendfragen beschäftigen. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein möglichst breites Spektrum an Meinungen berücksichtigt wird. Dazu betreibt die EKKJ eine eigenständige Informationspolitik, ergänzt durch die zweijährlich stattfindende Bieler Fachtagung, an der jeweils rund 200 Personen teilnehmen.

## **Tätig seit 1978**

Die EKKJ wurde am 5. Juni 1978 vom Bundesrat eingesetzt. Ihr Auftrag hat sich seither in den Grundzügen nicht verändert und wurde im Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) vom 6. Oktober 1989 gesetzlich verankert: «Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Kommission für Jugendfragen, welche zuhanden der zuständigen Behörden des Bundes (a) die Situation der Jugend in der Schweiz beobachtet, (b) mögliche Massnahmen prüft und (c) wichtige bundesrechtliche Vorschriften vor ihrem Erlass auf ihre Auswirkungen auf die Jugendlichen begutachtet. Sie kann von sich aus Anträge stellen.» (Art. 4).

Durch einen Bundesratsbeschluss vom 26. September 2003 wurde das Mandat der Kommission auch auf die Kinder erweitert und das Gremium wurde zur eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen.

Mehr Informationen zur EKKJ und ihrer Tätigkeit auf: [www.ekkj.ch](http://www.ekkj.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort von Pierre Maudet, Präsident der EKKJ</b> _____	<b>6</b>
<b>Dranbleiben, damit Kindern wirklich zugehört wird!</b> Christina Weber Khan _____	<b>7</b>
<b>Das Recht auf Gehör und Partizipation als Grundsatz: Eine neue demokratische Dynamik!</b> Jean Zermatten _____	<b>11</b>
<b>Partizipationsrechte von Kindern in rechtlichen Verfahren: Juristische und rechtssoziologische Aspekte</b> Ein Interview mit Michelle Cottier _____	<b>19</b>
<b><i>Mit</i> statt über Kinder und Jugendliche reden</b> Ein Interview mit Heidi Simoni und Maria Teresa Diez Grieser _____	<b>33</b>
<b>Kindern zuhören: Von den gesetzlichen Grundlagen zur gelebten Praxis. Ergebnisse der Gruppendiskussionen der Bieler Tagung 2010</b> Zusammenfassung von Christoph Breitenmoser _____	<b>48</b>
<b>Das Recht des Kindes auf Gehör: Vom «General Comment» zur konkreten Umsetzung</b> Kommentar und Empfehlungen der EKKJ-Arbeitsgruppe _____	<b>59</b>
<b>Die Kernforderungen der EKKJ für eine nachhaltige Umsetzung des Rechts auf Gehör</b> _____	<b>66</b>
<b>Fachorganisationen und Weiterbildungen</b> _____	<b>68</b>
<b>Zusammensetzung der EKKJ</b> _____	<b>70</b>
<b>Berichte der EKKJ</b> _____	<b>71</b>

## Vorwort

1997 setzten der Bundesrat und das Parlament mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention ein klares Zeichen und eröffneten eine neue Betrachtungsweise auf eine besonders schwache und verletzbare Gruppe der Bevölkerung.

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Meinungsäusserung und Anhörung ist eine der bedeutendsten Neuerungen, die mit der Kinderrechtskonvention eingeführt wurden. Dies umso mehr, als Kommunikation und Mitsprache in der heutigen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken sind. Kinder sind jetzt nicht mehr nur Zuschauer, sondern Akteure die sich zwar noch in einem Entwicklungsprozess befinden, aber schon reif genug sind, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Fast 15 Jahre nach Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention ging die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) mit dem vorliegenden Bericht der Frage nach, wie es um die konkrete Umsetzung dieses neuen Grundsatzes steht.

Anlässlich eines zweitägigen Seminars haben zahlreiche Expertinnen und Experten – die Schweiz zählt in diesem Bereich auch einige internationale Fachgrössen – aufgezeigt, wie Erwachsene vermehrt und effektiver Kinder und Jugendliche bei allen Entscheiden die sie betreffen, einbeziehen können.

Neben Ausführungen zu rechtlichen und methodischen Aspekten, enthält der Bericht auch Lösungsansätze für Personen, die direkt mit Kindern arbeiten oder Entscheide treffen die sie berühren. Dazu zählt auch die Politik. Die Anerkennung des Kindes als Träger von Rechten darf kein frommer Wunsch bleiben, sondern zur gelebten Alltagspraxis werden.

In diesem Sinne hoffe ich, dass die Anliegen und Ideen von Kindern und Jugendlichen – nicht zuletzt dank der vorliegenden EKKJ-Publikation – auf immer breitere Resonanz stossen.

Pierre Maudet, Präsident der EKKJ

# Dranbleiben, damit Kindern wirklich zugehört wird!

## Kindern eine Stimme geben ist ein Kernauftrag der EKKJ

Kindern und Jugendlichen in der Schweiz eine Stimme geben ist eine zentrale Aufgabe der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ). Und zwar eine Stimme, die von den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung nicht nur gehört, sondern auch in ihren Entscheidungen und Handlungen entsprechend berücksichtigt wird. Um diese Stimme zu (ver)stärken, wählte die EKKJ als Themenschwerpunkt 2010/11 das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung (Artikel 12 der Kinderrechtskonvention KRK). Dazu lud sie Fachpersonen aus Politik, Rechtsprechung, Sozialarbeit und Psychologie an die Bieler Tagung 2010 ein, um gemeinsam Ideen und Massnahmen zu erarbeiten. Dies ist den rund 180 Teilnehmenden auch sehr gut gelungen und diese Resultate möchte die EKKJ, nebst eigenen und externen Beiträgen von Expertinnen und Experten, nun gerne einem grösseren Publikum vorstellen.

Mit dem Begriff Partizipation, der für Beteiligung, Mitbestimmung und Teilnahme steht, setzte sich die EKKJ bereits vor 10 Jahren in ihrer Publikation «Verantwortung tragen – Verantwortung teilen» (2001) auseinander und formulierte Ideen und Grundsätze dazu. Damals wie heute ist die EKKJ der Überzeugung, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen Erfahrungen der Selbstwirksamkeit ermöglicht,

welche sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken. Das gilt sowohl für die klassischen politischen Themen und Inhalte, als auch in Fragen der Gestaltung gemeinsamer Lebensräume.

## Bei zentralen Fragen des Lebens mitreden können

Die Lebensräume von Kindern und Jugendlichen sind meist dieselben wie unsere: Familie, Wohnort, Schule, Arbeit, Vereine, öffentlicher Raum und die Gesellschaft als Ganzes. Dabei ist zentral, wie sich Kinder und Jugendliche zu diesen Lebensräumen und deren Veränderungen äussern können. Je mehr das eigene Leben betroffen ist, desto wichtiger ist es, dass sie dazu ihre Meinung ausdrücken können und diese sowohl gehört, als auch bei Entscheidungen einbezogen wird. Dies kann z. B. die Entwicklung des Quartiers betreffen, einen Schulwechsel oder -abschluss, Fragen bei der Scheidung der Eltern, bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim, aber auch bei ausländer- oder asylrechtlichen Entscheiden über den Verbleib in der Schweiz.

Zum Recht des Kindes<sup>1</sup> auf Meinungsäusserung und Anhörung kommen in dieser Publikation daher sowohl Expertinnen und Experten, welche an der Bieler Tagung mit Referaten und Workshops mitwirkten zu Wort, als auch die Teilnehmenden aus den verschiedensten Berufsfeldern und Disziplinen.

## Art. 12 der Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.



<sup>1</sup> Der Begriff Kind orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention und umfasst die Lebensphase von 0–18 Jahren.

### **Kinder und Jugendliche kommen direkt zu Wort**

Damit die Stimmen von Kindern und Jugendlichen über ihr Recht auf Gehör ebenfalls in die Diskussionen an der Bieler Tagung und in den Bericht einfließen konnten, wurden im Vorfeld der Tagung mit Kindern und Jugendlichen verschiedenster Altersgruppen aus der Deutschschweiz und dem Tessin Interviews und Gruppendiskussionen durchgeführt. Diese Voten, Meinungen und Aussagen wurden an der Bieler Tagung per Video eingespielt und einzelne Stimmen dazu finden Sie begleitend zu den folgenden Beiträgen.

### **Eine neue demokratische Dynamik**

Jean Zermatten, Präsident des internationalen UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, zeigt in seinem Artikel auf, welche Herausforderungen die Kinderrechtskonvention an die Vertragsstaaten und die Gesellschaft stellt und dass sie uns auffordert, die Kind-Erwachsenen-Beziehung neu zu definieren. Dabei ist es notwendig, dass der Sozialvertrag zwischen den Mitgliedern unserer Gesellschaft – Männern, Frauen und Kinder – weiter entwickelt wird. Gerade weil Kinder heute Träger von Rechten sind und damit auch Akteure ihrer Entwicklung, sind sie ermächtigt an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben betreffen. Sie erleben dadurch eine entsprechende demokratische Mitwirkung, auch wenn sie noch keine Bürger im politischen Sinne sind. Daraus entsteht eine neue demokratische Dynamik, die eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Stellung des Kindes in unserer Gesellschaft und in unserem Rechtssystem verlangt.

### **Klare Rechtsgrundlagen für die Verfahrensbeteiligung und -vertretung von Kindern**

Anschliessend erläutert die Juristin und Kinderrechtsexpertin Michelle Cottier in einem Interview aus juristischer und rechtssoziologischer Perspektive die Praxis der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in rechtlichen Verfahren in der Schweiz. Dabei werden u.a. auch Fragen rund um die Kindesvertretung beantwortet. In dem Interview kommt deutlich zum Ausdruck, dass nebst den erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und deren konsequenter Umsetzung, eine tiefer gehende, gesamtgesellschaftliche Entwicklung erforderlich ist, welche schlussendlich zu einer veränderten Haltung gegenüber dem Kind als Akteur mit entsprechenden Rechten führen sollte.

### **Mit statt über Kinder und Jugendliche reden**

Um die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen dreht sich der nächste Text: Heidi Simoni und Maria Teresa Diez, beide Fachpsychologinnen am Marie Meierhofer Institut für das Kind, stehen in einem Interview praxisnah Rede und Antwort zu Fragen rund um dieses essenzielle Thema. Dabei kommt zur Sprache, weshalb es nicht nur aus rechtlicher sondern auch aus entwicklungspsychologischer Sicht wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche in Entscheidungen die ihr Leben betreffen, einbezogen werden. Ebenfalls werden entsprechende Bedingungen und Voraussetzungen aufgezeigt, damit Fachpersonen und Entscheidungsträger Gespräche mit Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsgerecht führen können.

### **Ideen und Forderungen aus der Praxis**

Die Ergebnisse der Gruppendiskussionen der Bieler Tagung 2010 sind Inhalt des zweiten Teils des Berichtes. Christoph Breitenmoser, der Tagungsmoderator, stellt die zusammengefassten Resultate vor. Die EKKJ ging in der Vorbereitung der Tagung davon aus, dass das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung von vielen Fachpersonen bereits ernst genommen wird und in der Praxis wertvolle Erfahrungen gemacht werden. Mit einer strukturierten und partizipativen Methode erarbeiteten rund 180 Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen und Berufsfeldern Vorschläge, was der Bund, die Kantone und Gemeinden und deren Institutionen, aber auch die Medien und die Eltern zu einer effektiveren Umsetzung des Rechts auf Gehör beitragen können. Aus diesen Ideen und Forderungen ging klar hervor, dass es nebst den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, klare Verfahrensstandards und adäquate Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten braucht. Aber auch, dass noch eine grosse Sensibilisierungsarbeit bei den erwähnten Zielgruppen vor uns liegt.

### **Empfehlungen und Kernforderungen der EKKJ**

Mit einem wichtigen Instrument für eine wirkungsvolle Umsetzung des Rechts auf Gehör in die Praxis hat sich auch eine Arbeitsgruppe der EKKJ auseinandergesetzt. Bei diesem Instrument handelt es sich um den im Jahre 2009 erschienenen «General Comment/Allgemeine Bemerkung» zu Artikel 12 KRK. Die General Comments, welche der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seit 2001 zu einzelnen Bestimmungen oder spezifischen Themen der Kinderrechtskonvention verfasst, dienen dazu,

die Vertragsstaaten und deren Organe bei der praktischen Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu unterstützen.

Die Kommentare und Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu einem Auszug aus dem General Comment zu Artikel 12 KRK bildeten dann auch die Grundlage für die Kernforderungen der EKKJ für eine nachhaltige Umsetzung dieses Rechts. Auch die Kommission kommt dabei zum Schluss, dass es nebst Verbesserungen der bestehenden strukturellen Bedingungen (gesetzlich, institutionell) auch kulturelle Veränderungen in den Institutionen, in der Politik, bei den Fachleuten, bei den Eltern und bei allen Personen, die mit Kindern zu tun haben, braucht. Diese Veränderung setzt eine gesellschaftliche Haltungsänderung gegenüber der Partizipation von Kindern voraus, weshalb eine «Kultur der Beteiligung» von Kindern in der Schweiz weiterhin aktiv gefördert werden muss.

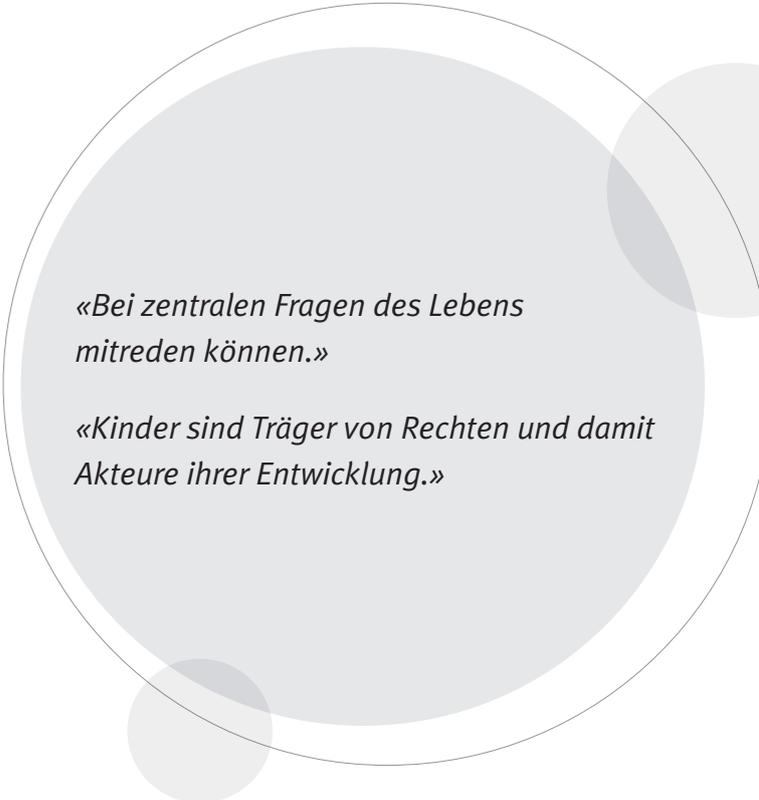
### **Dranbleiben, damit Kindern wirklich zugehört wird**

Menschenrechte schützen unsere Würde und Grundbedürfnisse und dazu zählt, dass man seine Meinung äussern kann und dass sie entsprechend gehört und berücksichtigt wird. Und dies gilt auch für Kinder. Zudem ist es für Erwachsene auch eine wunderbare Gelegenheit, den eigenen Horizont zu erweitern. Denn Kinder erklären mit ihren Worten eine Welt, deren ehrliche, phantasievolle und bunte Melodien den Stimmenchor der Erwachsenen bereichern und der gemeinsamen «Mehr-Generationen-Musik» eine besondere Tiefe geben. Dahingehend konnten auch die Teilnehmenden der Bieler Tagung ihre Sinne bei einer musikalischen Einlage junger Schülerinnen und Schülern der Musikschule Biel schärfen.

Mit einem kurzen Auszug aus dem Interview mit Heidi Simoni und Maria Teresa Diez möchte ich Ihnen nun viel Vergnügen beim Lesen dieses Berichts wünschen:

*«Wir müssen beharrlich dranbleiben, in möglichst unterschiedlichen Bereichen und Funktionen. Das betrifft nicht nur die Anhörung, sondern auch wie wir mit Kinderfragen und Kindermeinungen umgehen und welchen Platz sie in unserer Gesellschaft haben. Das können nicht einfach bestimmte Fachpersonen bewältigen, da sind wir alle und ganzheitlich gefragt.»*

Christina Weber Khan, Mitglied der EKKJ



*«Bei zentralen Fragen des Lebens mitreden können.»*

*«Kinder sind Träger von Rechten und damit Akteure ihrer Entwicklung.»*

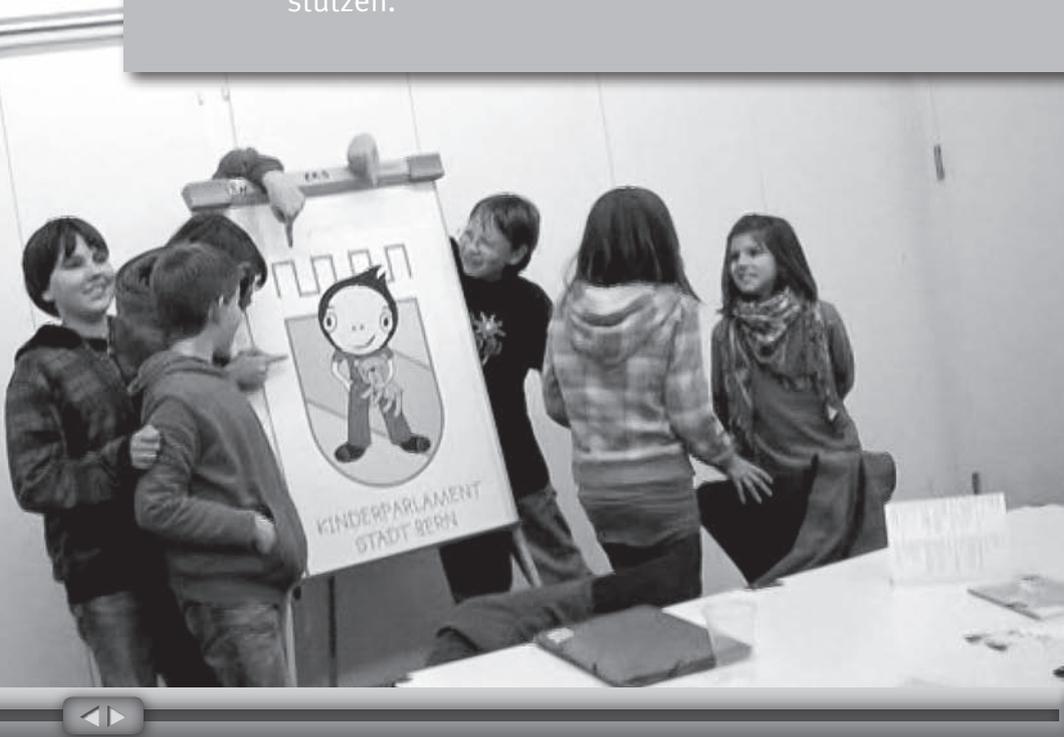
Auf den linken Berichtsseiten begleiten Sie Aussagen von Kindern und Jugendlichen sowie Auszüge aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 zum Recht des Kindes, gehört zu werden.



Die Kinderaussagen stammen aus Gruppen- und Einzelinterviews, die im Vorfeld der EKKJ-Tagung geführt und im Video «Was meinst du?» präsentiert wurden. Die abgedruckten Bildsequenzen sind Auszüge aus diesem Video. Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Bildsequenzen und den Zitaten einer Seite.



Die vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes veröffentlichte Allgemeine Bemerkung (auf Englisch «General Comment») soll die Vertragsstaaten und ihre Organe (Gerichte, Parlamente, Behörden etc.) bei der Interpretation und der konkreten Umsetzung von Artikel 12 KRK unterstützen.



# Das Recht des Kindes auf Gehör und Partizipation als Grundsatz: Eine neue demokratische Dynamik!

Jean Zermatten, Direktor des Internationalen Instituts der Rechte des Kindes, Präsident des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, ehemaliger Präsident des Jugendgerichtes des Kantons Wallis

## 1. Die Kinderrechtskonvention macht Kinder zu Rechtssubjekten

Vor 21 Jahren hat die Internationale Gemeinschaft einen wichtigen Rechtstext erlassen, der von vielen Staaten eiligst unterzeichnet und ratifiziert wurde, ohne dass sie seine ganze Bedeutung auch wirklich erkannt hatten. Da es im Text aber um Kinder ging, schien es gut und richtig, den Text zu unterzeichnen, ohne sich gross Fragen über die konkreten Verpflichtungen zu stellen, die sich dadurch langfristig ergeben könnten. Bei diesem Text handelt es sich um **das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen**<sup>1</sup> vom 20. November 1989. Die fast weltweite Ratifizierung (193 von 195 Staaten) macht die Kinderrechtskonvention in Bezug auf ihre räumliche Verbreitung und die ausgelöste spontane Begeisterung aussergewöhnlich.

Dabei hatten sich viele Staaten nicht einmal die Mühe gemacht, die genaue Bezeichnung dieses Übereinkommens, nämlich «Übereinkommen über die **Rechte** des Kindes» genau zu lesen. Die meisten gingen davon aus, dass sie einen Text ratifizierten, der Kinder **besser** gegen verschiedene Naturgefahren und Formen der Ausbeutung **schützen** soll. Gleichzeitig ging es auch darum, die Stellung des Kindes zu stärken, gegen über all jenen, die für sein Wohl besorgt sein sollten: Die Eltern, die Gemeinschaft und der Staat. Des Weiteren sollten seine Grundbedürfnisse abgedeckt werden, wie eine gesunde Ernährung, ein Dach über dem Kopf, kurz: Menschenwürdige Lebensbedingungen.

Schliesslich sollten auch zwei weiterführende «**Leistungen**» gefördert werden, nämlich eine gute, möglichst hochwertige und kostenlose Bildung und der Zugang zur Gesundheitsversorgung für möglichst alle Kinder.

Die in der Kinderrechtskonvention enthaltene Komponente der «**Rechte**», obwohl vom internationalen Gesetzgeber umfassend dargelegt und für aufmerksame Leser/innen in der Präambel auch klar ersichtlich, ist nicht einfach nur das Ergebnis einer anderen Textfassung. Die Konvention hat eine neue Ausdrucksweise eingeführt. Es heisst nicht mehr wie in der Genfer Erklärung von 1924 oder in der UNO-Erklärung von 1959 «*die Staaten müssen*», womit das vertikale Verhältnis zwischen Staat und Kindern betont wird. Vielmehr werden die verschiedenen Leistungs- und Schutzrechte in Form von Ansprüchen formuliert («*Das Kind hat ein Recht auf...*»). Die geänderte Formulierung gibt das neue Vorgehen des Gesetzgebers und sein ausgeprägtes Interesse für das Kind, das über dessen Abhängigkeit und Verwundbarkeit (und somit dessen Ernährungs- und Schutzbedürftigkeit) hinausgeht, nicht in seinem ganzen Ausmass wieder. Vielmehr ist sie Ausdruck einer grundlegenden Veränderung, die auf einer neuen Denkweise gründet: Kinder verfügen über Kompetenzen und eine Urteilsfähigkeit, die zwar noch nicht voll ausgebildet sind, aber rechtfertigen, dass dem Kind ein neuer rechtlicher Status und eine spürbar andere Rolle im gesellschaftlichen Beziehungsnetz zuerkannt wird.

Die Einführung von Rechten und Freiheiten über

- das Recht auf einen Namen, eine Staatsangehörigkeit, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden (Art. 7 und 8);
- das Recht auf freie Meinungsäusserung (Beschaffung, Empfang und Weitergabe von Informationen und Gedankengut jeder Art) (Art. 13);
- das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, seiner Entwicklung entsprechend (Art. 14);
- das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln (Art. 15);

<sup>1</sup> Nachfolgend Kinderrechtskonvention oder KRK.



*«Ich finde gut, dass Kinder nicht einfach wie Tiere behandelt werden. Dass sie Rechte haben, dass man nicht einfach machen kann mit ihnen, was man will.» (Junge, 11 Jahre)*



*«Viele Erwachsene sehen sich als Autoritätsperson und so und stellen sich viel höher. Sie denken, es kann ja nicht sein, dass ein Kind widerspricht, schliesslich bin ich älter und weiss viel mehr. Ich denke, sie stellen sich viel höher als sie eigentlich sind.» (Jugendlicher, 14 Jahre)*



### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

2. Das Recht aller Kinder, gehört und ernst genommen zu werden, begründet einen der grundlegenden Werte des Übereinkommens. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes bezeichnet Artikel 12 als eines der vier Grundprinzipien des Übereinkommens, neben dem Recht auf Nichtdiskriminierung, dem Recht auf Leben und Entwicklung und dem Recht auf vorrangige Erwägung des Wohls des Kindes. Diese Einschätzung unterstreicht, dass Artikel 12 nicht nur ein Recht in sich formuliert, sondern auch bei der Interpretation und Umsetzung aller anderen Rechte zu berücksichtigen ist.

- das Recht auf Privatsphäre (Art. 16);
- das Recht auf Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen, unter Berücksichtigung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens (Art. 17),

zeigt deutlich, dass dieser Text weiter geht als die traditionellen Texte über den Schutz von Kindern und ihnen zustehende Leistungen, denn er anerkennt das **Kind als Person mit angeborenen Rechten**, die ihm niemand absprechen kann und die es entsprechend seinem Alter und seiner Reife entweder direkt oder durch einen Vertreter ausüben kann.

Die Umsetzung der genannten Rechte und Freiheiten stellt die Staaten vor Probleme und zwar nicht nur bei der Gesetzgebung, die die Abgleichung bestehender Rechtsnormen mit der Kinderrechtskonvention erfordert, sondern vor allem bei der Ausgestaltung wirksamer Mechanismen, die dafür sorgen, dass die Kinder ihre Rechte auch voll beanspruchen können.

## 2. Die allgemeinen Grundsätze der Kinderrechtskonvention untermauern diesen Standpunkt

Mit den so genannten **allgemeinen Grundsätzen** geht die Kinderrechtskonvention noch einen Schritt weiter. Sie schreiben den neuen Status des Kindes, das als Inhaber von «Rechten» wahrgenommen wird, fest. Es handelt sich um folgende Artikel:

- **2:** Grundsatz der **Nichtdiskriminierung** oder Recht jedes Kindes, nicht diskriminiert zu werden.
- **3:** Grundsatz des **Wohles des Kindes** oder Recht des Kindes, dass sein Wohl bei allen es berührenden Entscheiden berücksichtigt wird.
- **6:** Recht auf **Leben, Überleben und Entwicklung**, der Grundlage für die Wahrung der Kindeswürde und seiner sich entwickelnden Persönlichkeit oder Recht des Kindes, als Person mit Rechtsansprüchen betrachtet zu werden.
- **12:** Recht des Kindes auf **Meinungsäußerung** bei allen es berührenden Angelegenheiten, häufig als Voraussetzung für das Partizipationsrecht betrachtet.

Zusätzlich zu diesen vier allgemeinen Grundsätzen ist zu beachten, dass das Kind seine Rechte mit fort-

schreitender Entwicklung mehr und mehr selbst wahrnehmen kann. So sind auch die erwähnten Kriterien Alter und Reife des Kindes zu verstehen, nämlich als sich entwickelnde Fähigkeiten oder «*evolving capacities*» (Art. 5 KRK)<sup>2</sup>.

## 3. Die demokratische Dimension

Mit der Einführung dieser vier allgemeinen Grundsätze, die bei der Umsetzung und Anwendung aller dem Kind zuerkannten subjektiven Rechte gelten, hat die Kinderrechtskonvention einen entscheidenden Schritt in Richtung der Anerkennung des Kindes als eigenständige Person gemacht, **womit auch die Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern im Allgemeinen und ihre Rechtsverhältnisse im Besonderen (neu) gestaltet werden müssen**. Wir haben es mit einem neuen Sozialvertrag zwischen den Mitgliedern unserer Gesellschaft – den Männern, den Frauen und den Kindern – zu tun. Dadurch erhält die Kinderrechtskonvention eine aussergewöhnliche Dimension, die sich uns schrittweise erschliesst.

Die Kinderrechtskonvention definiert die Kind-Erwachsenen-Beziehung vollkommen neu. Genau das meine ich mit der *neuen demokratischen Dynamik*. Dadurch, dass die Kinder zu Rechtssubjekten und Akteuren ihrer Entwicklung werden und in der Lage sind, an Entscheiden mitzuwirken und darauf Einfluss zu nehmen, besitzen sie eine potenziell sehr positive demokratische Macht, auch wenn sie keine Bürger im politischen Sinne sind. Es ist Aufgabe von uns Bürgerinnen und Bürgern, diese neue Stellung zu respektieren und Aufgabe der Staatsbehörden (Legislative, Exekutive und Judikative, auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene), das «neue» Kind bestmöglich zu würdigen und ihm die Ausübung aller seiner Rechte, einschliesslich der ihm zustehenden Freiheitsrechte, zu ermöglichen. Es ist aber genau diese Herausforderung der Kinderrechtskonvention, die den Staaten Schwierigkeiten bereitet.

## 4. Die Partizipation, ein besonderes Konzept

Unter all den Bestimmungen, auf die sich der neue Status des Kindes als Rechtssubjekt stützt, verdeutlicht besonders Artikel 12 die Auffassung, dass das Kind urteilsfähig und kompetent ist und dass uns seine Meinung interessiert. Es ist vor allem dann reif

<sup>2</sup> Landsdown G., *The evolving capacity of the Child*, Innocenti Center, Firenze, 2004



*«Ich finde, wenn jemandem etwas passiert ist und ich will es erzählen, sollen die Erwachsenen zuhören. Ich finde es wichtig, dass Erwachsene zuhören, wenn jemand etwas erzählen möchte.» (Junge, 11 Jahre)»*



*«Idee aus dem Kinderparlament: Man könnte Kurse für Eltern machen, damit diese lernen, was Kinder für Rechte haben. Man könnte einen Anlass machen für Eltern. Zum Beispiel ein riesiges Treffen für über 1000 Eltern und dann könnte man ihnen sagen: Man muss mal die Meinungen der Kinder gelten lassen.»*



### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

73. Kein Zweifel kann daran bestehen, dass das Kindeswohl von Kindern einer definierten Gruppe in derselben Weise in Erfahrung gebracht werden muss wie das individuelle Wohl eines Kindes. Wenn es um das Wohl einer grossen Zahl von Kindern geht, sollten die Leiter von Institutionen und Behörden oder Regierungsgremien ebenfalls Gelegenheit zur Anhörung der betroffenen Kinder solcher nicht definierten Gruppen geben und ihre Meinungen angemessen berücksichtigen, wenn sie Handlungen einschliesslich gesetzgeberischer Entscheidungen planen, die sich direkt oder indirekt auf Kinder auswirken.

82. [...] Kinder benötigen den Zugang zu Information über sie betreffende Themen in einer Aufbereitung, die ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht. Das gilt zum Beispiel für Information über ihre Rechte, über sie betreffende Verfahren, über innerstaatliche Gesetze, Regeln und Richtlinien, über lokale Dienstleistungen sowie über Revisions- und Beschwerdeverfahren. In Übereinstimmung mit den Artikeln 17 und 42 sollten die Vertragsstaaten das Thema Kinderrechte in die Schullehrpläne aufnehmen.



genug, am Gesellschaftsleben teilzunehmen, wenn Entscheidungen einen direkten oder indirekten Einfluss auf sein Leben und seine zwischenmenschlichen Beziehungen haben.

Das **Wort Partizipation kommt zwar weder** in der Kinderrechtskonvention noch in Artikel 12 und auch nicht in den mit seiner breiteren Auslegung in Verbindung stehenden Artikeln (Art. 3, 5, 13, 17) vor. Trotzdem bin ich der Ansicht, dass der Artikel in erster Linie den neuen, von der Kinderrechtskonvention anerkannten Status des Kindes zum Ausdruck bringt: Das Kind als Person, die in der Lage ist, aktiv am gesellschaftlichen Leben mitzuwirken, auch wenn sie noch in der Entwicklungsphase steckt. Natürlich muss zwischen verschiedenen Ebenen, Bereichen, Umständen und Formen der Partizipation unterschieden werden. So präsentiert sich eine andere Situation, wenn das Kind als Einzelperson an einem es betreffenden Entscheid beteiligt ist, als wenn seine Meinung in einem breiteren Rahmen gefragt ist, in dem die Kinder als gesellschaftliche Gruppe des Sozialgefüges angehört werden.

### 5. Artikel 12 KRK im weiteren Sinn

Wie oben erwähnt begründet Artikel 12 KRK ein weiter gefasstes Konzept als nur das Recht *stricto sensu* auf Meinungsäußerung und Anhörung und muss deshalb in Verbindung mit anderen Artikeln der Kinderrechtskonvention gestellt werden:

- allen voran mit **Artikel 13 der KRK**, auf den sich das Recht auf freie Meinungsäußerung stützt. Artikel 12 und 13 dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Erste sichert dem Kind das Recht zu, sich eine eigene Meinung zu Angelegenheiten zu bilden, die es selbst berühren. Artikel 13 begründet hingegen das Recht, seine Meinung zu jedem beliebigen Thema, das es interessiert oder beschäftigt, zu äussern, wobei die Ausübung dieses Rechts nur durch die Einhaltung der Anstands- und Sicherheitsregeln eingeschränkt wird. Artikel 13 schliesst zudem das Recht ein, Informationen jeder Art zu empfangen, da diese für die Meinungs- und Gedankenbildung unerlässlich sind.
- **Artikel 17 der KRK** oder das Recht des Kindes auf Zugang zu Informationen ist unbestritten eine Voraussetzung für eine glaubhafte Meinungsäußerung in der Ausübung seines Rechts im engen Sinn. Wie soll sich das Kind eine Meinung bilden, wenn es nicht über die Sachlage, die Art

der Anhörung und den Stellenwert seines Standpunkts informiert ist? Kinder müssen einem ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechenden Zugang zu Informationen über Themen haben, die sie beschäftigen.

### 6. Artikel 12 und 3 KRK ergänzen sich

Der Zusammenhang zwischen Artikel 3 (Wohl des Kindes) und Artikel 12 liegt auf der Hand. Wie kann ein Entscheidungsträger das Wohl des Kindes ermes- sen, ohne seine Meinung zu dieser grundlegenden Frage zu kennen? Das in Artikel 12 festgeschriebene Recht ist deshalb unseres Erachtens auf alle Entscheidungssituationen, bei denen das Wohl des Kindes im Spiel ist, anzuwenden. Zur Ermessung des Wohls des Kindes muss denn auch seine Anhörung an erster Stelle stehen und diese Anhörung soll vorrangig berücksichtigt werden, sofern das Kind in der Lage ist, seine Meinung glaubhaft zu äussern.

Artikel 3 KRK hält zudem fest, dass Kinder (in der Mehrzahl) ihre Meinung zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen, äussern sollen. Dies geht weiter als die wörtliche Auslegung von Artikel 12, der vom Kind in der Einzahl spricht. Aus dem Zusammenhang zwischen Artikel 3 und 12 erschliesst sich die Notwendigkeit, die Kinder zu Themen, die sie berühren, anzuhören (und damit nicht nur ein bestimmtes Kind in einem gegebenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren). Die Tatsache, dass die Gesetzgebungsorgane gemäss Artikel 3 das Wohl des Kindes berücksichtigen müssen, zeigt, dass die Anhörung (aktive Rolle der Rechtssubjekte) alle Kinder betrifft und alle Themen einschliesst.

Einige sehen zwischen den beiden Bestimmungen einen Widerspruch. Ich bin da anderer Meinung, denn ich sehe Artikel 3 als Ausdruck des Anliegens, Kinder zu schützen und Artikel 12 als Ausdruck der Partizipation von Kindern bei Entscheidungsprozessen, die ihren neuen Status als Rechtssubjekt begründen. Meiner Ansicht nach ergänzen sich die zwei Artikel ausgezeichnet.

Artikel 3 definiert eine erstrebenswerte Idealsituation, nämlich das Wohl des Kindes. Artikel 12 legt eine einfache Methode zur Ermessung dieses Wohls fest, indem dem Kind die Möglichkeit gegeben wird, diesbezüglich seine Meinung zu äussern. Bei der Anwendung der Artikel besteht also kein Widerspruch, da der Entscheidungsträger grundsätzlich der gleiche



«Wenn ich die Schule wechseln will oder auch bei Freizeitaktivitäten. Da ist es mir schon sehr wichtig, dass mir meine Eltern zuhören. Und auch bei der Berufswahl möchte ich, dass mir meine Eltern zuhören.» (Jugendlicher, 14 Jahre)



### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

48. Das Recht des Kindes auf Gehör verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Gesetzgebung zu überprüfen oder anzupassen, um Vorkehrungen zu schaffen, die Kindern Zugang zu angemessener Information, zu ausreichender Unterstützung, und wenn erforderlich, Rückmeldung über die Berücksichtigung ihrer Meinung sowie zu Verfahren für Beschwerden, Rechtsmittel und Abhilfe eröffnen.

49. Um diese Verpflichtungen einzulösen, sollten die Vertragsstaaten folgende strategische Schritte unternehmen:

- Einschränkende Erklärungen und Vorbehalte zu Artikel 12 prüfen und zurücknehmen;
- Unabhängige Menschenrechtsinstitutionen wie eine Ombudsstelle für Kinder oder ein Kinderbeauftragtenbüro mit umfassender Zuständigkeit für Kinderrechte einrichten;
- Fortbildung zu Artikel 12 und seiner praktischen Umsetzung für alle Berufe anbieten, die mit und für Kinder arbeiten, unter anderem Anwälte, Richter, Polizeibeamte,

Sozialarbeiter, Gemeindeangestellte, Psychologen, Erzieher, Heimerzieher, Vollzugsbeamte, Lehrer aller Schulen, Ärzte, Krankenschwestern und andere im Gesundheitsdienst Tätige, öffentliche Angestellte und Beamte, Mitarbeiter der Einwanderungsbehörden und traditionelle Oberhäupter;

- Angemessene Bedingungen sichern, um Kinder zu unterstützen und zu ermutigen, ihre Meinungen vorzubringen, und um zu gewährleisten, dass ihre Meinungen angemessen berücksichtigt werden, und zwar durch Regelungen und Vorkehrungen, die in Gesetzen und Einrichtungsstatuten fest verankert sind und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit regelmässig kontrolliert werden;
- Negative Einstellungen bekämpfen, die eine volle Verwirklichung des Rechts auf Gehör behindern, namentlich mit Hilfe öffentlicher Kampagnen und in Zusammenarbeit mit Medien und Meinungsführern mit dem Ziel, verbreitete herkömmliche Vorstellungen über das Kind zu verändern.



ist und er bei seiner Entscheidung dafür sorgen sollte, dass:

- Zunächst das Kind über die betreffende Angelegenheit und die in Betracht gezogenen Lösungen angehört wird,
- und dann unter Berücksichtigung der Meinung des Kindes für sein Wohl gesorgt ist.

Es handelt sich also nur um zwei Schritte in ein und demselben Entscheidungsprozess.

Die beiden Artikel widersprechen sich demnach nicht. Vielmehr untermauert Artikel 12 KRK Artikel 3 KRK. Ausserdem verhindert er, dass das Recht in purer Rhetorik erstarbt: Durch das Gewicht, das seiner Meinung zugeschrieben wird, kann das Kind auf die Ermessung seines Wohls Einfluss nehmen.

## 7. Schlussfolgerung

Das Recht des Kindes auf Meinungsäusserung und Anhörung begründet ein neues Paradigma: Das Kind ist Akteur seines Lebens und kann es berührende Entscheidungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden beeinflussen.

Dieser Standpunkt wurde auf europäischer Ebene mit den am 17. November 2010 verabschiedeten «Richtlinien für eine kinderfreundliche Justiz»<sup>3</sup> bestätigt. Sie stellen das Recht des Kindes auf Anhörung und die Pflicht der Staaten, diese Anhörung nicht nur zu ermöglichen, sondern sie auch als unerlässlichen Bestandteil bei allen Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren, bei denen Kinder betroffen sind, zu erachten, klar in den Vordergrund (Art. 41 bis 49).

Das Recht auf Anhörung und das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des eigenen Wohls sind Ausdruck ein- und derselben Realität: Das Kind ist ein Rechtssubjekt geworden.

Den Staaten entstehen daraus klare, konkrete Pflichten. Sie müssen Gesetze und Mechanismen vorsehen, die die Ausübung dieser Rechte ermöglichen. Diese Verpflichtung rüttelt an unseren Gewohnheiten und, obwohl man aufgrund der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention eigentlich das Gegenteil annehmen könnte, sind wir noch weit von einer allgemeinen Akzeptanz und Umsetzung dieser

Verpflichtung entfernt. Es ist noch ein weiter Weg, bis die Worte in Taten umgesetzt werden.

## Literaturhinweis

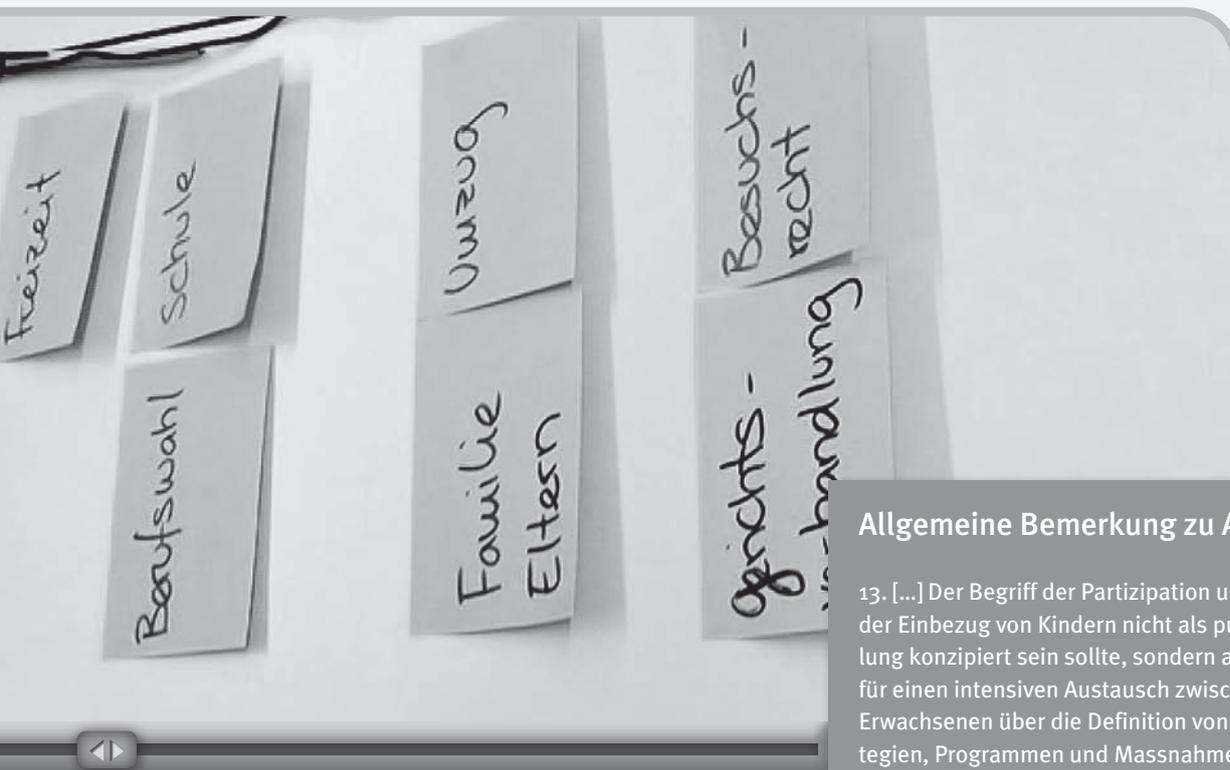
Zermatten Jean, Stoecklin Daniel (2009). *Le droit des enfants de participer. Norme juridique et réalité pratique: contribution à un nouveau contrat social*, Sion, Institut Universitaire Kurt Bösch / Institut international des Droits de l'Enfant.

---

<sup>3</sup> <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1705197&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>



«Ein Kollege (10) wurde erst zwei Wochen vor der Abreise ins Ausland informiert, dass die Mutter das Sorgerecht erhalten hat und aus der Schweiz auswandert. Frage: Wäre es da nicht möglich, das Scheidungsverfahren zu wiederholen? Schliesslich hat die Schweiz die Kinderrechtskonvention unterzeichnet und der Kollege wurde nicht gefragt, ob er mit dem Vater in der Schweiz bleiben will oder mit der Mutter ins Ausland gehen möchte.»  
(Erfahrung und Frage eines 11-jährigen)



#### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

13. [...] Der Begriff der Partizipation unterstreicht, dass der Einbezug von Kindern nicht als punktuelle Handlung konzipiert sein sollte, sondern als Ausgangspunkt für einen intensiven Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen über die Definition von politischen Strategien, Programmen und Massnahmen in allen wichtigen Lebensbereichen von Kindern.

# Partizipationsrechte von Kindern in rechtlichen Verfahren: Juristische und rechtssoziologische Aspekte

Ein Interview mit Michelle Cottier, Dr. iur., Assistenzprofessorin an der Juristischen Fakultät der Universität Basel und Ersatzrichterin am Appellationsgericht Basel-Stadt

*Die Schweiz hat im Jahr 1997 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, deren Artikel 12 das Recht des Kindes beinhaltet, in allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die das Kind berühren, entweder unmittelbar oder durch eine Vertretung gehört zu werden. Inzwischen haben das Bundesgericht und die Gesetzgebung einige offene Fragen in der Umsetzung dieser Verpflichtung der Schweiz geklärt und Gerichte und Behörden haben Erfahrungen mit dem verstärkten Einbezug des Kindes gesammelt. Dabei ist deutlich geworden, dass es nicht genügt, die Anhörung des Kindes als blosse Formalität einzuführen, sondern dass eine tiefer gehende, gesamtgesellschaftliche Entwicklung erforderlich ist, die zu einer veränderten Haltung gegenüber dem Kind führt.*

*Im folgenden Interview erläutert die Juristin und Kinderrechtsexpertin Michelle Cottier die aktuelle Rechtsprechung und Praxis der Kindesanhörung und Kindesvertretung in der Schweiz und weist auf Handlungsbedarf der Schweiz im Hinblick auf die Verwirklichung der Partizipationsrechte von Kindern in rechtlichen Verfahren hin.*

**Sie beschäftigen sich seit Jahren intensiv mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und insbesondere dem darin verankerten Verfahrensrecht des Kindes: Welche Bedeutung hat Ihrer Ansicht nach die Konvention für das Schweizer Recht?**

Ich bin der Überzeugung, dass die UN-Kinderrechtskonvention und das darin verankerte Recht des Kindes auf Partizipation das Potential hat, im Schweizer Recht einen eigentlichen Paradigmenwechsel herbeizuführen. Die Erfahrungen, die ich in der Ausbildung von Fachpersonen aus dem Bereich des Kinderschutzes mache, sind für mich besonders eindrücklich. Es wird von den Teilnehmenden berichtet, dass die Auseinandersetzung mit der Partizipationsidee zu einer Verschiebung des Fokus geführt hat: Während die Fachleute vor der Weiterbildung in erster Linie die Eltern als Ansprechpartner betrachteten, um Lösungen für Familien in schwierigen Lebenssituationen zu finden, steht danach das Kind als Gesprächspartner mit einer eigenen Sichtweise und eigenen Informationsbedürfnissen genauso im Zentrum ihrer Aufmerksamkeit. Wenn es gelingt, den Blickwinkel

in dieser Weise zu erweitern, dann gewinnen alle Beteiligten: Kinder werden als Subjekte ernst genommen und können die Erfahrung machen, mit ihren Anliegen ernst genommen zu werden. Erwachsene – seien es Eltern, Richterinnen und Richter, Behördenmitglieder oder mit dem Kind befasste Fachpersonen – gewinnen einen Einblick in die Perspektive des Kindes und können sie in ihr Handeln und ihre Entscheide mit einbeziehen.

**Sie sprechen von «Partizipation»: Wer «Partizipation von Kindern und Jugendlichen» hört, denkt an Jugendparlamente oder die Mitwirkung von Kindern in der Schule. Können solche Rechte ebenfalls aus Art. 12 KRK abgeleitet werden? Und welchen Zusammenhang sehen Sie zum Recht auf Anhörung und Vertretung in rechtlichen Verfahren?**

Die KRK sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Dieses Recht wird international nicht nur als «Meinungsausserungsfreiheit» verstanden, wie sie andere menschenrechtliche Verträge garantieren, sondern umfassender als ein eigentliches Partizipationsrecht, ein Recht von Kindern auf Mitwirkung in allen Lebensbereichen, von denen das Kind betroffen ist, von der Familie, über die Schule bis hin zum Gesundheitswesen. Das Gehörs- und Vertretungsrecht des Kindes in rechtlichen Verfahren behandelt die Konvention als Anwendungsfall dieses allgemeinen Partizipationsrechts. Und dies macht inhaltlich auch Sinn: Zwar können in rechtlichen Verfahren Kindern keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, wie es etwa im schulischen Kontext denkbar ist, und es geht weniger um die Vertretung der Interessen von Kindern als Gruppe denn um die Zukunft eines einzelnen Kindes. Gemeinsam ist diesen sehr unterschiedlichen Anwendungsbereichen des Partizipationsrechts jedoch die Anerkennung des Kindes als Subjekt, und die Zuerkennung des Rechts, bei der Gestaltung der eigenen Zukunft mitzuwirken.



«Beim Besuchsrecht sollten vor allem die Kinder mitbestimmen können, denn es sind schliesslich die Kinder die dann dort sein müssen.» (Junge, 11 Jahre)



### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

20. Vertragsstaaten haben das Recht auf Gehör jedem Kind zuzusichern, das «fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden». [...] Das bedeutet, dass Vertragsstaaten nicht von der Annahme ausgehen können, ein Kind sei unfähig, seine eigene Meinung auszudrücken. Im Gegenteil, sie sollten davon ausgehen, dass das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, und anerkennen, dass das Kind das Recht hat, diese zu äussern; es ist nicht die Aufgabe des Kindes, seine Fähigkeit vorab nachzuweisen.

32. Artikel 12 Absatz 2 präzisiert, dass die Gelegenheit, gehört zu werden, insbesondere «in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren» gegeben sein muss. Der Ausschuss betont, dass diese Bestimmung für alle einschlägigen gerichtlichen Verfahren gilt, die das Kind betreffen, zum Beispiel die Trennung der Eltern, Sorgerecht, Kindespflege und Adoption, Gesetzesverstösse

von Kindern, Kinder als Opfer physischer oder psychischer Gewalt, sexueller Missbrauch und andere Straftaten, Gesundheitsversorgung, soziale Sicherheit, unbegleitete Kinder, asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder sowie Opfer bewaffneter Konflikte und anderer Notlagen. Typische Verwaltungsverfahren betreffen zum Beispiel Entscheidungen über den Bildungsweg von Kindern sowie über Gesundheit, Umwelt, Lebensbedingungen oder Schutz. Bei beiden Verfahren können alternative Wege der Konfliktlösung wie Mediation oder Schiedsverfahren zur Anwendung kommen.

113. [...] Insbesondere die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes vom Unterricht oder von der Schule muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung sein, denn sie widerspricht dem Recht des Kindes auf Bildung.



***Kommen wir zur Umsetzung des Rechts auf Gehör: Was hat denn die Schweiz konkret getan, um ihren Verpflichtungen aus der KRK nachzukommen?***

Die rechtliche Umsetzung erfolgt auf verschiedenen Ebenen: Zum einen hat das Bundesgericht festgestellt, dass das Anhörungsrecht des Kindes in der UN-Kinderrechtskonvention so konkret formuliert ist, dass es direkt anwendbar ist. Dies bedeutet, dass Kinder in allen Verfahren, die sie betreffen, direkt gestützt auf die Konvention das Recht haben, mit ihrer Meinung gehört zu werden. Für einige Verfahren wurde zudem das Anhörungsrecht explizit gesetzlich verankert: So insbesondere für das Scheidungsverfahren, das Kindesschutzverfahren und das Verfahren bei internationalen Kindesentführungen. Die Verankerung im Rahmen des nationalen Rechts ist insofern wichtig, als es den Behörden die Verbindlichkeit des Partizipationsrechts verdeutlicht. Das Bundesgericht geht allerdings davon aus, dass die UN-Kinderrechtskonvention nur die Anhörung von so genannt urteilsfähigen Kindern verlangt. Diese Auslegung des Bundesgerichts steht im Widerspruch zur Interpretation durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Umsetzung der Kinderrechtskonvention weltweit überwacht.

***Sie kritisieren also das Bundesgericht mit Hinweis auf den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. Können Sie das etwas näher ausführen?***

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes geht in seinen Allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 12 der Konvention davon aus, dass die Anhörung des Kindes bereits ab einem sehr jungen Alter möglich ist, also bevor das Kind überhaupt seine Wünsche und Meinungen verbal äussern könne. Bei sehr jungen Kindern müsse die non-verbale Kommunikation berücksichtigt werden: Spiel, Körpersprache, Gesichtsausdruck, Zeichnen und Malen – mit denen sehr junge Kinder Verstehen, Wünsche und Vorlieben zum Ausdruck bringen<sup>1</sup>. Dagegen geht das Bundesgericht und die Schweizer Rechtslehre davon aus, dass die UN-Kinderrechtskonvention eine Anhörung des Kindes nur verlange, wenn es eine gewisse Reife erlangt habe, die mit «Urteilsfähigkeit» bezeichnet wird. Dieser Reifegrad wird je nach dem wie anspruchsvoll das Thema der Anhörung ist, und je nach Entwicklungsstand des Kindes früher oder später er-

reicht, durchschnittlich nach Vollendung des 12. Altersjahres. Diese Altersgrenze erscheint im Licht der Interpretation des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes als viel zu hoch. Nur im Scheidungsverfahren und im Kindesschutzverfahren ist das Bundesgericht partizipationsfreundlicher und geht davon aus, dass die Anhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist. Wenn der Auslegung des UN-Ausschusses gefolgt wird, dann müsste aber auch diese Altersgrenze noch tiefer angesetzt werden.

***In der Öffentlichkeit wird vor allem über die Anhörung von Kindern im Scheidungsverfahren der Eltern gesprochen. Ist dies der wichtigste Anwendungsbereich des Partizipationsrechts des Kindes im Schweizer Recht?***

Jährlich sind rund 14000 Kinder durch ein Scheidungsverfahren betroffen und es handelt sich deshalb tatsächlich um einen sehr wichtigen Anwendungsbereich für die Anhörung des Kindes. Eine Studie, die vom Schweizerischen Nationalfonds gefördert wurde, hat allerdings aufgezeigt, dass es in der Scheidungspraxis mit der Umsetzung des Anhörungsrechts noch hapert: In nur 10% der untersuchten Scheidungsfälle mit Kindern wurden diese angehört. Dass das Scheidungsverfahren in der Öffentlichkeit als Hauptanwendungsbereich der Partizipationsrechte des Kindes betrachtet wird, ist aber ein Stück weit einem Zufall zu verdanken: Die Ratifikation der Kinderrechtskonvention ist in der Schweiz in eine Zeit gefallen, in der gerade das Scheidungsrecht in Revision war, weshalb das Anhörungsrecht in diesem Bereich ohne grossen Aufwand Aufnahme ins Gesetz finden konnte. Es darf aber nicht vergessen werden, dass auch für alle anderen Verfahren, die das Kind direkt betreffen, gemäss Bundesgericht das Anhörungsrecht direkt gestützt auf Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gilt. Dazu gehören Verfahren, die eine existenzielle Bedeutung für das Kind haben. Zu denken ist an Adoptionsverfahren, Jugendstrafverfahren, Asylverfahren, ausländerrechtliche Verfahren oder Schulverfahren (z. B. betreffend Schulausschluss).

***Sie haben das Ausländer- und Asylrecht genannt. Welche Praxis besteht in diesem Bereich?***

Die Gesetzgebung und Rechtsprechung in diesem Bereich ist leider nicht sehr partizipationsfreundlich:

<sup>1</sup> Vgl. Rz. 21 des General Comments zu Art. KRK 12. Zahlreiche Auszüge aus diesem General Comment werden im Bericht abgedruckt.



*«Mir ist sehr wichtig, dass die Behörde verstanden hat, wie, wo, wer oder was mir schaden und /oder nicht schaden kann. Es ist wichtig, dass es Regeln und Rechte gibt. Mir ist es nicht egal, wenn niemand zuhört und versteht, wenn man etwas hat und es nicht erzählen kann.» (Mädchen, 10 Jahre)*



### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

21. Der Ausschuss betont, dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt und rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken. [...]

Es ist nicht erforderlich, dass das Kind alle Aspekte, der ihn oder sie betreffenden Angelegenheit eingehend kennt, sondern lediglich ein ausreichendes Verständnis hat, um sich eine angemessene Meinung zu der Sache bilden zu können.

[...] Die Vertragsstaaten sind auch verpflichtet, die Umsetzung dieses Rechts für jene Kinder sicherzustellen, die Schwierigkeiten haben, ihrer Meinung Gehör zu verschaffen.

Das Ausländergesetz schreibt vor, dass Kinder über 14 Jahre zum Familiennachzug angehört werden, «sofern dies erforderlich ist». Die Rechtsprechung verlangt aber keine direkte Anhörung von Kindern, sondern betrachtet es als genügend, wenn der Standpunkt des Kindes durch die Eltern eingebracht wird. Dies ist dann problematisch, wenn die Eltern in Tat und Wahrheit nicht die Interessen ihrer Kinder verfolgen oder diese schlecht wahrnehmen. Im Fall einer solchen Interessenkollision hätte das Kind aufgrund der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sogar das Recht auf eine unabhängige Rechtsvertretung, was aber in der Praxis kaum umgesetzt wird. Im Asylbereich verlangt die Rechtsprechung eine direkte, persönliche Anhörung des Kindes ab dem 14. Altersjahr. Dies ist im Hinblick auf die bereits erwähnte Interpretation der Konvention durch die UN-Organen eine viel zu hoch angesetzte Altersgrenze.

***Sie selbst haben ein Forschungsprojekt zur Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und Kinderschutzverfahren durchgeführt. Welches waren Ihre wichtigsten Ergebnisse?***

Meine Studie zum Kinderschutz- und Jugendstrafverfahren im Kanton Basel-Stadt hat untersucht, wie oft die Behörden mit Kindern ab 10 Jahren im Rahmen von Verfahren sprechen, die die ausserfamiliäre Platzierung des Kindes zum Inhalt haben. Mich hat also interessiert, ob bei gleichem Verfahrensausgang – der Unterbringung des Kindes, meist in einem Heim – Unterschiede zwischen den beiden Verfahren bestehen. Die Unterschiede sind tatsächlich eklatant: Es hat sich ergeben, dass das Jugendstrafverfahren kindzentriert ist, das Kind also Hauptperson des Verfahrens ist, dagegen das Kinderschutzverfahren in der Regel familienzentriert abläuft und im Vergleich mit dem Jugendstrafverfahren sehr viel weniger oft mit dem Kind gesprochen wird. Dies spiegelt sich auch in der Beteiligung von Anwältinnen und Anwälten des Kindes: In den von mir untersuchten Jugendstrafverfahren hatten fast die Hälfte der Kinder eine eigene Rechtsvertretung, im Kinderschutzverfahren vertraten die wenigen beteiligten Anwältinnen und Anwälte immer die Eltern. Es ist also so, dass Kinder und Jugendliche, die gegen das Gesetz verstossen, mehr Aufmerksamkeit von Seiten der Behörden erhalten und mehr Verfahrensrechte haben als Kinder, die «nur» gefährdet sind. Der Unterschied ist zudem geschlechtsspezifisch, insofern als in der Altersgruppe ab 10 Jahren männliche Kinder und Jugendlichen, wenn sie in eine Lebenssituation

geraten, in der das Verlassen des Elternhauses unumgänglich ist, eher über das Jugendstrafverfahren in Heimen untergebracht werden, während Mädchen eher über die Kinderschutzbehörden platziert werden. Der einfache Grund ist, dass Jungen generell viel häufiger als Mädchen mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass verschiedene Gruppen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlich gute Chancen haben, im Verfahren gehört zu werden.

***Sie sprechen die Gefahr an, dass Kinder in Bezug auf das Gehörsrecht aufgrund bestimmter Merkmale diskriminiert werden könnten.***

Ja, ich denke, dass die Gefahr der Benachteiligung bestimmter Gruppen von Kindern real ist. Der UNAusschuss über die Rechte des Kindes unterstreicht ebenfalls die Wichtigkeit einer diskriminierungsfreien Praxis der Anhörung des Kindes und weist insbesondere auf die Gruppen der Mädchen und der behinderten Kinder hin. Ich sehe zudem die Gefahr der Benachteiligung aufgrund der sozialen Herkunft, der Nationalität, der Hautfarbe oder der Sprache. In meiner Studie bin ich allerdings nicht bei der Frage der Diskriminierung stehen geblieben: Gerade das Thema des Geschlechts von Kindern kann nicht allein unter dem Blickwinkel der möglichen Benachteiligung betrachtet werden. Mir erscheint genauso wichtig, dass darüber nachgedacht wird, welche inhaltlichen Botschaften den Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Dialogs mit den Behörden vermittelt werden und welche Geschlechterbilder dabei verwendet werden: Welches Verhalten wird für Mädchen und Jungen als «normal» bezeichnet? Welche möglichen Ziele und Lebensperspektiven werden Mädchen und Jungen zugetraut und nahe gelegt?

***Die Kinderschutzbehörden werden dann aktiv, wenn ein Kind gefährdet ist. Auch wenn sich die Eltern scheiden, befindet sich das Kind in einer schwierigen Lebenssituation: Ist es nicht eine zusätzliche Belastung, wenn das Kind auch noch gegenüber der Behörde Red und Antwort stehen muss?***

Tatsächlich ist rechtlich anerkannt, dass die Kindesanhörung nicht erfolgen sollte, wenn sie eine übermässige Belastung und Gefährdung des Kindeswohls darstellen würde. Wichtig ist aber die Erkenntnis der Psychologie, dass die Partizipation des Kindes in der Regel eine Erfahrung der Selbstwirksamkeit ermöglicht, die wesentlich zur Stärkung der Widerstandskraft, der so genannten Resilienz beiträgt. Dies kann



*«Ich finde es gut, dass sich Erwachsene für Kindermeinungen interessieren. Weil Kinder und Erwachsene sind gleich viel wert. Mir ist es wichtig, wenn Erwachsene mir zuhören, wenn ich ein Problem habe oder wenn ich traurig bin. Dann können sie mir nämlich helfen.» (Mädchen, 10 Jahre)*



#### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

33. [...] Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Entscheidungsbefugten der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verpflichten zu erläutern, in welchem Ausmasse die Meinungen der Kinder berücksichtigt wurden und welche Konsequenzen dies hat.

47. Wenn das Recht des Kindes auf Gehör in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verletzt wurde (Art. 12 Abs. 2), muss dem Kind ein Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zugänglich sein. [...]

49. Um diese Verpflichtungen einzulösen, sollten die Vertragsstaaten folgende strategische Schritte unternehmen: [...] Fortbildung zu Artikel 12 und seiner praktischen Umsetzung für alle Berufe anbieten, die mit und für Kinder arbeiten, unter anderem Anwälte, Richter, Polizeibeamte, Sozialarbeiter, [...].

gerade gefährdeten und belasteten Kindern dabei helfen, sich trotz widriger Umstände gesund zu entwickeln. Es sollte deshalb nur in Ausnahmefällen wegen Gefährdung des Kindeswohls auf die Anhörung verzichtet werden.

***Viele Behörden und Gerichte bringen vor, dass die betroffenen Kinder selbst meist gar nicht angehört werden wollen, und verzichten deshalb auf die Anhörung.***

Es ist unbestritten, dass das Kind das Recht hat, auf sein Anhörungsrecht zu verzichten. Allerdings muss sichergestellt werden, dass sich das Kind möglichst eigenständig und gut informiert für oder gegen eine Anhörung entscheiden kann. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass es ausschlaggebende Bedeutung hat, wie die Einladung zur Anhörung formuliert ist. Den grössten Erfolg hat die Einladung des Kindes zu einem bereits behördlich festgelegten Anhörungstermin. Wenn das Kind aber selbst anrufen muss, um einen Termin zu vereinbaren, oder wenn es auf einem vorgedruckten Formular nur ein Kreuz machen muss, wonach es auf die Anhörung verzichtet, dann sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anhörung tatsächlich stattfindet in drastischer Weise.

***Kommen wir nun zur konkreten Durchführung der Anhörung: Gibt es rechtliche Vorgaben zur Art und Weise, wie Behörden und Gerichte die Anhörung gestalten sollen?***

Die gesetzlichen Bestimmungen, die die Anhörung im Zivilgesetzbuch für bestimmte Verfahren explizit regeln, geben vor, dass die Anhörung des Kindes in «geeigneter Weise» stattfinden muss. Wir Juristinnen und Juristen sprechen bei einer solch vagen Formulierung von einem «unbestimmten Rechtsbegriff», der in der Praxis konkretisiert werden muss. Dabei ist es sinnvoll, dass juristisch und psychologisch geschulte Fachpersonen bei der Entwicklung kind- und altersgerechter Methoden der Anhörung zusammenarbeiten.

***Gerade die Anhörung von kleineren Kindern ist ja sicherlich eine sehr anspruchsvolle Aufgabe: Werden die Mitglieder von Gerichten und Behörden speziell dazu ausgebildet, diese Anhörungen durchzuführen? Oder können sie die Anhörung einer Fachperson aus dem psycho-sozialen Bereich überlassen?***

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass grundsätzlich ein Mitglied der entscheidenden Behörde die Anhörung durchführen muss. Die Delegation an eine Drittperson, die fachlich zur Kindesanhörung qualifiziert sein sollte, ist ausnahmsweise möglich, wenn die

Umstände des konkreten Falles dies nahelegen. Unter Umständen kann auch auf eine Anhörung verzichtet werden, wenn bereits im Rahmen der Erstellung eines kinderpsychologischen oder -psychiatrischen Gutachtens die Sicht des Kindes umfassend eingeflossen ist. In der Praxis führen manche Richterinnen und Richter die Anhörungen unter Begleitung einer Fachperson durch. Für Behördenmitglieder, die Kinder regelmässig anhören, ist aber eine spezielle Ausbildung zur Gesprächsführung mit Kindern dringend zu empfehlen.

***Welches Gewicht hat denn die Meinung des Kindes für die konkrete Entscheidung: Muss das Gericht oder die Behörde die Meinung des Kindes berücksichtigen und wenn ja, wie?***

Es gehört zum Anspruch auf rechtliches Gehör, dass sich eine Behörde oder Gericht ernsthaft mit den Äusserungen der angehörten Person auseinandersetzt. Dies gilt für Kinder genauso wie für Erwachsene. Die Anhörung hat juristisch gesehen eine Doppelnatur: Sie ist sowohl Ausdruck des Respekts für die Persönlichkeitsrechte der angehörten Person wie auch ein Mittel der Behörde, um Informationen zu gewinnen, die dem Entscheid zugrunde gelegt werden können. Es ist offensichtlich, dass unter beiden Aspekten die Anhörung erst dann Sinn macht, wenn die Aussage der angehörten Person in die Entscheidung einfließt. Wichtig ist nun zu bedenken, dass Kinder schwierig abschätzen können, welchen Stellenwert ihre Aussage für das Gericht oder die Behörde hat. Es sollte deshalb vor der Anhörung über deren Bedeutung informiert werden. Im Scheidungsverfahren sollte zum Beispiel klar gestellt werden, dass sich das Kind nicht zwischen den beiden Elternteilen entscheiden muss, sondern, dass das Gericht die Verantwortung für den Entscheid trägt. Auch sollte mit dem Kind vereinbart werden, welche seiner Aussagen ins Protokoll aufgenommen werden, und welche die anhörende Person vertraulich behandeln und insbesondere den Eltern nicht mitteilen soll.

***Und wenn das Gericht oder die Behörde nicht im Sinne des Kindes entscheidet, kann es gegen den Entscheid vorgehen?***

Wenn das Kind von einem Entscheid in seiner Persönlichkeit betroffen ist, etwa wenn es um Besuchsrecht, Sorgerecht oder eine Heimplatzierung geht, dann hat es auch ein Beschwerderecht. Dies bedeutet aber nicht unbedingt, dass es selbständig Beschwerde führen kann, also ohne Vertretung durch die Eltern



*«Wenn Eltern sich scheiden, möchte ich informiert werden und auch meine Meinung sagen.» (Mädchen, 11 Jahre)*



*«Wenn ich streite, möchte ich mir mehr Gehör verschaffen, vor allem bei meinem Vater und meiner Mutter, um eine Auseinandersetzung zu bewirken, was nie möglich ist. Ich kann jedoch mit jemand anderem darüber sprechen. Mit einer Freundin, die bereits 32 Jahre alt ist, rede ich über meine Probleme, über Gutes und Schlechtes. Wenigstens habe ich jemanden zum Reden. Zu Hause tauschen wir uns nie aus.» (Jugendliche, 16 Jahre)*



#### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

37. Vertreter müssen sich bewusst sein, dass sie ausschliesslich die Interessen des Kindes vertreten und nicht die Interessen anderer Personen (Elternteil, Eltern, Einrichtungen oder Gremien, z. B. von Heimen, der Verwaltung oder der Gesellschaft). Für Vertreter der Meinung des Kindes sollten Verhaltensregeln entwickelt werden.

oder eine Rechtsvertretung. Wichtig ist wiederum der Begriff der Urteilsfähigkeit: Wenn das Kind die Fähigkeit hat, einzuschätzen, welche Tragweite der Entscheidung und die Beschwerde dagegen hat, dann darf es selbständig Beschwerde führen und auch selbständig, ohne Zustimmung der Eltern, eine Rechtsvertretung einsetzen. Die Urteilsfähigkeit beurteilt sich im Einzelfall, das Bundesgericht hat in diesen Fragen schon bei Kindern ab 10 Jahren Urteilsfähigkeit angenommen. Jüngere, so genannt urteilsunfähige Kinder können ihre Rechte nicht selbständig wahrnehmen, und müssen grundsätzlich von den Eltern vertreten werden. Zudem sollte die Behörde dem Kind eine unabhängige Kindesvertretung zur Seite stellen, wenn im konkreten Verfahren zwischen Kind und Eltern eine Interessenkollision besteht, wenn also zum Beispiel die Eltern kein Interesse daran haben, den Entscheid mit Beschwerde anzufechten.

***Sie sprechen die unabhängige Kindesvertretung an: Welche Rolle und welche Aufgaben hat der «Anwalt des Kindes» im Verfahren?***

Wesentlich ist, dass die Vertretung unabhängig ist, das heisst sie darf weder an Weisungen der einsetzenden Behörde noch der Eltern gebunden sein, noch darf sie in die Behördenorganisation eingebunden sein. International hat allerorts die Frage zu Diskussionen Anlass gegeben, ob die Kindesvertretung den subjektiven Willen des Kindes vertreten muss, auch wenn dieser «unvernünftig» erscheint, oder aber das objektiv verstandene Kindesinteresse. In der Schweiz überwiegt die Auffassung, dass die Rolle der Kindesvertretung in erster Linie in der Übermittlung des sorgfältig und umfassend abgeklärten subjektiven Willens des Kindes besteht, dass aber auch ermittelt werden sollte, welche Entscheidung die für das Kind aus psycho-sozialer Sicht am wenigsten schädliche Lösung darstellen würde.

Die Kindesvertretung nimmt ihre Aufgabe der umfassenden Vertretung der Interessen des Kindes wahr, indem sie Anträge stellt und Rechtsmittel einlegt. Um die Interessen des Kindes zu ermitteln, muss die Kindesvertretung eine eigene Untersuchung durchführen, die auf jeden Fall den persönlichen Kontakt mit dem Kind, aber auch weitere Abklärungen bei Bezugs- und Fachpersonen zur Lebenssituation des Kindes beinhalten muss. Eine zentrale Aufgabe ist die kontinuierliche Begleitung, Information und Beratung des Kindes im Sinne der Stärkung seiner Subjektstellung. Im Weiteren muss die Kindesvertretung dafür sorgen, dass die Behörden das Anhö-

rungs- und Mitwirkungsrecht des Kindes im Verfahren respektieren und dass das Kindeswohl gewahrt wird, etwa indem unnötige Zwangsmassnahmen gegenüber dem Kind verhindert werden. Schliesslich kann es sinnvoll sein, wenn die Kinderverfahrensvertretung die Rolle der Vermittlerin zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten, also zwischen Kind, Eltern und Behörden wahrnimmt, um so eine nachhaltige Lösung für das Kind zu erzielen.

***In welchen Verfahren kann oder muss eine unabhängige Kindesvertretung eingesetzt werden?***

Das Gesetz sieht für gewisse Verfahren explizite Bestimmungen vor, die die Einsetzung einer Kindesvertretung regeln. Dies ist der Fall im Scheidungsverfahren, im Verfahren bei Kindesentführung, und ab Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 auch im Kindesschutzverfahren. Leider sind die Bestimmungen für das Scheidungs- und das Kindesschutzverfahren sehr unverbindlich formuliert. Dies hat dazu geführt, dass von den rund 14 000 jährlich von Scheidungen betroffenen Kindern durchschnittlich nur rund 130 Kinder eine Kindesvertretung erhalten. Im Jugendstrafverfahren sieht es wie bereits erwähnt besser aus: Für Jugendliche, die in ein Strafverfahren verwickelt sind, muss in bestimmten Fällen eine Verteidigung bestellt werden, insbesondere wenn ihnen eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme droht. Es werden deshalb sehr viel häufiger Rechtsvertretungen für das Kind eingesetzt als in familienrechtlichen Verfahren. In Rechtsgebieten, in denen eine explizite Bestimmung im Gesetz fehlt, ist eine Kindesvertretung trotzdem möglich: So können einerseits das urteilsfähige Kind selbst oder seine Eltern eine Vertretung einsetzen. Es muss zudem von der Vormundschaftsbehörde eine Kindesvertretung eingesetzt werden, wenn die Eltern die Interessen des Kindes nicht wahrnehmen können, weil sie verhindert sind oder ihre Interessen in einem Konflikt mit den Interessen des Kindes stehen. Das Asyl- und Ausländerrecht ist wie erwähnt ein Beispiel dafür, wobei in der Praxis in diesem Bereich dem Kind nur eine Rechtsvertretung beigegeben wird, wenn es sich ohne Eltern in der Schweiz aufhält, als so genannt unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Es kann aber auch um ganz andere Fragen gehen, wie etwa im erbrechtlichen Prozess betreffend den Nachlass eines Elternteils, an dem der andere Elternteil und das Kind mit ihren je eigenen Interessen beteiligt sind.



*«Mit den Lehrern und am Arbeitsplatz kann ich diskutieren und reden, und darüber bin ich sehr froh. Vor diesem Jahr war es nicht so. Am Arbeitsplatz sind meine Kollegen, die sofort für mich da sind, und das gibt einem Menschen Kraft. Mir als Teenager gibt es die Kraft, eine Arbeit zu beenden. Sie freuen sich auch darüber, jemanden zu haben, der Fragen stellt. Ich rede auch mit Freunden, aber ich glaube, dass es sehr hilft, Erwachsene zum Reden zu haben.» (Jugendliche, 16 Jahre)*



#### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

135. Aus dem Übereinkommen erwächst die eindeutige und unmittelbare rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Mittel zu investieren, damit das Recht des Kindes, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten gehört zu werden und seine Meinung angemessen berücksichtigt zu sehen, verwirklicht wird. [...]

Um sinnvolle Möglichkeiten der Umsetzung von Artikel 12 zu eröffnen, müssen die gesetzlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hindernisse abgebaut werden, die derzeit die Möglichkeiten der Kinder einschränken, gehört und an allen Angelegenheiten, die sie berühren, beteiligt zu werden.

Dies verlangt, Zweifel an den Fähigkeiten der Kinder zu überwinden und die Entwicklung von Umgebungen voranzutreiben, in denen Kinder ihre Fähigkeiten entfalten und unter Beweis stellen können. Das verlangt auch die Verpflichtung zur Mittelbereitstellung und Weiterbildung.

**Wer kann für die Kindesvertretung eingesetzt werden: Braucht es dafür eine speziell ausgebildete Fachperson?**

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass das Gericht oder eine Behörde eine in «fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person» einsetzen muss. Die Kantone können gesetzliche Vorgaben machen, was dies in Bezug auf fachliche Qualifikation und Aus- und Weiterbildung bedeutet. Die Standards der Fachorganisationen in der Schweiz und im Ausland gehen davon aus, dass Kindesvertreterinnen und -vertreter eine juristische, pädagogische oder psychosoziale Grundausbildung haben sollten und eine Zusatzqualifikation erlangen sollten, in der juristische, pädagogische und psychologische Kompetenzen erworben werden. Zudem wird die professionelle Reflexion der eigenen Tätigkeit durch Intervision und Supervision verlangt.

**Und wer trägt die Kosten der Kindesvertretung?**

Das ist eine wichtige Frage: Im Ausland hat sich gezeigt, dass eine qualitativ hochstehende Kindesvertretung erst bei angemessenem Honorar gewährleistet ist. Ist die Bezahlung zu gering, verlassen gut qualifizierte Fachpersonen dieses Berufsfeld. In der Schweiz hängt die Kostenfrage von der Gesetzgebung und Praxis in den Kantonen ab. Zum Teil sind auch hierzulande Kindesvertreterinnen und -vertreter mit zu tiefen Entschädigungen konfrontiert oder müssen ihr Honorar sogar bei wohlthätigen Stiftungen einwerben. Anerkannt ist, dass die Kosten der Kindesvertretung nur in Ausnahmefällen dem Kind überbunden werden sollten, etwa wenn es wegen einer Erbschaft oder dergleichen über ein besonders hohes eigenes Vermögen verfügt. Wenn die Eltern über genügend Mittel verfügen, werden sie in der Regel die Kosten tragen müssen, wenn nicht, dann übernimmt die Staatskasse im Rahmen der so genannten unentgeltlichen Rechtspflege die Kosten. Diese Beschränkung der unentgeltlichen Vertretung auf bedürftige Familien benachteiligt vor allem Familien mit mittleren Einkommen. Sie ist auch insofern problematisch, als die Akzeptanz der Kindesvertretung durch die Eltern empfindlich leiden kann, wenn sie wissen, dass sie die Kosten werden tragen müssen. Es bestehen also viele offene Fragen in Bezug auf die Finanzierung der Kindesvertretung und es wäre wünschbar, dass der Bund und die Kantone explizite Regelungen treffen würden, die eine angemessene Entschädigung von Kindesvertretungen garantieren. Im Übrigen haben Studien im Ausland gezeigt, dass die Einsetzung einer Kindesvertretung das

Verfahren beschleunigen kann, was wiederum zu einer Entlastung der Staatskasse führt.

**Zum Abschluss dieses Interviews möchten wir Ihnen noch eine etwas generellere Frage stellen. Was braucht es damit die Anhörung von Kindern in rechtlichen Verfahren und die Partizipation von Kindern ganz allgemein allmählich zur Normalität wird? Und wo liegt derzeit Ihrer Meinung nach der grösste Handlungsbedarf?**

Zunächst sollte das Bundesgericht wie erwähnt seine sehr enge Auslegung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention aufgeben. Es sollte wie der UN-Ausschuss das Anhörungsrecht in allen Verfahren für Kinder aller Altersstufen garantieren und nicht auf urteilsfähige Jugendliche begrenzen. Zudem sollte es die direkte Anhörung des Kindes zum Regelfall erklären und die Vertretung des Standpunktes des Kindes durch die Eltern als Ausnahme. Die Bundesgesetzgebung sollte zudem die Kindesvertretung für alle Verfahren, die das Kind direkt betreffen, explizit und verbindlich regeln, so dass dann, wenn es um Entscheidungen von grosser Tragweite geht, wie etwa betreffend eine Heimunterbringung oder den Aufenthalt in der Schweiz, immer eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss. Die Kantone können zudem durch die Sicherung der angemessenen Finanzierung die Qualität der Kindesvertretung sichern. Weiter bedarf es verstärkter Bemühungen von Bund und Kantonen, um Gerichte und Behörden weiter für die Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und durch Aus- und Weiterbildung eine kindgerechte und diskriminierungsfreie Praxis zu fördern. Im Sinne des eingangs geschilderten Paradigmenwechsels müssen alle mit Kindern befassten Fachpersonen davon überzeugt werden, dass die Partizipation nicht nur ein Recht der Kinder ist, sondern auch eine veränderte Haltung der Professionellen bedingt.



*«Mein Vater ist sehr verständnisvoll und hilfsbereit. Meine Mutter ist nicht da, weil meine Eltern geschieden sind. [...] In Wirklichkeit haben diese blöden ... von der Gemeinde entschieden, die über das Leben von Kindern bestimmen, und das ist völliger Unsinn. Ich bin nach einer gewissen Zeit zu meinem Vater gegangen, weil meine Mutter nicht gerade Grossartiges leistete [...]»  
(Jugendliche, 14 Jahre)*



### **Hinweise auf Literatur und Gerichtsentscheide:**

Cottier Michelle, *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren*, Bern 2006.

Blum Stefan / Cottier Michelle / Migliazza Daniela, *Anwalt des Kindes. Ein europäischer Vergleich zum Recht des Kindes auf eigene Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren*, Bern 2008

Büchler Andrea / Simoni Heidi (Hrsg.), *Kinder und Scheidung: Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge*, Zürich 2009

Gerber Jenni Regula / Hausammann Christina (Hrsg.), *Die Rechte des Kindes. Das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz*, Basel 2001

Schütt Thomas, *Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren. Unter besonderer Berücksichtigung des psychologischen Aspekts*, Zürich / Basel / Genf 2002

Simoni Heidi, *Kinder anhören und hören*, Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2009, 333 ff.

Zitelmann Maud, *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik*, Münster 2001.

### **Entscheid des Bundesgerichts vom 22. Dezember 1997, BGE 124 III 90 ff.:**

Art. 12 UN-KRK ist direkt anwendbar und räumt dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht ein, diese Meinung in allen die Angelegenheit des Kindes betreffenden Verfahren zu äussern.

### **Entscheid des Bundesgerichts vom 1. Juni 2005, BGE 131 III 553 ff.**

Anhörung der Kinder im Scheidungsverfahren der Eltern (Art. 144 Abs. 2 ZGB): Im Sinn einer Richtlinie ist die Kinderanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich.

### **Entscheid des Bundesgerichts vom 26. April 2005, BGE 131 II 409 ff.**

Das Kind ist im Verfahren der gerichtlichen Beurteilung persönlich anzuhören. Ausnahmsweise darf die Anhörung im Rechtsmittelverfahren nachgeholt werden und durch eine Delegation des Gerichts erfolgen.

### **Zu Person:**

Michelle Cottier ist Assistenzprofessorin an der Juristischen Fakultät der Universität Basel und Ersatzrichterin am Appellationsgericht Basel-Stadt. Sie hat mit einer Arbeit zum Thema «Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und Kindeschutzverfahren» (Bern 2006) promoviert und ist unter anderem die Verfasserin einer Studie im Auftrag von Unicef Schweiz zur Bedeutung des zivilrechtlichen Kindeschutzes zur Prävention von Mädchenbeschneidung (FGM/C) in der Schweiz (2008). Sie unterrichtet und forscht in den Gebieten Familienrecht, Erbrecht, Personenrecht, Rechtssoziologie und Legal Gender Studies an der Universität Basel und ist zudem Dozentin im Rahmen des CAS Kindesvertretung an der Hochschule Luzern.



*«Es sind ja alle mal Kinder gewesen, warum wissen die Erwachsenen dann selbst nicht wie man mit Kindern redet?» (Junge, 11 Jahre)*



*«Wenn ich traurig bin, möchte ich, dass mir meine Familie zuhört und wir dann das Problem zu lösen versuchen. Idee: Wenn sie mich wie einen Erwachsenen respektieren, hören sie mir wahrscheinlich auch besser zu.» (Junge, 11 Jahre)*



# Mit statt über Kinder und Jugendliche reden

## 20 Fragen rund um die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen

Ein Interview mit Heidi Simoni, Dr. phil., Fachpsychologin für Psychotherapie FSP und Leiterin des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI) und Maria Teresa Diez Grieser, Dr. phil., Psychologin und Fachpsychologin für Psychotherapie FSP am MMI in Zürich

*Mit Kindern reden ist nicht kinderleicht. Der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gehört für viele nicht mehr zum Alltag und wer ihn doch hat, vergisst zum Teil wie und über was ein Kind in welchem Alter spricht. Um Kindern zuzuhören braucht es Zeit und Können sowie die Überzeugung, dass die Meinung des Kindes wichtig ist.*

*Im folgenden Interview beantworten Heidi Simoni und Maria Teresa Diez Grieser praxisnah die von der EKKJ gestellten Fragen über verschiedene Aspekte der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen. Sie laden alle Fachpersonen ein, sich auf Gespräche mit Kindern und Jugendlichen einzulassen und sich bei Bedarf die nötigen Fachkompetenzen anzueignen. Denn wer Kinder und Jugendliche ernst nehmen und in ihrem Wohl entscheiden will, muss ihnen auch entsprechend zuhören.*

**Weshalb ist es nicht nur aus rechtlicher sondern auch aus entwicklungspsychologischer Sicht wichtig, dass Kinder und Jugendliche einbezogen werden?**

Heidi Simoni (HS): Nach unserer Erfahrung leuchtet es manchen Entscheidungsträgern ein, wenn wir Ihnen aus entwicklungspsychologischer Sicht erklären, warum es so wichtig ist. Es geht darum, dass sich Kinder und Jugendliche in solchen Situationen nicht ohnmächtig und ausgeliefert fühlen, sondern eine Form finden können, wie sie das eigene Schicksal mit beeinflussen und schwierige Situationen mitgestalten oder verändern können. Zwischen dem rechtlichen Ansatz, Kindern Beteiligungsrechte zuzugestehen und neuen Erkenntnissen aus der psychologischen Forschung gibt es durchaus Parallelen. Das Konzept der Resilienz beleuchtet, wie wichtig es ist, in schwierigen Lebenssituationen eine Stimme zu haben.

**Können Sie noch ein paar Worte zum Konzept der Resilienz sagen?**

HS: Das Resilienzkonzept beschäftigt sich mit der Widerstandsfähigkeit von Menschen, nicht nur von Kindern und Jugendlichen. Es geht um die Frage, wie

es manchen Menschen trotz schwieriger Lebensumstände gelingt, sich gesund zu entwickeln, gesund zu bleiben oder sich schnell zu erholen. Dazu gibt es zwei Haupterkenntnisse aus der mittlerweile sehr vielfältigen Forschung: Es ist einerseits wichtig, dass ich mich äussern und die Situation beeinflussen kann und andererseits ist es wichtig, eine Person zu finden, die sich für mein Erleben, meine Fragen, meine Ideen und meine Sicht der Dinge interessiert. Diese beiden Faktoren, die Selbstwirksamkeitserfahrung, wie wir das nennen, und ein interessiertes Gegenüber, haben natürlich starke Parallelen zum rechtlichen Partizipationskonzept, wie es sich zunehmend in der heutigen Gesetzgebung zeigt.

**Gibt es noch weitere Faktoren in diesem Resilienzkonzept welche Kinder und Jugendliche an sich stärken?**

HS: Die Einflussnahme und das Mitgestalten kann auch über Personen erfolgen, welche die Sicht und die Anliegen von Kindern und Jugendlichen vertreten. Es gibt direktere und indirektere Möglichkeiten zu partizipieren; aber die Erfahrung, sich im direkten Kontakt mit jemandem einbringen zu können, ist auf jeden Fall wichtig.

**Es gibt ja nicht wenige Stimmen, auch unter den Berufsleuten, welche Kinder anhören oder befragen, die behaupten, dass gerade der direkte Einbezug das Kind oftmals überfordere oder in einen Loyalitätskonflikt bringe. Sollte man daher insbesondere Kindern in belastenden Situationen solche Befragungen lieber ersparen?**

Maria Teresa Diez (MTD): Ich teile diese Einschätzung nicht. Die Möglichkeit mit einem wertschätzenden Gegenüber über die eigenen Probleme und Belastungen zu sprechen, stärkt Kinder und Jugendliche und ist im Sinne der Resilienz auch eine Ressource und ein Schutzfaktor für sie. Es ist sicher wichtig, wie ein solches Gespräch geführt wird: Mit welcher Haltung, in welcher Form und in welchem Moment.



*«Manchmal rede ich mit den Erwachsenen, manchmal nicht. Ich bespreche meine Probleme lieber mit meinen Freunden. Über schwere Probleme rede ich lieber mit den Eltern. Ich rede jedoch mehr mit Freunden als mit den Eltern. Zum Beispiel, wenn ich ein Problem mit einem Lehrer habe.» (Jugendlicher, 14 Jahre)*



### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

12. Die von Kindern geäußerten Meinungen können wichtige Sichtweisen und Erfahrungen beisteuern und sollten daher bei Entscheidungsfindungen, Politikgestaltungen und bei der Vorbereitung von Gesetzen und Massnahmen und deren Evaluierungen berücksichtigt werden.

22. Das Kind hat das Recht, «diese Meinungen frei zu äussern». «Frei» bedeutet, dass das Kind seine Meinung ohne Druck äussern und wählen kann, ob es sein Recht auf Gehör ausüben will oder nicht. "Frei" bedeutet auch, dass das Kind nicht manipuliert oder unzulässigem Einfluss unterworfen werden darf. [...]

34. Ein Kind kann nicht wirkungsvoll gehört werden, wenn die Umgebung einschüchternd, feindselig und unsensibel ist oder nicht dem Alter des Kindes entspricht. Das Verfahren muss zugänglich und kindgemäss sein. [...]

132. [...] Er [der Ausschuss] betont, dass die Manipulation von Kindern durch Erwachsene, sei es indem man sie in Situationen bringt, in denen man ihnen vorschreibt, was sie äussern können, oder indem man sie der Gefahr eines Nachteils infolge ihrer Partizipation aussetzt, ethisch nicht vertretbar ist und nicht als Umsetzung des Artikels 12 angesehen werden kann.



Unter Einbezug einer adäquaten Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung mit den Kindern ist die Möglichkeit gerade in belastenden Lebenssituationen einen solchen Gesprächs- und Denkraum zu eröffnen jedoch in den meisten Fällen hilfreich.

*HS:* Eine Gefahr ist schon, dass Kinder für die Interessen der Erwachsenen instrumentalisiert werden und dadurch noch stärker in deren Minenfelder geraten können. Das heisst, es ist entscheidend, welcher Sinn und Geist hinter dem Einbezug steckt und welche Erwartungen damit verbunden sind. Kindern Botschaften mitzugeben, wie sie die Situation im Interesse der Erwachsenen zu lösen haben, ist eine Form des Missbrauchs. Jüngere und ältere Kinder sind hoch empfindlich gegenüber offenen oder versteckten Aufträgen und gegenüber Schuldzuweisen. Sie können Verantwortung, die man ihnen auflädt, schlecht von sich weisen. Auch wenn sie weder ihren Fähigkeiten noch der realen Situation entspricht. Man hört regelmässig Geschichten von jungen Erwachsenen, die erzählen, wie sie als Kind mit Botschaften belastet in eine Anhörungssituation gegangen sind. Darüber konnten sie nicht reden. Die anhörende Person hat es entweder nicht gemerkt, oder auf jeden Fall nicht angesprochen. Das zeigt, wie diffizil und wichtig es ist, mit dem Kind zusammen die Situation im Gespräch auszuloten.

***Nun ein paar Fragen zur konkreten Gesprächsführung und den entsprechenden Rahmenbedingungen: Wie kann sich eine Fachperson auf ein Gespräch mit einem Kind vorbereiten? Welches sind die häufigsten Fehler, die es zu vermeiden gilt?***

*HS:* Die wichtigste Vorbereitung ist sicher, sich zu überlegen mit welcher Haltung und Erwartung ich in dieses Gespräch gehe. Das klingt vielleicht banal, ist aber gar nicht so einfach. Also sich frei zu machen und bereit zu sein, sich in dem Gespräch überraschen zu lassen und dadurch selber oder zusammen mit dem Kind zu neuen Erkenntnissen zu kommen. Die grösste Gefahr ist eine vorgefertigte Meinung. Natürlich kann man nicht ohne eine Hypothese oder erwartungsfrei ein Gespräch führen. Wichtig ist, sich dessen bewusst zu sein. Das Kind könnten andere Dinge beschäftigen, es könnte andere Anliegen haben oder andere Fragen oder Lösungsideen, als man selber vermutet. Wenn es gelingt – ich sage das etwas salopp – mit einer «guten Portion» Neugier ins Gespräch zu steigen, ist schon viel gewonnen.

*MTD:* Ausserdem ist es ganz wichtig, sich Kenntnisse in den Themenbereichen Entwicklungspsychologie, Beziehungsgestaltung und spezifische Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, zum Teil auch in Psychopathologie (je nachdem mit welchen Gruppen man vorwiegend zu tun hat), anzueignen.

*HS:* Ja, damit muss man sich gründlich auseinandersetzen. Wie komplizierte Fragen kann ein 5-jähriges oder ein 12-jähriges Kind verstehen und wie formuliere ich die Frage, damit ich merke, wenn das Kind etwas nicht verstanden hat oder sich nicht einbringen kann. Was bedeutet es aus entwicklungspsychologischer Sicht, wenn ich ein 7-jähriges Kind vor mir habe? Worauf achte ich, was kann ich erwarten und auch welche Erzähl- und Erinnerungsmöglichkeiten gibt es mit dieser Altersgruppe. Neben der jeweiligen Gesprächstechnik gibt es jedoch auch immer eine Gesprächsdynamik – also ich wirke auf das Kind und wie wirkt das Kind auf mich. So kann eine ähnliche Ausgangslage einen ganz anderen Verlauf nehmen.

***Zu welchem Zeitpunkt in einem Entscheidungsprozess sollte ein Kind einbezogen und angehört werden? Wie sollte man das Kind einladen und informieren und wo sollte das Gespräch stattfinden?***

*HS:* Betreffend die Frage zum sinnvollen Zeitpunkt des Einbezugs stecken wir noch in den Kinderschuhen. Im Scheidungsverfahren ist es z.B. üblich, das Kind erst spät oder am Schluss des Verfahrens anzuhören. Es gibt jedoch verschiedene Zeitpunkte, die sich für die Anhörung des Kindes je nach Situation eignen würden, z. B. schon bei der Trennung der Eltern. Damit könnte man das Kind dann auch kontinuierlich in einen Lösungsfindungsprozess einbeziehen.

Es kann jedoch auch angezeigt sein, dass die Erwachsenen Lösungsverschlüsse erarbeiten und diese erst danach mit dem Kind besprechen. Wir sollten auf die Frage nach dem idealen Zeitpunkt für verschiedene Situationen verschiedene Antworten bereit haben. Die Erwachsenen, und damit auch die Fachpersonen, müssen möglichst früh überlegen, welche Variante im Sinne des Kindes ist.

Zum Ort, wo das Gespräch stattfinden sollte: Kinder sind in der Regel neugierig und ich bin deshalb grundsätzlich der Meinung, dass nicht spezielle «Kinderwelten» für die Anhörung geschaffen werden sollten. Auch eine Anhörung beim Gericht, bei der Vormundschaftsbehörde oder wo immer, kann kind- und altersgerecht durchgeführt werden. Wichtig ist



*«Hören dir die Lehrer/innen zu, wenn du etwas von ihnen möchtest? – Manchmal schon und manchmal nicht – Sie hören zu, wenn sie nicht mit einem andern Kind am Plaudern sind.» (Junge, 5 Jahre)*



*«Was machst du wenn dir deine Mama nicht zuhört? – Dann schimpfe ich mit ihr. Und dann hört sie dir zu? – Ja. Sonst <haue> ich sie, dann schaut sie mich an.» (Junge, 3 Jahre)*



#### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

21. Der Ausschuss betont, dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt [...] und dass der Begriff des Kindes als Rechtsträger «im täglichen Leben des Kindes von der frühesten Phase an verankert ist. Untersuchungen zeigen, dass Kinder fähig sind, sich von früher Kindheit an eine Meinung zu bilden, auch wenn sie noch nicht imstande sind, diese verbal auszudrücken.»

z.B. auch, dass das Kind bequem sitzen kann und eine Begegnung auf Augenhöhe stattfindet.

Zur Einladung: Die Form und die Inhalte müssen dem Kind signalisieren, dass die Einladung ernst gemeint ist. Das Kind muss verstehen, worum es geht. Es soll sich willkommen fühlen. Eine schriftliche Einladung strahlt mehr Verbindlichkeit aus als ein Telefonanruf. Dieser wiederum wirkt persönlicher.

**Worauf sollte man beim Abschluss des Gesprächs achten und wie erfährt das Kind, wie seine Meinung in einer Entscheidung berücksichtigt wurde?**

MTD: Allgemein ist es in Gesprächen immer wichtig, dass man rechtzeitig abschliesst. Ich höre immer wieder, dass Gespräche aus Zeitdruck überstürzt abgeschlossen werden müssen. Es ist daher darauf zu achten, dass man für den Abschluss genügend Zeit einberechnet und ihn rechtzeitig einleitet. Dies kann man z.B. indem man eine Zusammenfassung in kindsgerechter Form macht und dabei nochmals die Meinung des Kindes einholt. Ebenfalls sollte man nachfragen, wie das Gespräch für das Kind war. Das Kind sollte grundsätzlich mit einer realistischen Erwartung aus dem Gespräch entlassen werden und möglichst mit der Information, was als nächstes folgt. Gerade in belastenden Situationen ist es für alle Menschen bedeutend – und je jünger ein Kind desto wichtiger ist es – zu wissen, was als Nächstes kommt.

HS: Zum Abschluss gehört auch zu klären, was aus dem Gespräch an wen weitergeht und was nicht. Dazu gehört auch zu besprechen, was es allenfalls bedeutet, wenn ein Kind nicht will, dass Wichtiges aus dem Gespräch den Eltern berichtet wird.

HS: Noch zur Frage, wie die Meinung des Kindes bei Entscheidungen berücksichtigt wird: Da eine Anhörung in der Regel nur einmal stattfindet, besteht noch wenig Sicherheit und Erfahrung darin, wie das Kind informiert werden sollte, was mit seiner Meinung passiert und wie diese in die Entscheidung einfließt. Damit ein Kind den Stellenwert der Anhörung einschätzen und sich als (selbst)wirksam erleben kann, muss es das erfahren. Das bedeutet aber, dass wir über kurz oder lang nicht mehr darum herunkommen, noch etwas mehr Zeit zu investieren, nicht nur das Kind vorzubereiten und anzuhören, sondern auch im Nachhinein darüber zu informieren, was jetzt gilt, wie es weitergeht, was vom Kind berücksichtigt wurde und was warum eventuell auch nicht.

MTD: Es geht ja in einer Anhörung auch um eine Beziehungsebene, bei der sich das Kind im besten Fall öffnen und vieles mitteilen kann, wie es etwas sieht und was es wünscht. Es besteht daher auch eine ethische Verantwortung als Fachperson, dem Kind etwas zurückzugeben, idealerweise persönlich oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer andern Form.

**Eine weitere Frage ist, wie das Kind vor allenfalls negativen Reaktionen nach dem Gespräch aus seinem Umfeld geschützt werden kann?**

HS: Es geht in erster Linie darum, wie die beteiligten Erwachsenen eine gemeinsame Kultur entwickeln und eine Verständigung über den Einbezug von Kindern finden. Es ist wichtig, mit den Eltern den Stellenwert einer Anhörung zu klären und sie entsprechend zu informieren. Eine schriftliche Information für die Eltern kann hilfreich sein, auch damit sie mit dem Kind über die Anhörung sprechen können. Es ist ja schon für uns (Fachpersonen) schwierig einem Kind zu erklären, was eine Anhörung ist; da ist es für Eltern hilfreich, etwas Greifbares in der Hand zu haben. Je besser die Umgebung des Kindes über Sinn und Zweck sowie den Ablauf einer Anhörung informiert ist, desto weniger wird es auch im Nachhinein Turbulenzen geben, welche das Kind vermeidbaren Belastungen aussetzen.

**Kinder sind ja nicht gleich Kinder, nebst dem Geschlecht, der Herkunft, der persönlichen Reife und entsprechenden Kommunikationsfähigkeiten spielt u.a. auch die aktuelle Lebenssituation eine wichtige Rolle. Wie kann eine Fachperson am besten mit dieser Vielfalt umgehen?**

MTD: Ich würde sagen, dass dies am besten mit einer guten Mischung aus Wissen und Neugierde gelingt. Also einerseits durch Wissen um kultur- und geschlechtsspezifische Sensibilitäten und Kenntnisse der Entwicklungspsychologie. Aber vor allem auch durch eine fragende, interessierte Haltung. Kinder erzählen in der Regel gerne, wenn ihnen Fragen altersgerecht gestellt werden. Wenn z.B. ein kleineres Kind nach konkreten Abläufen seines Alltags gefragt wird, so erzählt es in der Regel gerne darüber. So erfährt man vieles über diese Vielfalt und kann dann Wissen und Erfahrenes besser einordnen.

HS: Es geht immer darum, auf einer Basis von Wissen und Erfahrung in ein persönliches Gespräch zu kommen und sich wirklich für die individuelle Situation zu interessieren.



*«Meine Eltern hören mir zu, aber wenn es ihnen nicht so wichtig ist, dann nehmen sie mich nicht so ernst.» (Junge, 10 Jahre)*



### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK

25. Die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Meinungsäußerung verlangt, dass die für die Anhörung Verantwortlichen, sowie die Eltern oder der Vormund das Kind über den Gegenstand, über Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten und über deren Folgen informieren. Das Kind muss auch über die Bedingungen in Kenntnis gesetzt werden, unter denen es aufgefordert wird, seine Meinungen zu sagen. Das Recht auf Information ist wesentlich, weil es eine Voraussetzung für abgeklärte Entscheidungen des Kindes ist.

42. Die Umstände, unter denen ein Kind sein Recht auf Gehör ausübt, müssen unterstützend und ermutigend sein, damit das Kind sicher sein kann, dass der für die Anhörung zuständige Erwachsene gewillt ist, zuzuhören und die vom Kind gewählten Mitteilungen ernstlich zu berücksichtigen. [...]

**Gibt es Regeln, die für alle Gespräche gelten? Worauf sollte eine Fachperson, welche das Gespräch oder die Anhörung durchführt, grundsätzlich achten?**

*MTD:* Für mich gibt es einige Basisregeln der allgemeinen Kommunikation, die immer wieder erinnert werden müssen, wenn man als Erwachsener mit Kindern spricht. Dazu gehören u.a. dass man die Kinder anschaut und von der Höhe her passend sitzt, sowie dass man eine dem Alter entsprechende Sprache verwendet. Dann ist es grundsätzlich besser, offene und nicht geschlossene Fragen zu stellen. Auch wenn es hier selbstverständlich auch immer wieder Ausnahmen gibt (u. a. bei ängstlichen Kindern). Dann kommt hinzu, so banal es klingen mag, dass man wirklich zuhört. Viele Erwachsene haben jeweils Vorstellungen, was kommen wird oder soll und hören dann nicht richtig hin.

*HS:* Die Hauptfalle ist tatsächlich, dass man suggestive Fragen stellt. Sie ist bei Kindern deshalb besonders gross, weil die eigene Unsicherheit im Gespräch mit dem Kind dazu verführen kann, bereits Tendenzen einer Antwort in die Fragen zu packen. Zudem sind sich Kinder gewohnt, mit sehr offenen Antennen auf Erwartungen von Erwachsenen zu reagieren. Es ist deshalb ganz wichtig, dem Kind das Setting des Gesprächs zu erklären und ihm auch wieder Alters entsprechend klar zu machen, dass man seine Antworten tatsächlich noch nicht kennt.

**Die Frage des Alters, ab wann ein Kind einbezogen und angehört werden sollte, wird auch immer wieder diskutiert. Ab welchem Alter kann oder soll denn ein Kind z. B. in einem Verfahren mit einbezogen und angehört werden?**

*HS:* Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, ein Kind – egal wie alt es ist – bei Entscheidungen, die sein Leben tangieren aussen vor der Tür zu lassen. Ich kann mir schlecht vorstellen, dass man bei einer Platzierung, resp. einem Obhutsentzug entscheidet, ohne auch mit dem betroffenen Kind in Kontakt zu sein. Das ist natürlich mit einem 2-Jährigen ganz anders als mit einem 5-Jährigen und mit einem 10-Jährigen anders als mit einem 15-jährigen Jugendlichen.

Wenn es um die Anhörung als Institut geht, finde ich den Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2005 sehr nützlich, und auch aus psychologischer Sicht stimmig. Dieser Entscheid hält fest, dass ein Kind ab dem Alter, in dem es sich verbal mit einer fremden Person gut über seine Sicht der Dinge unterhalten

kann (also etwa ab dem Kindergartenalter) vom Gericht angehört werden soll.

**Worauf sollte man vor allem bei Kindern im Vorschulalter achten? Welche Gesprächsmethoden eignen sich besonders für jüngere Kinder?**

*MTD:* Im Vorschulalter muss man sich bewusst sein, dass die Ermüdbarkeit relativ schnell eintreten kann und dass die Konzentrationsfähigkeit noch gering ist. Man sollte deshalb keine längeren Gespräche führen, max. 30 Minuten sind in dieser Altersphase angebracht. Es ist für ein Kind in dem Alter nicht immer einfach zu sitzen, also sollte man auch mal kurz aufstehen oder z.B. spielerische Bewegungsmomente mit einbeziehen. Weiter soll man auf eine dem Alter angepasste Sprache achten. Sehr relevant ist in dieser Entwicklungsphase auch, dass Kinder davon ausgehen, dass Erwachsene allmächtig und allwissend sind. Wir müssen sie daher auffordern uns zu erzählen, was sie denken, da wir das nicht wissen können. Dieses «magische Denken» gehört zu dieser Entwicklungsphase, weshalb man sorgfältig nach den Vorstellungen des Kindes fragen muss.

*HS:* Je jünger ein Kind ist, desto schwächer ausgeprägt ist seine Fähigkeit, die Perspektive zu wechseln oder auch gemeinsam über etwas nachzudenken. Es ist daher umso wichtiger, ein junges Kind mehr als einmal zu sehen. Es kann sich dann mit der ganz speziellen Gesprächssituation und mit der Gesprächsperson vertraut machen. Es kann sich besser einbringen und wird facettenreicher gehört. Damit meine ich nicht, dass jede Anhörung eines 5- oder 6-jährigen Kindes z.B. in einem Scheidungsverfahren mehrere Termine braucht, aber in komplexen Situationen führt kein Weg daran vorbei.

**Gerade bei kleineren Kindern stellt sich auch die Frage, ob das Kind von einer Vertrauensperson begleitet werden sollte. Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?**

*HS:* Unsere Erfahrung zeigt übereinstimmend mit andern Fachpersonen (u. a. Polizist/innen, Richter/innen), dass es durchaus Sinn macht, wenn eine erwachsene, vertraute Bezugsperson das Kind begleitet, jedoch nicht bei der Befragung dabei ist. Wenn sich ein Kind trennen kann – und die allermeisten können das – bin ich dezidiert der Meinung, dass das Gespräch ohne eine Drittperson aus dem Umfeld des Kindes stattfinden sollte.



«Als ich in die Primarschule ging, gab es einen Lehrer, der uns sagte *«Wenn ihr etwas nicht versteht, müsst ihr fragen»*. Also stellten wir Fragen, und er sagte *«Nicht jetzt»*. Und in den Beurteilungen schrieb er *«Ihr müsst die Lehrer mehr fragen»*. Dabei fragten wir, aber er war nicht bereit zu antworten.» (Mädchen, 11 Jahre)



«Mir ist es wichtig, dass man mir zuhört, wenn ich unglücklich bin, wenn ich etwas sagen möchte, das mir nicht gefällt – Geheimnisse oder so etwas.» (Mädchen, 9 Jahre)



*MTD:* Dem würde ich auch beipflichten. Für mich ist es immer das Ziel mit dem Kind alleine sprechen zu können. Dafür kann es hilfreich sein, dass ein jüngeres Kind irgendwelche «Übergangsobjekte» dabei hat. Wenn z. B. der Teddy auch noch dasitzt, kann das für das Kind Sicherheit spendend und damit auch etwas einfacher sein. Ich bitte die Angehörigen deshalb schon vor dem Gespräch, das Kind zu fragen, ob es etwas mitnehmen möchte. Das sind im Vorschulalter wichtige Überlegungen, die mit den Angehörigen besprochen werden können.

***Mit Kindern im Primarschulalter ist es schon leichter ins Gespräch zu kommen und bei einem Thema zu bleiben. Welches sind die Tücken und Hürden der Gesprächsführung in diesem Alter?***

*MTD:* Bei Kindern im Primarschulalter ist es wichtig zu wissen, dass sie über eine relativ grosse Anpassungsfähigkeit verfügen. Sie möchten gut ankommen bei den Erwachsenen und sind relativ autoritätsgläubig. Kinder dieses Alters neigen dazu, das zu sagen, was sie annehmen, dass die Erwachsenen hören wollen. Es ist daher fragwürdig, wenn das Gespräch zu sehr in Harmonie verläuft. Weiter kann es sein, dass ich das zu hören bekomme, was «man», im Sinne der allgemeinen sozialen Norm dazu denkt. Dabei kommt nicht wirklich die individuelle Meinung oder Befindlichkeit des Kindes zum Ausdruck. Was sich in diesem Alter als hilfreich erwiesen hat, ist das Nachfragen im Sinne von «ja, das ist häufig so oder das sagt man so – aber ich würde wirklich gerne wissen, was DU denn dazu meinst». Also genauer und differenzierter nach der Meinung des Kindes fragen. Was ebenfalls helfen kann, ist das Thema anhand eines Beispiels zu diskutieren. Die meisten Kinder werden dann offener und erzählen mehr Details. Auch können an einem Beispiel negative Meinungen oder aggressivere Vorstellungen und Ideen eher geäußert werden.

*HS:* Bei Kindern im Vorschulalter gehen wir vielleicht noch eher davon aus, dass für sie anderes wichtig ist als für uns Erwachsene. Bei Primarschulkindern überhören wir leicht, wenn sie uns etwas mitteilen, was wir als nicht so wichtig erachten. Es braucht daher wirklich die Bereitschaft, das Kind ernst zu nehmen, zu hören was es beschäftigt oder was es für Vorschläge hat. Primarschulkinder drücken sich oft einfacher und kürzer aus als wir. Das bedeutet keineswegs, dass sie nichts Wichtiges zu sagen haben. Sie brauchen auch Zeit, um auf unsere Fragen zu reagieren. Eine ruhige, offene Gesprächsführung ist ganz

wichtig, eine Pause kommt dem Fragenden sowieso immer länger vor als dem Befragten.

*MTD:* Noch eine kurze Ergänzung zu den konkreten, praktischen Hilfsmitteln in diesem Alter. Neben dem Verwenden von Beispielen ist es hilfreich, wenn die Kinder Schreiben oder Zeichnen können. Konkrete Hilfsmittel sind beispielsweise der «Problemtopf» oder Darstellungen, die Einstufungen bezüglich der eigenen Position oder Befindlichkeit ermöglichen. Die Kinder schätzen das in der Regel sehr, weil sie sich so «handelnd» mitteilen können. Das Primarschulalter ist eine Phase in der Erwachsene als Autoritätspersonen auch einschüchternd wirken können und in der die Kinder oft Scham empfinden und selbstunsicher sind. Hilfsmittel sind in dieser Situation etwas Drittes, das den Beziehungs- und Kommunikationsraum erweitern kann.

***Wie soll die Gesprächssituation mit einem Jugendlichen, einer Jugendlichen gestaltet werden? Welche Anforderungen oder Kriterien sollte man da beachten?***

*MTD:* Es muss zunächst ja festgehalten werden, dass Jugendliche nicht gleich Jugendliche sind. Es sind zum Teil Welten zwischen einem 14-jährigen und einem 18-jährigen Jugendlichen. Es macht daher auch Sinn, die Adoleszenz noch etwas mehr einzuteilen, v. a. in Frühadolezenz (ca. 11 bis 13 Jahre) und mittlere Adoleszenz (14 bis 18 Jahre). In der Frühadolezenz sind die Jugendlichen oft noch in einer Übergangsphase, in der man individuell schauen muss, wo dieser Jugendliche genau steht. Je nach Entwicklungsstand muss in der Gesprächsführung und in der Gestaltung der Beziehung ähnlich vorgegangen werden wie bei jüngeren Kindern. Bei den älteren Jugendlichen ist hingegen bereits ein ähnliches Setting wie bei einem Erwachsenen möglich, dies bezieht sich auf die Zeitdauer des Gesprächs, auf die Konzentrationsmöglichkeiten und vor allem auf das Denkvermögen. Ihr Denkvermögen ist im Normalfall sehr gut und sie können verschiedene Perspektiven einnehmen. Man kann mit ihnen verschiedene Varianten diskutieren. Der Unterschied aufgrund der Entwicklungsphase ist jedoch, dass ältere Jugendliche in der Regel nicht mehr so interessiert sind, mit Erwachsenen offen über ihre Probleme zu sprechen. Dies im Vergleich zu den jüngeren Kindern, welche grundsätzlich die Bereitschaft haben, sich einem Erwachsenen gegenüber zu öffnen. Die älteren Jugendlichen haben da eher die Erwartungshaltung, «das bringt ja eh nichts» oder «die machen sowieso



*«Also ich finde es gut von meinen Eltern, dass sie mit mir reden und nicht schimpfen... Wenn sie mal nein sagen, erklären sie mir wieso nicht. Ich bin dann schon traurig, aber ich verstehe es schon.» (Mädchen, 11 Jahre)*



#### Allgemeine Bemerkung zu Art. 12 KRK



16. Das Kind hat jedoch das Recht, dieses Recht nicht auszuüben. Seine Meinung vorzubringen, ist eine Wahl des Kindes, nicht eine Pflicht. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass das Kind alle erforderlichen Informationen und Rat erhält, eine Entscheidung zu seinem Wohl zu treffen.

mit dem was ich sage, was sie wollen». Sie sind daher eher misstrauisch oder sie versuchen einen für ihre Interessen «einzuspannen» und teilen sich daher manchmal auch sehr selektiv mit. Ältere Jugendliche wollen mehr Macht in der Kommunikation übernehmen und das Gespräch mehr mitgestalten. Positiv ist hingegen, dass Aushandeln mit Jugendlichen in der Regel gut gelingt. Jugendliche finden oft kreative Lösungen, wenn man ihnen Raum lässt und wenn sie merken, dass sie respektiert und ernst genommen werden.

*HS:* Mit Jugendlichen ist es auch möglich über das Gespräch und über seinen Verlauf zu sprechen, also auf die Metaebene zu wechseln. Wenn man beispielsweise merkt, dass sich ein Jugendlicher ins Schneckenhaus zurückgezogen hat, kann und soll man das ansprechen, z. B. «mich dünkt es jetzt, dass du dich zurückziehst, dass du abgehängt hast» oder man fragt auch nach «möchtest du nun zu dieser Frage nichts sagen oder kannst du zu dieser Frage nichts sagen?» Oder: «Was würde dir helfen, damit du dich äussern kannst?» Es geht also darum, auch über das Gespräch selbst sowie über seine Grenzen und über Unterstützungsmöglichkeiten zu sprechen.

*MTD:* Ich habe die Erfahrung gemacht, dass Jugendliche diese Transparenz und Echtheit des Gegenübers schätzen.

**Wie können Kinder und Jugendliche mit einbezogen werden, welche nicht sprechen wollen oder sich verbal schlecht ausdrücken können?**

*HS:* Ganz grundsätzlich hat das Kind oder der Jugendliche auch das Recht, sich nicht zu äussern. Es handelt sich ja bei der Anhörung oder auch anderen Gesprächen um ein Angebot der Beteiligung. Man sollte dies mitteilen und tatsächlich respektieren, wenn ein Kind oder Jugendlicher nicht sprechen will. Wenn es aber verbale Ausdrucksschwierigkeiten sind, dann stellt sich die Frage, wie elaboriert muss sich denn jemand ausdrücken können, damit ich ins Gespräch mit ihm komme? Wenn wir mit einem 5-jährigen Kind sprechen und das Wesentliche erfassen können, dann können wir das auch mit einem 12-jährigen Kind, welches das nicht so gut kann. Hilfreich sind manchmal Metaphern oder Einschätzungen auf einer Skala, z. B. von ganz schlimm bis gar nicht schlimm, von ganz wichtig bis nicht so wichtig.

*MTD:* Manchmal schweigen Jugendliche oder Kin-

der, sie wollen aber trotzdem in Beziehung bleiben. Sie mögen sich zwar selber nicht mitteilen, aber wollen vielleicht von mir als Fachperson wissen, was ich denke, was ich weiss, wie ich etwas einschätze. Das kann auch eine wichtige Funktion im Gespräch sein und in gewissen Situationen durchaus sinnvoll.

*HS:* Die Einschätzung darüber, ob man viel oder wenig miteinander gesprochen hat ob das Gespräch ergiebig war oder nicht, kann sehr unterschiedlich ausfallen. Ich habe auch schon Kinder in der Früh-adoleszenz erlebt, die das Gefühl hatten, das war jetzt ein gutes Gespräch, obwohl die Erwachsenen meinten, es wurde doch fast nichts gesprochen. Es geht ja um das Angebot eines Gesprächsraums, in welchem ich mich für das Gegenüber interessiere, wo man aber auch schweigen kann.

**Nebst dem Alter gibt es ja auch noch geschlechtsspezifische Unterschiede. Sollte man darauf achten, dass ein Mädchen mit einer Frau und eine Junge mit einem Mann sprechen kann?**

*HS:* Ich glaube nicht, dass im Regelfall die Geschlechterkombination das Entscheidende ist. Manchmal ist es aber wichtig, ob eine Frau oder ein Mann das Gespräch führt. Vor allem wenn es um starke Belastungen geht, z. B. um Misshandlung. Man sollte sich daher bereits bei der Vorbereitung damit beschäftigen, was es bedeuten könnte, wenn ich als Mann oder Frau mit einem Kind dieses Geschlechts und Alters und mit dieser Geschichte spreche. Es ist nicht prioritär wichtig, aber es beeinflusst die Dynamik des Gesprächs, so wie ich es auch mit meiner Person beeinflusse.

*MTD:* Forschungsergebnisse zum Thema des Einflusses des Geschlechts in fachlichen Settings geben dazu keine abschliessenden Antworten. Wenn es jedoch Hinweise gibt, dass Kinder in bestimmten Situationen und Konstellationen negativ auf das eine oder andere Geschlecht reagieren, muss man das klären. So kann z. B. ein 5-jähriges Mädchen, das mit seiner Mutter alleine und sehr symbiotisch aufwächst, negativ auf einen männlichen Gesprächspartner reagieren. Ich kann solche Aspekte im Gespräch mit der Mutter erfahren und einbeziehen. Die Forschung hat gezeigt, dass Mädchen dahingehend etwas empfindlicher als die Jungen sind. In unseren Berufsfeldern lohnt es sich auf alle Fälle die Frage des Geschlechts des Gesprächspartners in bestimmten Situationen zu reflektieren.



*«Meine Zeit in der Sekundarschule war etwas chaotisch, denn ich verstand mich nicht mit meinen Mitschülern, und es ging mir schlecht. Aber ich konnte nicht mit den Lehrern darüber sprechen, weil sie nicht auf meiner Seite waren; sie durften es nicht sein. Und auch mit dem Rektor oder meinen Eltern konnte ich nicht darüber reden. So kam ich oft ins Jugendzentrum, um mit den Betreuerinnen zu reden, die mir zuhörten und mir halfen. Auch wenn man das Problem nicht lösen konnte, fühlte ich mich besser.» (Jugendliche, 16 Jahre)*



**Und was sollte bei einem anderen kulturellen Hintergrund unbedingt beachtet werden?**

MTD: Dasselbe gilt bei kulturabhängigen Konstellationen, auch da kann man nachfragen, ob die eine oder andere Konstellation gewünscht oder notwendig ist. Es ist stets gut, wenn das Thema offen angesprochen wird und man sich allenfalls noch zusätzlich informiert oder Kulturübersetzer/innen beizieht.

**Nicht alle Erwachsenen und Fachpersonen finden einfach Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, auch wenn sie das von ihrer beruflichen Funktion her müssen. Welche Voraussetzungen braucht es daher, um mit Kindern gut ins Gespräch zu kommen?**

MTD: Die fachlichen Kompetenzen haben wir ja bereits angesprochen, nebst verschiedenen Methoden der Gesprächsführung zählen Kenntnisse über Entwicklungspsychologie, Psychopathologie sowie über die Psychologie der Geschlechter und auch soziologische Konzepte über Kultur zu den wichtigen Voraussetzungen. Persönlich finde ich mit zunehmender Erfahrung wichtig, dass man über Humor verfügt und flexibel ist. Man sollte sowohl emotional als auch kognitiv in der Lage sein, sich in einer Situation schnell umzustellen. Ebenfalls wichtig ist die Fähigkeit, dynamisch auf das einzugehen, was das Kind einbringt – und natürlich die Echtheit in der Begegnung.

HS: Eine Hauptschwierigkeit der Erwachsenen ist, die Führung wirklich zu übernehmen und sich trotzdem auf das Gegenüber sehr flexibel einzulassen. Diese Mischung von Verantwortung und gleichzeitiger Offenheit verlangt viel Flexibilität. Ein Gespräch mit Kindern und Jugendlichen lässt sich weniger vorhersehen und steuern als mit Erwachsenen. Es braucht also etwas Abenteuerlust und Neugier. Auch ganz entscheidend ist Erfahrung. Je mehr Erfahrung jemand hat, desto reichhaltiger wird der Spielraum sich umzustellen und das Gespräch, trotz Phasen in denen man es einfach laufen lässt, nicht aus der Hand zu geben. Kinder orientieren sich ja sehr daran, wie sich das Gegenüber in seiner Rolle und mit der Situation fühlt. Es hat daher schon einen Einfluss, wie wohl man sich selber im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen fühlt.

**Was müsste sich Ihrer Meinung nach in der Schweiz ändern, damit der Einbezug während des ganzen Entscheidungsprozesses vermehrt zur Normalität wird? Wo sehen Sie da noch Handlungsbedarf?**

HS: Es geht um eine grundsätzliche Haltung, um die Stellung der Kinder in der Gesellschaft und um eine Kultur des Einbezugs von Kindern. Da gibt es nicht einen Punkt, wo wir ansetzen können und dadurch wird alles besser oder selbstverständlicher. Wir müssen beharrlich dranbleiben, in möglichst unterschiedlichen Bereichen und in unterschiedlichen Funktionen. Das betrifft nicht nur die Anhörung, sondern auch wie wir mit Kinderfragen und Kindermeinungen umgehen, welchen Platz sie in unserer Gesellschaft haben. Das können nicht einfach bestimmte Fachpersonen bewerkstelligen – da sind wir alle und ganzheitlich gefragt.

### Literaturhinweise

Delfos Martine F. (6. deutsche Auflage: 2010): *«Sag mir mal»*. Gesprächsführung mit Kindern (4 bis 12 Jahre). Weinheim: Beltz.

Delfos Martine F. (4. deutsche Auflage: 2011): *«Wie meinst du das?»* Gesprächsführung mit Jugendlichen (13 bis 18 Jahre). Weinheim: Beltz.

Görlitz, Gudrun (2004): *Psychotherapie für Kinder und Jugendliche*. Erlebnisorientierte Übungen und Materialien. (Leben Lernen 174). Stuttgart: Klett-Cotta.

# Bieler Tagung 18. / 19. November 2010





# Kindern zuhören: Von den gesetzlichen Grundlagen zur gelebten Praxis. Ergebnisse der Gruppendiskussionen der Bieler Tagung 2010

Christoph Breitenmoser, Personalentwickler, Erwachsenenbildner und Moderator, Berater bei triaspect AG in Biel und Neuchâtel, Co-Moderator an der Bieler Tagung 2010

## 1. Denkanstösse, Erfahrungen und Forderungen aus der Praxis mit einbeziehen

Seit Beginn ihrer Arbeit zum Recht des Kindes auf Meinungsäusserung und Anhörung (Art. 12 der Kinderrechtskonvention) ist die EKKJ überzeugt, dass dieses Recht von vielen Fachpersonen bereits ernst genommen wird und in der Praxis wertvolle Erfahrungen gemacht werden. Deshalb wollte die Kommission an ihrer Bieler Tagung vom 18. und 19. November 2010 den Teilnehmenden einen Zeit-Raum anbieten, um ihre eigene Praxis zu reflektieren, fachübergreifend Erkenntnisse auszutauschen sowie die eigene Motivation zu stärken. Die Tagung sollte auch ein Laboratorium sein, um konkret an der Weiterentwicklung und Umsetzung von Art. 12 mitzuwirken.

In zwei Gesprächsrunden haben rund 180 Fachleute – u. a. aus den Bereichen Schule, Gesundheit,

Soziales, Politik, Justiz, Jugendarbeit und Polizei – mit Engagement debattiert. Daraus sind differenzierte Umsetzungsvorschläge hervorgegangen, die in diesem Artikel in zusammengefasster Form präsentiert werden. Nach einer Vorstellung der Fragen und einer Grobauswertung der Vorschläge in grafischer Form, werden die Forderungen der Tagungsteilnehmenden vorgestellt.

Diese Vorschläge erschaffen eine wichtige Grundlage für die Analyse und Forderungen, welche die EKKJ in diesem Bericht veröffentlicht. Des Weiteren bilden sie eine an sich wertvolle Ideenquelle für all jene, die dem Recht des Kindes auf Gehör in ihrer täglichen Arbeit mehr Leben einflössen möchten.

Herkunft der Tagungsteilnehmenden	
<b>Total Teilnehmende, exkl. EKKJ-Mitglieder und Referentinnen/Referenten</b>	177
<b>Nach Landesteilen:</b>	
Deutsch	100
Französisch	70
Italienisch	7
<b>Nach Tätigkeitsbereichen:</b>	
Kinderschutz, Vormundschaftsbehörden, Pflegekinderwesen, Sozialdienste	30
Studierende, Forscher/innen	28
NGOs (Kinder- und Jugendbereich, sowie Eltern-/Vätervereinigungen)	23
Offene Jugendarbeit	19
Kinder, Jugend- und Familienberatung	14
Bundesämter	13
Kinder- und Jugenddelegierte (Gemeinde oder Kanton) oder Fachstellen Kinder- und Jugendfragen	13
Diverses oder keine Angaben	10
Polizei und Opferhilfe	8
Schule, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit	7
Anwältinnen und Anwälte	6
Jugendpsychiatrie, Heime und Heilpädagogik	6

## 2. Fragestellungen und Grobauswertungen

Während zwei verschiedenen Gruppendiskussionen (rooondo-Methode, siehe Infobox) wurden von den Teilnehmenden Massnahmen, Forderungen und Vorschläge zu insgesamt vier Fragen diskutiert.

Die zugeordneten Grafiken geben einen Hinweis auf die Zielrichtung der Antworten, deren Anzahl und Gewichtung.

### rooondo®

**rooondo** ist eine Weiterentwicklung diverser bestehender Open Space Grossgruppenmethoden.

Im Rahmen interaktiver Workshops werden bei **rooondo** von den Teilnehmenden Inputs geholt und diese über unmittelbare Feedbacks validiert, kategorisiert und gewichtet.

Dank seiner kreativen, aber trotzdem sehr strukturierten und selbstvalidierenden Methodik erlaubt es **rooondo**, aus den Ergebnissen individualisierte Auswertungen zu gewinnen, welche als aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen heran gezogen werden können.

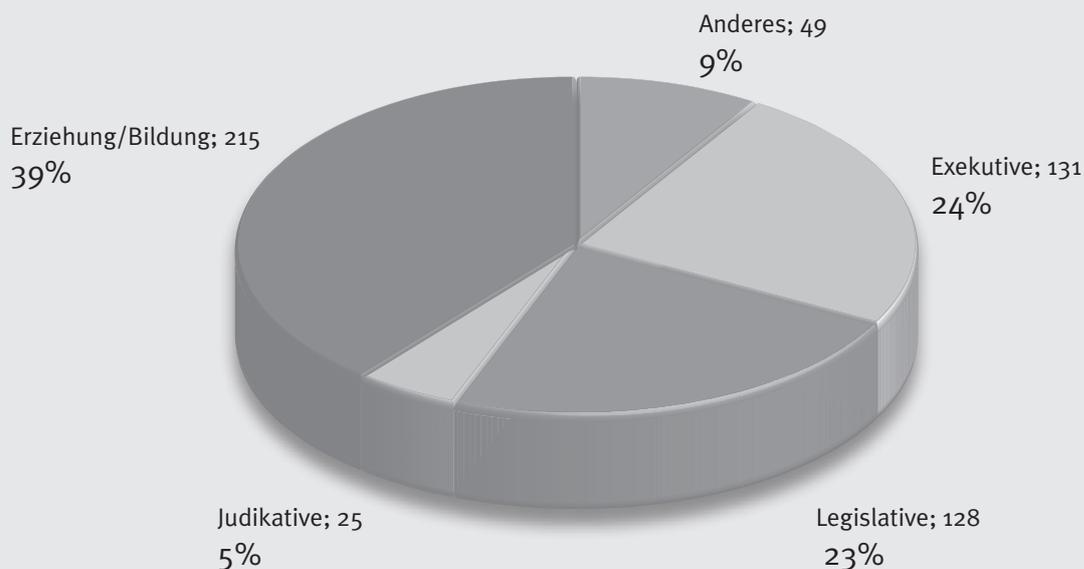
**rooondo** eignet sich für Gruppen von mindestens 20 Personen – nach oben sind der Teilnehmerzahl praktisch keine Grenzen gesetzt.

Weitere Informationen unter:  
[www.triaspect.ch/index.php/de/rooondo](http://www.triaspect.ch/index.php/de/rooondo)

### Frage 1:

Mit welchen Massnahmen auf **institutioneller, gesellschaftlicher und politischer Ebene** kann erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche über Belange, die sie betreffen, informiert sind, dazu ihre Meinung äussern können und dass ihre Meinung bei Entscheidungen berücksichtigt wird?

Abb. zu Frage 1: Als Träger/innen der Massnahmen wurden folgende Akteure besonders häufig erwähnt: Die Exekutive, die Legislative und Bereiche aus Erziehung und Bildung

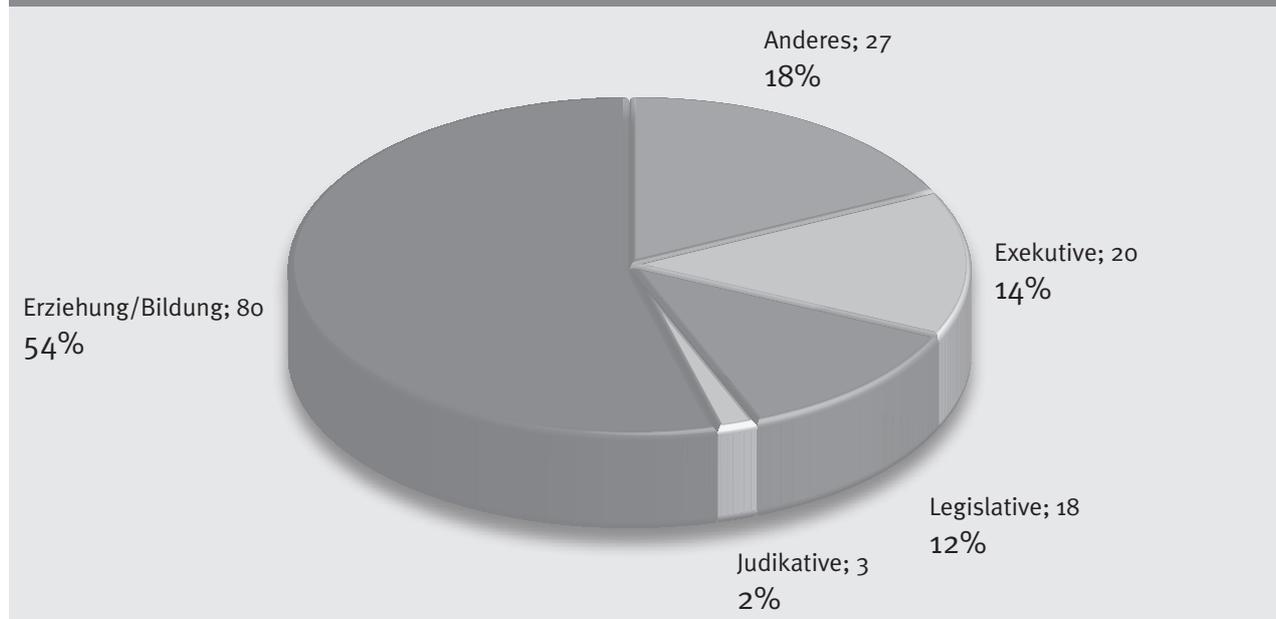


Legende: Kategorie; Gewichtungspunkte (= Anzahl der Nennungen x Gewichtung); Prozent

**Frage 2:**

Wohin und wie müssen sich die **gesellschaftlichen Institutionen** (Familie, Tagesbetreuung, Schule, öffentlicher Raum etc.) entwickeln, damit dies vermehrt möglich wird?

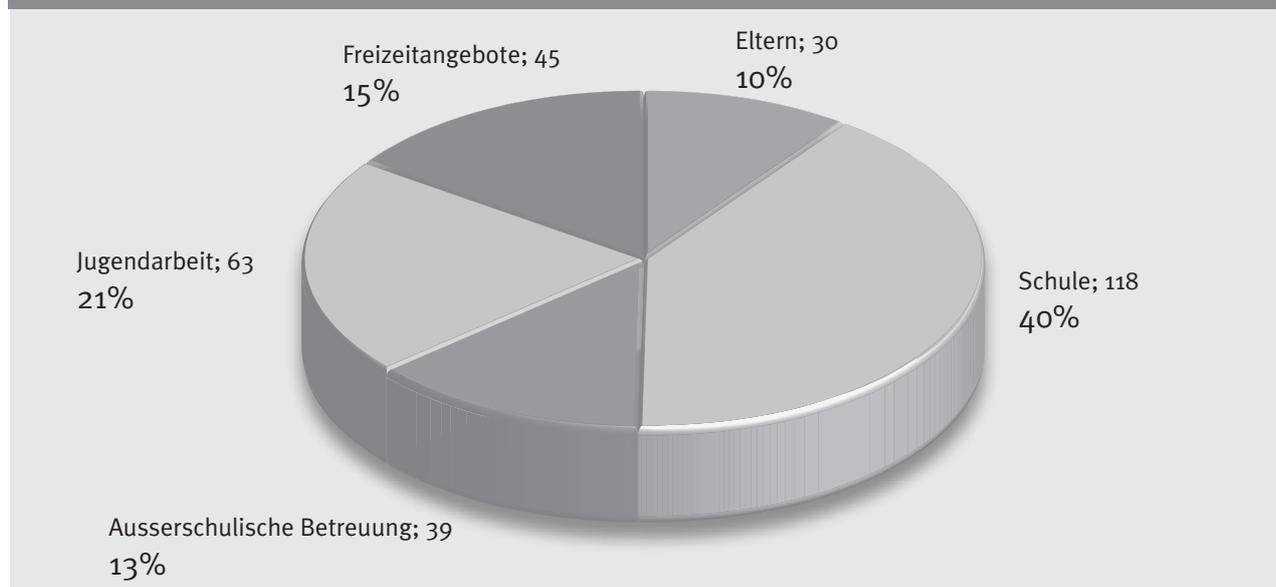
Abb. zu Frage 2: Auch hier sind die Institutionen aus Erziehung / Bildung besonders gefordert



Legende: Kategorie; Gewichtungspunkte (= Anzahl der Nennungen x Gewichtung); Prozent

Da der Bereich «Erziehung/Bildung» bei den Teilnehmenden offenbar einen hohen Stellenwert einnimmt, nachfolgend die entsprechende Ansicht nach Unterkategorien – diesmal jedoch gesamthaft für die Fragen 1 und 2:

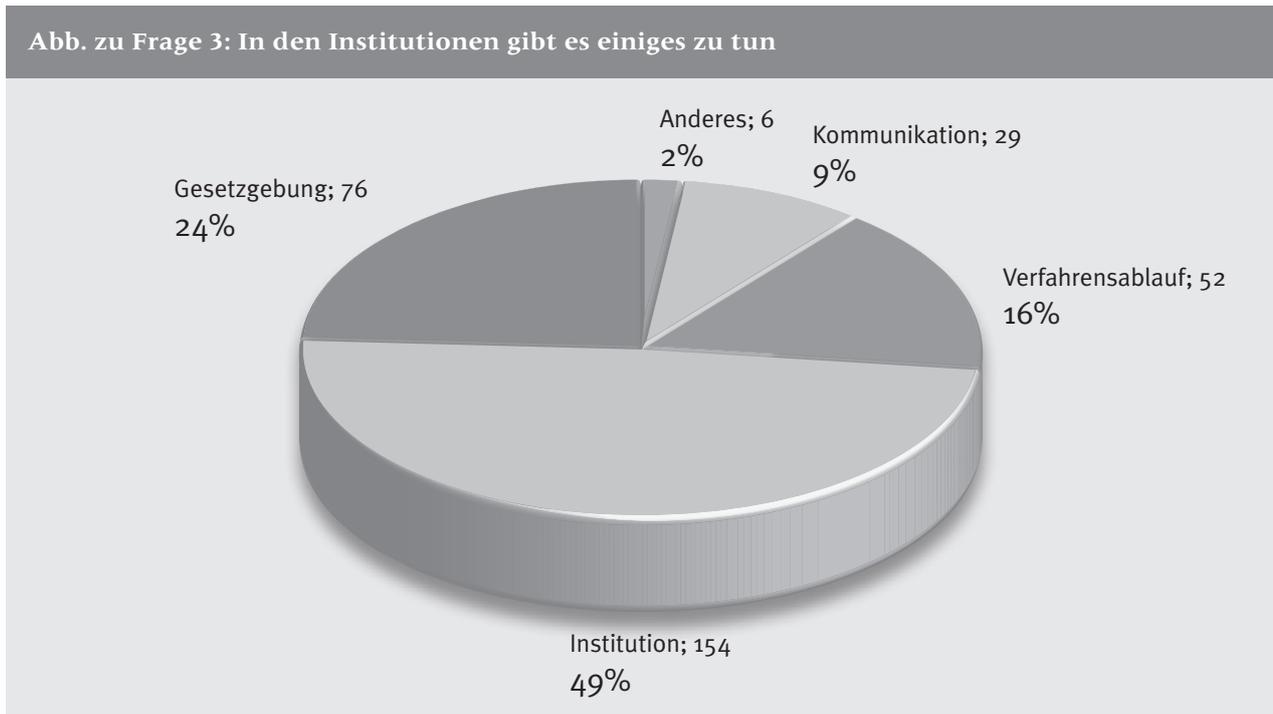
Abb. zu Fragen 1 und 2: Grosser Handlungsbedarf in Schule und Jugendarbeit



Legende: Kategorie; Gewichtungspunkte (= Anzahl der Nennungen x Gewichtung); Prozent

### Frage 3:

**Auf institutioneller Ebene (z.B. Gerichte, Vormundschafts- und Schulbehörden, Migrationsamt usw.):** Wie müssten die Rahmenbedingungen, Strukturen und Verfahren angepasst/verändert werden, damit sie kind- bzw. jugendgerecht sind und folglich die Stellung der Kinder und Jugendlichen gestärkt und verbessert wird?

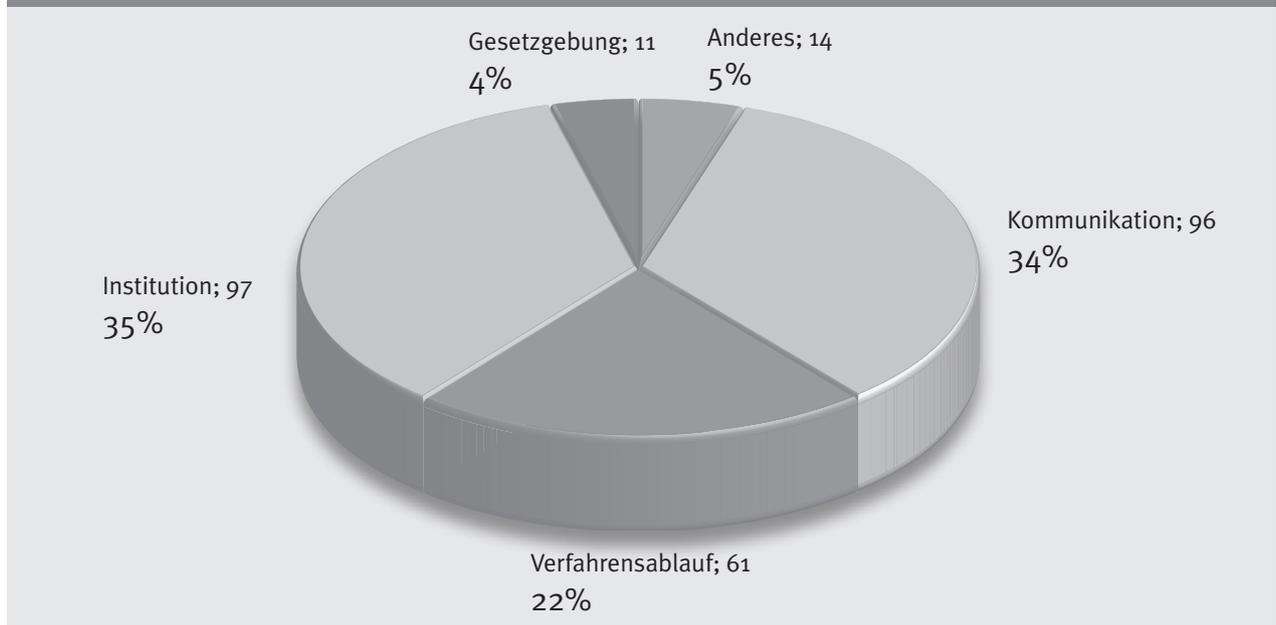


Legende: Kategorie; Gewichtungspunkte (= Anzahl der Nennungen x Gewichtung); Prozent

### Frage 4:

**Auf methodischer Ebene:** Hier geht es um den altersgerechten Einbezug von Kindern und Jugendlichen, also wann soll z.B. der Einbezug erfolgen und durch wen? Oder wie kann gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche die nötigen Informationen erhalten? Oder in welcher Form sollen Kinder und Jugendliche Feedback über die Wirkung ihrer Meinungsäußerung bekommen? Und nicht zuletzt: Welches sind die Anforderungen an die Personen, die im Rahmen von Verfahren mit Kindern und Jugendlichen reden?

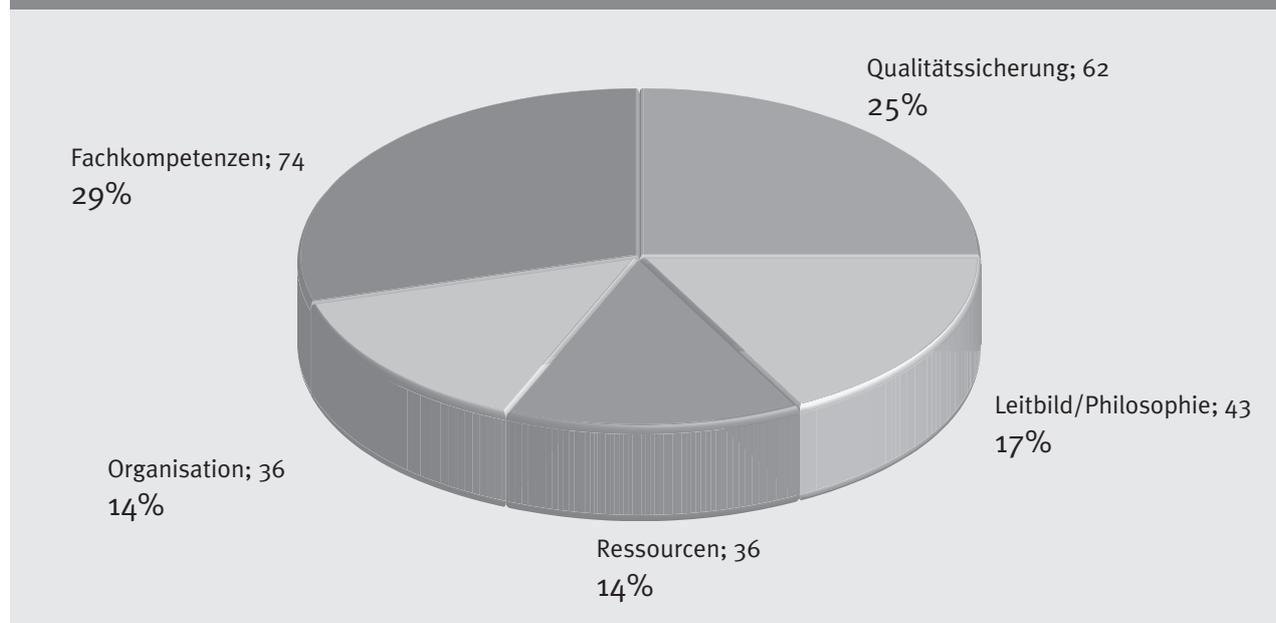
Abb. zu Frage 4: Nebst den Institutionen wurden vor allem auch die Kategorien Kommunikation und Verfahrensablauf genannt



Legende: Kategorie; Gewichtungspunkte (= Anzahl der Nennungen x Gewichtung); Prozent

Die Institutionen wurden bei den Fragen 3 und 4 überdurchschnittlich häufig genannt. Deshalb auch für sie eine Detailauswertung nach Unterkategorien, gesamthaft für beide Fragen:

Abb. zu Fragen 3 und 4: In den Institutionen mangelt es offenbar an entsprechender Fachkompetenz und Qualitätssicherung



Legende: Kategorie; Gewichtungspunkte (= Anzahl der Nennungen x Gewichtung); Prozent

### 3. Zusammenfassung der Vorschläge

Da es für die Teilnehmenden nicht immer leicht war, ihre Anliegen genau einer Fragestellung zuzuordnen, wird in der Folge ebenfalls darauf verzichtet. Vielmehr fasst der Autor die wichtigsten Punkte aus den rund 240 Vorschlägen in freier Form zusammen.

Sollten sich also einige Teilnehmende mit Ihren konkreten Anliegen nicht oder nur teilweise wiederfinden, so ist dies keinesfalls als Wertung zu verstehen. Vielmehr lässt es die vorgesehene Länge des Berichts nicht zu, alle Vorschläge zu nennen.

#### 3.1. Was kann der Bund tun?

An erster Stelle steht der Wunsch, dass **der Bund auf Verfassungsebene das Recht auf Anhörung des Kindes verankert**. Vom Bund wird ein **«nationaler Aktionsplan»** zur Umsetzung der KRK und insbesondere des Art. 12 gefordert. Dieser beinhaltet nicht nur eine breite und zielgruppendifferenzierte (Eltern, Behörden, Institutionen, Kinder und Jugendliche) Informations- und Sensibilisierungskampagne (Umfragen in den Institutionen, mehrsprachige Broschüren, TV-Spots, Internetplattform, ein Familien-/Gesellschaftsspiel, das Dialog und Mitsprache spielerisch vermittelt, usw.), sondern auch die **Schaffung von Rechtsgrundlagen**, u.a. mit folgenden Inhalten:

- Verpflichtung der Kantone zur Schaffung von **Kinderombudsstellen**;
- Aufnahme des Themas **Kinderrechte in die kantonalen Lehrpläne** mit dem Auftrag der altersgerechten Vermittlung an Kinder und Jugendliche (durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK);
- obligatorische und spezifische **Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen**;
- obligatorische und spezifische **Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen**, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben – insbesondere jener Personen, die Verfahren leiten, die Kinder und Jugendliche betreffen;
- zwingende **Schaffung von Jugendparlamenten** auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, verbunden mit der Forderung, diese obligat zu kon-

sultieren, wenn es um Fragen geht, die Kinder und Jugendliche direkt betreffen;

- obligatorische unabhängige (und unentgeltliche) **Kindesvertretung in zivilrechtlichen und gerichtlichen Verfahren** (Kinderanwalt); Schaffung von speziellen Familiengerichten.

Nicht alle diese Forderungen fallen wirklich in die Kompetenz des Bundes. Die Teilnehmenden möchten aber, dass der Bund diesbezüglich gegenüber den Kantonen (und diese ggf. gegenüber den Gemeinden) eine harmonisierende und verpflichtende Rolle einnimmt.

Generell soll die **bestehende Gesetzgebung auf «Kinderrechtsverträglichkeit»<sup>1</sup>** geprüft werden. Analog zur Anhörung, welche im Opferhilfegesetz beispielhaft geregelt ist, soll diese «best practice» auch auf andere Gesetze angewendet werden.

Des Weiteren soll es Sache des Bundes sein, **Verfahrensstandards festzulegen** und zur Verfügung zu stellen, die die Institutionen<sup>2</sup> einerseits verpflichten, sie aber auch bei der Verfahrensführung unterstützen. Der Bund soll ausserdem ein ständiges Monitoring über die laufenden Entwicklungen der Umsetzung der Kinderrechtskonvention einrichten. Vorgeschlagen wurde auch eine «Labelisierung» für kinderrechtskonforme Institutionen.

Bezüglich oben genannter Aus- und Weiterbildungen soll der Bund Dritte (FH, Uni) beauftragen, zielgruppengerechte Module zu entwickeln, anzubieten und zu vermitteln. Die Themen Kinderrechte, Partizipation, Anhörung von und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen soll fest in jenen Berufsausbildungen verankert werden, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Fokus haben.

Der Bund soll ausserdem eine **interkantonale Austauschplattform** zum Thema Kinderrechte und Partizipation schaffen (Kinder- und Jugendportal).

<sup>1</sup> Unter «Kinderrechtsverträglichkeit» versteht die EKKJ, dass die Gesetzgebung auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention geprüft wird.

<sup>2</sup> Gemeint sind die staatlichen Institutionen (Gerichte, Vormundschafts- und Schulbehörden, Migrationsamt usw.)

### 3.2. Was können die Kantone und Gemeinden tun?

Von den Kantonen und Gemeinden wird u.a. gefordert, dass sie die Kinderanhörung in allen Ihren Gremien, Instanzen und Institutionen zwingend etablieren. Sie sollen die nötigen Ressourcen (Finanzen, Zeit) zur Verfügung stellen, damit eine kind- und jugendgerechte Anhörung erst möglich wird.

Die Kantone und Gemeinde sollen **flächendeckend Räume schaffen, wo sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene treffen und austauschen können**, wo Kinder von Erwachsenen und Erwachsene von Kindern lernen können.

**An den Schulen sollen altersgerechte partizipative Methoden gefördert werden**, damit Kinder schon von früh auf lernen, was Mitsprache ist. Ausserdem soll die altersgerechte Kinderrechtsbildung in den Lehrplänen verankert werden.

Für **Eltern sollen Weiterbildungsangebote** zum Thema Kinderrechte, Miteinbezug und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen bereit gestellt werden.

Die Kantone und Gemeinden sollen dafür sorgen, **dass ALLE Fachpersonen**, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, insbesondere Pädagogen, Jugendarbeiter/innen und Personen, die Verfahren leiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, spezifische Aus- und Weiterbildungen absolvieren, wo einerseits verfahrenstechnische Aspekte, aber auch die altersgerechte Gesprächsführung vermittelt werden.

Sie sollen **Fachstellen mit Ombudsfunktion und/oder Kinderanwaltschaftsfunktion schaffen**, an die sich Fachpersonen, Betroffene und Angehörige wenden können, die aber auch eine Aufsichtsfunktion haben. Diese Fachstellen sollen auch für die zielgruppen- und altersgerechte Information zuständig sein, z. B. in Form einer mehrsprachigen Broschüre für Eltern, die in Geburtsvorbereitungskursen, in Spitälern, Zivilstandsämtern usw. aufliegt, aber auch durch die Ausbildung von Lehrpersonal oder kind- und jugendgerechte Informationsveranstaltungen an Schulen und in Begegnungszentren. Sie sollen dafür sorgen, dass verpflichtende und unterstützende Verfahrensstandards geschaffen und durchgesetzt werden. Insbesondere sollen sie besorgt sein, dass bei zivilrechtlichen und gerichtlichen Verfahren

ein alters- und entwicklungsgerechter Miteinbezug nachgewiesen und dokumentiert wird. Und natürlich sind sie mit der Umsetzung von Massnahmen, die auf Bundesebene ergriffen werden (siehe 3.1.) beauftragt. Diese Fachstellen sollen ausserdem die bestehende Gesetzgebung auf «Kinderrechtsverträglichkeit» überprüfen (analog Bund). Letzteres impliziert, dass verfahrensführende Behörden und Institutionen zwingend den Nachweis erbringen müssen, dass Kinder und Jugendliche adäquat mit einbezogen worden sind (Gesprächsprotokolle, Verfahrensdokumentation usw.).

Des Weiteren wurde mehrfach die **Schaffung von Familiengerichten** gefordert, welche während des gesamten Verfahrens die Interdisziplinarität gewährleisten.

Insgesamt besteht der Wunsch nach einem wesentlich direkteren und besseren Kontakt zwischen Politikern, politischen Instanzen und Entscheidungsträgern mit Kindern und Jugendlichen. Gemeinden und Kantone sollen **Kinder- und Jugendgremien schaffen (Schülerräte, Kinder- und Jugendparlamente usw.)**, die zwingend konsultiert werden, wenn es um Angelegenheiten geht, die Kinder und Jugendliche betreffen, die aber auch mitreden können, wenn es um andere Belange (z. B. Bauvorhaben) geht. Ein Kinder- und Jugendbeauftragter soll Kindern als erste Ansprechperson zur Verfügung stehen. Ausserdem sollte in allen politischen Gremien jemand für das Thema Partizipation zuständig sein.

Und nicht zuletzt sollen Kantone und Gemeinden den **regelmässigen formellen und informellen Wissens- und Erfahrungsaustausch von Fachpersonen, Eltern, Kindern und Jugendlichen** zum Thema Kinderrechte und Miteinbezug von Kindern und Jugendlichen fördern.

### 3.3. Was können die Institutionen tun?

Vorab: Wer sind diese Institutionen? Nun, gemeint sind ALLE Stellen, deren Auftrag es vorsieht, sich Kindern und Jugendlichen in irgendeiner Form anzunehmen. Allen voran natürlich die Behörden (Gerichte, Vormundschafts- und Schulbehörden usw.), aber auch gesellschaftlichen Institutionen wie Schulen, Kindergärten, Tagesstätten, Jugendvereine, Beratungsstellen usw. Als «ausführende» Instanzen sind die Institutionen natürlich am meisten gefordert. Hier sollen die Kinderrechte letztendlich umgesetzt werden, Anhörung, altersgerechte Gesprächsführung und Information, sprich Partizipation im Alltag gelebt werden.

**Die Institutionen sollen die Kinderrechte – insbesondere das Recht auf Anhörung und die adäquate Berücksichtigung der Meinung des Kindes und des Jugendlichen – in ihrem Leitbild verankern;** dies natürlich mit dem Ziel, dass sich bei den Mitarbeitenden (falls notwendig) eine Haltungsänderung gegenüber den ihnen Anvertrauten einstellt und dass der Partizipationsgedanke ein ständiger Begleiter im beruflichen Alltag wird. Der Grad der Umsetzung des Partizipationsgedankens soll zu einem festen Qualitäts- und Leistungsbeurteilungskriterium werden.

**Die betrauten Fachpersonen sollen ausnahmslos bzgl. Kinderrechten** (und anderer rechtlicher Aspekte, falls angebracht), Gesprächsführung, Partizipation und entwicklungspsychologischer Aspekte aus- und weitergebildet werden.

Es wurde auch vorgeschlagen, **dass es in jeder Institution eine neutrale Ansprechperson gibt, die einerseits Kinder und Jugendliche innerhalb der Institution begleitet, die aber auch eine Anlaufstelle für andere Fachpersonen ist.** Der Zuzug von Coaches, Mediatoren etc. soll den verfahrensführenden Fachpersonen jederzeit möglich sein.

Es sollen **situations- und altersgerechte Verfahrensstandards**, inkl. Settings, verbindliche Verfahrensschritte, Termine, beizuziehende Personen usw. festgelegt (oder übernommen, falls gesetzlich vorgeschrieben), ermöglicht und durchgesetzt werden.

Dazu gehören u. a. auch die **Anpassung der Strukturen, der Organisationsmodelle und Prozesse**, die Etablierung von Kontrollmechanismen (Monitoring) sowie die Umverteilung bzw. die Zurverfügungstel-

lung geeigneter bzw. zusätzlicher Ressourcen (Zeit, Räume, Mittel usw.).

Bezüglich der Räumlichkeiten, in denen Gespräche stattfinden, wünschen sich die Teilnehmenden deren **situations- und altersgerechte Ausstattung** (kinderfreundlich, gemütlich, ruhige und vertrauenerweckende Atmosphäre).

Und nicht zuletzt kam immer wieder die Forderung, dass **sich die Institutionen und deren Fachleute untereinander vernetzen, austauschen, «best practice» weitergeben**, über Lobbying rechtliche Grundlagen fordern und bestehendes Recht weiter entwickeln.

### 3.4. Was kann im Rahmen der Verfahren und auf methodischer Ebene getan werden?

Wie schon beim Bund, den Kantonen und Gemeinden und bei den Institutionen gefordert, sollen in ALLEN Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen, Letztere in adäquater Form angehört und ihre Meinung berücksichtigt werden. Die Gespräche und deren Settings sollen von dafür geschulten Fachpersonen nach klar definierten, situations-, alters- und entwicklungsgerechten Standards gestaltet werden.

Präzisierend dazu formulierten die Teilnehmenden folgende Wünsche, Anregungen und Forderungen:

- Gleich zu Beginn des Verfahrens soll zwingend **sicher gestellt werden, dass das Kind zur Mitwirkung befähigt ist, dass es versteht, worum es geht, was seine Rolle ist, dass es seine Meinung einbringen darf und kann** (aber nicht muss), dass es angehört und seine Meinung berücksichtigt wird, dass es aber die Erwachsenen sein werden, die entscheiden und es somit nicht verantwortlich ist für diese Entscheide (Überforderung!).
- Es soll ihnen auch gesagt werden, **in welchen Etappen das Verfahren verläuft**, wann Gespräche mit ihm geplant sind, wer dabei sein wird und zu welchen Zeitpunkten sie informiert werden. Dem Kind/Jugendlichen sollte entsprechend seiner Befähigung und des verfahrensbedingten Spielraums die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren mitzugestalten.
- **Es soll in jeder Etappe sicher gestellt sein, dass das Kind/der Jugendliche verstanden hat, was ihm gesagt wurde.** Dies z. B. mit gezielten, altersgerechten Rückfragen oder mit der Aufforderung,

mit eigenen Worten zu wiederholen, was gesagt wurde.

- **Kinder und Jugendliche (und/oder ihre Vertreter) sollen während des ganzen Verfahrens laufend informiert werden.** Die direkte, persönliche (explizit: nicht schriftliche!) alters- und entwicklungsgerechte Rechtsbelehrung, Anhörung und Verkündung/Erklärung/Begründung des Beschlusses/Urteils an das Kind soll in behördlichen und gerichtlichen Verfahren obligatorisch sein.
- Mehrfach wurde auch gefordert, dass in allen gerichtlichen und zivilrechtlichen Verfahren Kindern und Jugendlichen (ausser sie wünschen dies explizit nicht) **eine unabhängige und unentgeltliche Vertretung (Kinderanwalt o.ä.) zur Seite gestellt wird.** Konkrete Vorschläge zu diesem Thema: Kinderanwälte in Asylverfahren; ein Kinderanwaltschaftsbüro in jedem Kanton. Das Kind soll wünschen können, dass diese Vertretung z. B. auch durch die Patin, den Paten oder die Grosseltern wahrgenommen wird. Interessenskonflikte sind hier natürlich zu vermeiden; die genannten Personen sollten zur Vertretung befähigt sein.
- **Die verfahrensführende Person sollte immer die gleiche sein** (ausser es würde vom Kind oder dessen Vertreter anders gewünscht). Während des Verfahrens sollte sich zwischen der Fachperson und dem Kind/Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis bilden können. Dies im Sinne einer Prozessbegleitung.
- Da Befragungen des Kindes/des Jugendlichen für diesen u. U. eine psychische Belastung darstellen können, **sollte in der Abklärungsphase festgelegt werden, ob, zu welchen Inhalten und wie oft eine Befragung notwendig ist.** In Scheidungsfällen kann z. B. durch eine Mediation<sup>3</sup> mit den Eltern (oder noch früher durch einen obligatorischen Elternschaftsplan) ein für das Kind belastendes Verfahren vermieden werden. Mehrfachbefragungen durch verschiedene behördliche Instanzen können z. B. durch eine entsprechende interdisziplinäre Zusammenarbeit reduziert/ausgeschlossen werden (siehe auch Punkt 3.2. «Familiengerichte»).

- Für das Kind und den Jugendlichen psychisch belastende **zivil- und strafrechtliche Verfahren sollen beschleunigt abgewickelt werden**, ohne jedoch den Qualitätsaspekt aus den Augen zu verlieren.
- Verfahrensführende Behörden und Institutionen sollen zwingend **den Nachweis erbringen können, dass Kinder und Jugendliche adäquat mit einbezogen worden sind** (Gesprächsprotokolle, Verfahrensdokumentation).

### 3.5. Was können die Schulen tun?

Auch wenn sich die Forderungen an die Ausbildungsinstitute mit einigen wenigen Punkten zusammen fassen lassen, sprechen die Teilnehmenden den **Schulen und Lehrkräften** (deutlich durch eine überdurchschnittlich häufige Nennung) **eine besondere Rolle bei der Kinderrechtsbildung und -umsetzung zu.**

Wie auch bei allen anderen Institutionen (siehe 3.3.), die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen, wird von den Schulen gefordert, **den Partizipationsgedanken ins Leitbild** aufzunehmen und dessen Umsetzung als Qualitätsindikator festzulegen.

Wie andere Fachpersonen sind auch die **Lehrkräfte angehalten, sich zu den Themen Kinderrechte, Partizipation, Mitsprache obligatorisch und regelmässig weiterzubilden.** Von ihnen werden die Vernetzung und der Austausch mit anderen Fachleuten gefordert, insbesondere mit jenen, die sich mit Kinderrechten und Partizipation befassen (Behörden, Kinderrechtsorganisationen, Psychologen u. a.).

**Die Schulen sind auf institutioneller Ebene angehalten, die Themen Kinderrechte und Partizipation altersstufengerecht in die Lehrpläne aufzunehmen** und im schulischen Alltag dann auch mit geeigneten Methoden umzusetzen (z. B. mit partizipativen Unterrichtsmodellen, aber auch in Form von Schülerräten etc.). **Anhörung, Mitsprache und Partizipation sollen im Schulalltag gelebt werden.**

Die Schulen sollen auch mit **externen Mediatoren zusammenarbeiten**, an welche Kinder, Jugendliche

werden, (wieder) miteinander zu sprechen statt zu streiten, und die Bindung des Kindes zu beiden Eltern soll möglich sein. Dieses vernetzte Arbeitsmodell wurde 1992 in Cochem (BRD) initiiert und genießt heute auf breiter Ebene Anerkennung. Quelle: Wikipedia.

<sup>3</sup> Z. B. nach dem Cochemer Modell: Diese Arbeitspraxis ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Personen und Institutionen, die an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sind. Im Interesse der Kinder sollen die Eltern trotz Trennung in die Lage versetzt

und Lehrkräfte sich zu besonderen Fragen wenden können.

**Die Schulen sollen «Info Points» bereit stellen**, wo u.a. Informationen zu Kinderrechten, öffentlichen Vorhaben, die Kinder- und Jugendliche betreffen, alters- und stufengerecht zur Verfügung gestellt werden. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag, die KRK auf Bücher und Hefte zu drucken, da sich damit deren Thematisierung in den Schulen praktisch aufdrängen würde.

### **3.6. Was kann in der ausserschulischen Betreuung, in der Jugendarbeit und bei den Freizeitangeboten getan werden?**

Auch in diesem Bereich war die dringendste Forderung der Teilnehmenden, dass sich betreuende Personen zwingend zu den Themen Kinderrechte und Partizipation aus- und weiterbilden. Diese Personen sollen befähigt sein, in ihren Institutionen eine gelebte Partizipation zu etablieren.

Dies beinhaltet u. a. auch, dass der **Gedanke der Kinderrechte und der alters- und stufengerechten Anhörung und Gesprächsführung in die Betriebskonzepte einfließt** und entsprechend umgesetzt wird.

**Betreuende Personen sollen sich ausserdem mit Eltern, Schule, Sozialarbeit, Behörden, Psychologie etc. besser vernetzen** und sich mit diesen regelmässig austauschen.

Und nicht zuletzt soll auch hier eine **altersgerechte Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte** (und Pflichten) stattfinden.

### **3.7. Was können die Eltern tun?**

Partizipation soll beginnen, sobald das Kind seine Meinung äussern kann – also schon sehr früh. Entsprechend sind es die Eltern, die die ersten Wegbereiter sind. In diesem Sinne wird von den Teilnehmenden verlangt, **dass es für Eltern Informationsbroschüren und Weiterbildungsangebote zu diesem Thema gibt sowie Anlaufstellen**, wo sie sich informieren und austauschen können.

**Von den Eltern wird aber auch ein proaktives Verhalten gefordert:** Sie sollen sich mit den Fragen der Partizipation auseinander setzen, Informationen HOLEN und Partizipation in der Familie (vor)leben.

Sie sollen von bestehenden (und noch zu schaffenden) Informations- und Austauschangeboten profitieren (z. B. Infoveranstaltungen, Elternabende usw.) und sich mit anderen Eltern und Kindern, aber auch mit Fachleuten verschiedenster Institutionen (Schule, Sozialarbeit, Jugendarbeit, Behörden etc.) vernetzen und austauschen.

### **3.8. Was können die Medien tun?**

Wir leben in einer medialen Gesellschaft. Wissensaneignung und -austausch sowie Meinungsbildung erfolgt zu einem überwiegenden Teil über TV, Radio und Internet – und dies praktisch über alle gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen hinweg.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Teilnehmenden den Medien eine wichtige Rolle zukommen lassen: **Sie sollen die Themen KRK und Partizipation aktiv aufnehmen und verbreiten.** Aber man ist sich auch einig, dass es dafür einen Anstoss braucht. Wie schon unter Punkt 3.1. vom Bund gefordert, sind alle Instanzen, Institutionen und Fachpersonen angehalten, wo und wann immer möglich, die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen in adäquater Form zu medialisieren.

## **4. Schlusswort**

Aus den vielen Vorschlägen – wohlgermerkt: von Fachpersonen! – geht klar hervor, dass es am individuellen Willen zum Miteinbezug der Kinder und Jugendlichen nicht fehlt. Vielmehr mangelt es heute noch am allgemeinen gesellschaftlichen Verständnis für die Beteiligung von Kindern in allen Angelegenheiten, welche sie betreffen. Weiter fehlt es am politischen Willen durch alle gesetzgebenden Instanzen hindurch, demzufolge an klaren Verfahrensstandards, an denen sich die Institutionen orientieren können, sowie an adäquaten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und – in den Institutionen – an den notwendigen Ressourcen (Weiterbildung, Finanzen, Zeit, Infrastruktur).

Eine grosse Sensibilisierungsarbeit liegt vor uns; ein politischer Ruck zu Gunsten der Kinder- und Jugendrechte ist vonnöten. Die von den Teilnehmenden vielfach geforderte Vernetzung von allen Kreisen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, verbunden mit einem effizienten Lobbying, könnte dafür ein Anfang sein



## Das Recht des Kindes auf Gehör: Vom «General Comment» zur konkreten Umsetzung

*Kommentar und Empfehlungen der EKKJ-Arbeitsgruppe<sup>1</sup>*

Wie für andere zentrale Bestimmungen der Kinderrechtskonvention (KRK) hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, gestützt auf einen partizipativen Prozess, die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 zum Recht des Kindes, gehört zu werden, im Jahr 2009 veröffentlicht. Die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses (auf Englisch «General Comment») dienen in erster Linie dazu, die Vertragsstaaten und ihre Organe (Gerichte, Parlamente, Behörden etc.) bei der Interpretation und der konkreten Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu unterstützen. Sie bieten jedoch auch für Praktiker/innen in jedem Bereich der Kinderrechte eine wertvolle Unterstützung bei der Anwendung der Kinderrechtskonvention.

Auch die Arbeitsgruppe, welche diese Publikation vorbereitete, hat sich in ihren Arbeiten von diesem wertvollen Instrument immer wieder inspirieren und leiten lassen. Unter anderem auch bei der Diskussion in der Kommission und bei der Formulierung der Kernforderungen der EKKJ für eine nachhal-

tige Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör in der Schweiz.

In Kapitel D der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 werden die grundlegenden Anforderungen an die Umsetzung des Rechts des Kindes, gehört zu werden sehr klar definiert. Mit einem Kommentar zu diesen Anforderungen und den daraus abgeleiteten Empfehlungen möchte die Arbeitsgruppe einen Beitrag zum konkreten Verständnis des genannten Rechts leisten und aufzeigen, wie ein UN-Instrument konkret genutzt werden kann.

Deshalb möchten wir diese Einleitung auch mit einem Auszug aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 abschliessen: *«Alle Prozesse, in denen ein Kind oder Kinder gehört werden und teilnehmen, müssen folgende Eigenschaften aufweisen: transparent und informativ – freiwillig – achtungsvoll – bedeutsam – kinderfreundlich – inklusiv – unterstützt durch Bildungsmaßnahmen – sicher und risikobewusst – rechenschaftspflichtig.»*



<sup>1</sup> Mitglieder der EKKJ-Arbeitsgruppe: Christina Weber Khan (Leitung), Luca Cirigliano, Erna Jung, Michael Marugg und Marion Nolde

<b>Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes, gehört zu werden. D. Grundlegende Anforderungen an die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör</b>	
<i>General Comment</i>	<p><b>132.</b> Der Ausschuss drängt die Vertragsstaaten, Alibiübungen zu unterlassen, die die Meinungsäußerung von Kindern einschränken oder Kindern zwar das Recht auf Gehör zugestehen, aber ihrer Meinung kein angemessenes Gewicht geben. Er betont, dass die Manipulation von Kindern durch Erwachsene, sei es indem man sie in Situationen bringt, in denen man ihnen vorschreibt, was sie äussern können, oder indem man sie der Gefahr eines Nachteils infolge ihrer Partizipation aussetzt, ethisch nicht vertretbar ist und nicht als Umsetzung des Artikels 12 angesehen werden kann.</p>
Kommentar der EKKJ	<p>Dieser generelle Appell richtet sich an alle, besonders aber an Eltern, Lehrpersonen und Mitarbeitende aller staatlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Alibiübungen bei der Meinungsäußerung oder bei einer Anhörung vermieden werden, sowie dass Kinder in ihrer Meinungsäußerung nicht manipuliert oder Nachteile durch ihre Meinungsäußerung erfahren.</p>
Empfehlung der EKKJ	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Bund und die Kantone sollen die Öffentlichkeit, Politiker/innen, die Eltern und Fachleute in den Institutionen (Schulen, Heime etc.) für einen respektvollen Umgang mit dem Meinungsäußerungsrecht von Kindern und Jugendlichen sensibilisieren. Dazu braucht es Informationskampagnen, Schulungs- und Ausbildungsprogramme.</li> </ul>
<i>General Comment</i>	<p><b>133.</b> Wenn Partizipation wirksam und sinnvoll sein soll, dann muss sie als ein Prozess verstanden werden und nicht als ein einmaliges Ereignis. Die seit der Annahme des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 gewonnenen Erfahrungen haben einen breiten Konsens über die grundlegenden Anforderungen hervorgebracht, die für eine wirkungsvolle, ethische und sinnvolle Umsetzung des Artikels 12 erfüllt sein müssen. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, diese Anforderungen in alle gesetzgeberischen und anderen Massnahmen für die Umsetzung von Artikel 12 aufzunehmen.</p>
Kommentar der EKKJ	<p>Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Prozess ein selbstverständlicher Teil des Alltagslebens ist. Das Kind soll nicht «Objekt» einer Beurteilung oder eines Entscheids sein, sondern es ist aktiv am Prozess beteiligt. Dazu gehört, dass seine Meinung bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird. Diese Haltungsänderung muss mit klaren gesetzlichen Grundlagen gefördert und gestützt werden.</p>
Empfehlungen der EKKJ	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Klare Rechtsgrundlagen für Verfahrensabläufe und -standards für den Einbezug von Kindern und Jugendlichen.</li> <li>■ Informations- und Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe für Eltern, Kinder und Jugendliche.</li> <li>■ Schulungs- und Ausbildungsprogramme für Mitarbeitende in Institutionen, Schulen, Behörden, Gerichten.</li> <li>■ Standards für die Verfahrensbeteiligung für alle relevanten Fachgebiete.</li> <li>■ Das Recht auf Meinungsäußerung und Anhörung sollte in den Leitbildern von Fachinstitutionen (Kinderschutzbehörden, Sozialämter, aber auch Schulen, Jugendarbeit) verankert werden.</li> <li>■ Die Einführung kinderrechtlicher Qualitätskonzepte in staatlichen und nicht staatlichen Institutionen sollten durch Bund und Kantone unterstützt werden.</li> </ul>

<p><i>General Comment</i></p>	<p>134. Alle Prozesse, in denen ein Kind oder Kinder gehört werden und teilnehmen, müssen die folgenden Eigenschaften aufweisen:</p> <p>(a) <i>Transparent und informativ</i> – Kinder müssen vollständige, zugängliche, ihre Verschiedenheit berücksichtigende und ihrem Alter entsprechende Information über ihr Recht erhalten, ihre Meinungen frei zu äussern und diese angemessen berücksichtigt zu sehen, sowie darüber, wie die Beteiligung stattfindet und was ihr Umfang, ihr Zweck und ihre möglichen Auswirkungen sind.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Ungenügende Information ist eine hohe Zugangsbarriere für die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten. Der Abbau dieser Schranke setzt neben einem guten Allgemeinwissen auch voraus, dass Kinder und Jugendliche im konkreten Fall von den zuständigen Stellen aktiv aufgeklärt werden.</p>
<p>Empfehlungen der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kinderrechte sollen in den Schulen vermittelt werden.</li> <li>■ Im konkreten Fall alters- und situationsspezifische Information für Kinder und Jugendliche über:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihr Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung,</li> <li>• den Ablauf des Prozesses oder des Verfahrens,</li> <li>• über ihre Möglichkeiten zur Beteiligung,</li> <li>• und wie ihre Meinung bei der Entscheidung berücksichtigt wurde.</li> </ul> </li> </ul>

<p><i>General Comment</i></p>	<p>134. (b) <i>Freiwillig</i> – Kinder sollten nie gezwungen werden, ihre Meinungen entgegen ihren Wünschen zu äussern. Sie sollten informiert werden, dass sie ihre Beteiligung jederzeit beenden können.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Das Recht auf Meinungsäusserung und Gehör beinhaltet auch, dass auf dessen Wahrnehmung verzichtet werden kann. Kinder und Jugendliche sollten entsprechend informiert werden und ihre Entscheidung muss ohne Nachteile respektiert werden.</p>
<p>Empfehlung der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kinder und Jugendliche müssen von den Fachpersonen altersgerecht über ihre Verfahrensrechte so informiert werden, dass sie sich eine Meinung bilden können, ob sie diese Rechte wahrnehmen wollen.</li> </ul>

<p>General Comment</p>	<p><b>134. (c) Achtungsvoll</b> – Die Meinungen der Kinder müssen geachtet werden, und Kinder sollten Gelegenheiten haben, Ideen und Handlungen einzubringen. Erwachsene, die mit Kindern arbeiten, sollten gute Beispiele für Partizipation von Kindern anerkennen, respektieren und nutzen, zum Beispiel bei ihren Beiträgen in der Familie und der Schule sowie im kulturellen Leben und am Arbeitsplatz. Erwachsene müssen auch Verständnis für die sozioökonomischen, ökologischen und kulturellen Lebensverhältnisse der Kinder entwickeln. Personen und Organisationen, die für und mit Kindern arbeiten, sollten auch die Meinung der Kinder über ihre Partizipation bei öffentlichen Ereignissen achten.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Damit Kinder und Jugendliche Ihre Meinungen und Ideen wirksam einbringen können, braucht es Zeit und Raum. Dem sollte in den verschiedenen Lebensfeldern wie Familie, Schule und Ausbildung, sowie in Institutionen und in rechtlichen Verfahren genügend Zeit und Ressourcen eingeräumt werden.</p> <p>Fachpersonen sollten den Wert der Beteiligung von Kindern kennen. Sie stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstwirksamkeit.</p> <p>Damit sich Kinder und Jugendliche aktiv beteiligen können, braucht es zudem entsprechende Gremien, wie Schülerräte und Kinder- und Jugendparlamente. Diese sollten alle Kinder ansprechen, unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts und ihres Status. Diese Gremien sollten von den entsprechenden politischen Instanzen zu Fragen, welche Kinder und Jugendliche (auch) betreffen, konsultiert werden (analog zu andern Interessengruppen).</p>
<p>Empfehlungen der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gestaltung von Sozialräumen, die den Einbezug von Kindern und Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben zulassen und fördern.</li> <li>■ Schulungs- und Ausbildungsprogramme für Fachpersonen.</li> <li>■ Vermehrte Förderung von Kinder- und Jugendräten, -motionen und -parlamenten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene.</li> </ul>
<p>General Comment</p>	<p><b>134. (d) Bedeutsam</b> – Die Themen, zu denen Kinder ein Recht haben, ihre Meinung zu äussern, müssen für ihr Leben wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen, ihre Fertigkeiten und ihr Können zurückzugreifen. Zusätzlich muss Raum geschaffen werden, der es Kindern ermöglicht, die Themen zu betonen und anzusprechen, die sie selber für bedeutsam und wichtig halten.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Was für Kinder und Jugendliche wichtige Lebensbereiche sind, ist je nach Alter, Herkunft und Geschlecht unterschiedlich. Jedes Kind muss in seiner Einzigartigkeit und seiner Situation ernst genommen werden.</p> <p>Erwachsene, die Kinder und Jugendliche in Entscheidungsprozesse mit einbeziehen, sollten über entsprechendes theoretisches und methodisches Wissen verfügen, damit sich Kinder und Jugendliche angesprochen fühlen, auch schwierige Themen anzusprechen, die für sie wichtig sind.</p>
<p>Empfehlungen der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schulung von Fachpersonen in Entwicklungspsychologie, Interkulturalität und in Gesprächsführung.</li> <li>■ Räumlichkeiten und Zeitrahmen, die der Situation und dem Alter des Kindes angepasst sind.</li> </ul>

<p>General Comment</p>	<p><b>134. (e) Kinderfreundlich</b> – Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollten den Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Ausreichend Zeit und Mittel sollten zur Verfügung stehen, um zu sichern, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen. Es muss berücksichtigt werden, dass Kinder je nach Alter und entwickelten Fähigkeiten unterschiedliche Unterstützung und Beteiligungsweisen benötigen.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Kinder und Jugendliche sind auf spezifische institutionelle Voraussetzungen angewiesen, damit sie die Verfahrensbeteiligung alters- und entwicklungsmässig wirksam wahrnehmen können.</p>
<p>Empfehlungen der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zugangsbarrieren für die Wahrnehmung von Verfahrensrechten durch Kinder und Jugendliche müssen abgebaut werden. Das bedeutet insbesondere die Unentgeltlichkeit der Verfahrensführung und der Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen.</li> <li>■ Alle Institutionen, die mit Kinderanhörungen arbeiten, sollen konkretisierende Wegleitungen und Richtlinien erarbeiten und eine Stelle bezeichnen, die für die Qualitätsentwicklung bei der Verfahrensbeteiligung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich ist.</li> <li>■ Gerichte und Behörden, die Anhörungen durchführen, müssen über geeignete räumliche, zeitliche und personelle Ressourcen verfügen.</li> <li>■ Es sollten Familiengerichte geschaffen werden. Sie könnten mit interdisziplinären Arbeitsmethoden und spezifischer Erfahrung die kindergerechte Verfahrensbeteiligung entscheidend verbessern.</li> <li>■ Schaffung von niederschweligen Anlaufstellen auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene an die sich Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen wenden können.</li> </ul>
<p>General Comment</p>	<p><b>134. (f) Inklusiv</b> – Beteiligung muss inklusiv sein, d. h. vorhandene Diskriminierungsmuster vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen ebenso wie Jungen, Möglichkeit geben, einbezogen zu werden. Kinder sind keine homogene Gruppe, und Beteiligung muss Chancengleichheit für alle ohne jedwede Diskriminierung bieten. Programme müssen auch sicherstellen, dass sie für Kinder aller sozialen Gruppen kultursensibel angelegt sind.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Ein gelingender Einbezug von Kindern und Jugendlichen in sie betreffende Verfahren darf sich nicht einfach am Normalfall orientieren. Auch Kleinkinder, Kinder mit Behinderungen oder fremdsprachige Kinder müssen sich äussern können. Auch dem festgestellten Unterschied zwischen dem Einbezug von Jungen und Mädchen sollte Rechnung getragen werden.</p> <p>In den entsprechenden Institutionen muss sowohl darauf geachtet werden, dass alle Kinder unabhängig ihrer Herkunft und ihren Fähigkeiten ihre Meinung äussern können als auch dass entsprechende Fachpersonen geschult sind oder spezialisierte Personen beigezogen werden.</p>
<p>Empfehlungen der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Regelmässig entsprechende Schulungs- und Ausbildungsprogramme in den Institutionen durchführen.</li> <li>■ Bei Bedarf müssen spezialisierte Fachpersonen (Dolmetscher/innen, Psychologen/innen, Kulturmediatoren/innen etc.) beigezogen werden, inkl. der Bereitstellung der nötigen finanziellen Ressourcen.</li> <li>■ Der Zugang und Informationen zu einer Kindesvertretung und unentgeltlicher Rechtsvertretung muss durch die Gerichte, Behörden und Ämter aktiv kommuniziert werden.</li> </ul>

<p>General Comment</p>	<p><b>134. (g) Unterstützt durch Bildungsmaßnahmen</b> – Erwachsene benötigen Vorbereitung, Fertigkeiten und Unterstützung, um die Partizipation von Kindern wirksam zu erleichtern, zum Beispiel die Fähigkeit zuzuhören, mit Kindern zusammenzuarbeiten und Kinder in Übereinstimmung mit ihren Fähigkeiten wirkungsvoll einzubeziehen. Kinder selber können als Ausbilder und Moderatoren bei der Förderung wirkungsvoller Partizipation beteiligt werden; sie benötigen Förderung ihrer Fähigkeiten, etwa in der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte, der Organisation von Treffen, in der Einwerbung von Mitteln, im Umgang mit den Medien und im öffentlichen Reden und Eintreten für ihre Sache.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Die Schulung und Unterstützung von Erwachsenen und Fachpersonen ist eine der zentralen Anforderungen für eine wirksame Umsetzung des Rechts auf Gehör, v.a. in rechtlichen und administrativen Verfahren. Mitglieder von Gerichten und Behörden sowie Personen, die Kinder und Jugendliche verfahrensrechtlich vertreten, müssen deshalb für diese Aufgaben ausgebildet und darin erfahren sein.</p> <p>Ebenfalls sollten wenn immer möglich auch Kinder und Jugendliche bei Bildungsmaßnahmen aktiv mitwirken können (Bsp. Kinder lernen von Kindern ihre Rechte kennen). Aber auch bei weiteren Bildungsangeboten für Erwachsene sollten Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit situationsgerecht einbezogen werden.</p>
<p>Empfehlungen der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entsprechende Ausbildungsmodule sind in die Weiterbildungsprogramme für Richter/innen, Mitglieder von Behörden, Rechtsvertreter/innen und weitere Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen in Verfahren zu tun haben, einzubauen.</li> <li>■ Weiterführung von bestehenden und Entwicklung von neuen fachspezifischen Weiterbildungen.</li> <li>■ Möglichkeiten schaffen, dass Kinder und Jugendliche aktiv bei Bildungsmaßnahmen mitwirken können.</li> </ul>
<p>General Comment</p>	<p><b>134. (h) Sicher und risikobewusst</b> – In manchen Situationen kann die Äusserung von Meinungen riskant sein. Erwachsene tragen Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen alle Vorkehrungen treffen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderen negativen Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten. Zu den angemessenen Schutzmassnahmen gehört die Erarbeitung einer eindeutigen Kinderschutzstrategie, die die besonderen Risiken spezifischer Gruppen von Kindern kennt und ihre Hindernisse bei der Hilfsuche berücksichtigt. Kinder müssen sich bewusst sein, dass sie ein Recht haben, vor Schaden bewahrt zu werden, und wissen, wo sie die erforderliche Hilfe erhalten können. Die Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit mit Familien und Gemeinden ist wichtig, um das Verständnis für den Wert und die Folgen der Partizipation zu schärfen und die Risiken herabzusetzen, denen Kinder sonst ausgesetzt wären.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Gerade in Situationen, in denen Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt oder anderen Straftaten (z.B. Kinderhandel) werden, benötigt es spezielle Schutzmassnahmen und Unterstützungsangebote. Durch ihren Status als Zeugen in einem Strafverfahren, reduziert sich ihre Mitwirkung auf ihre Aussage.</p> <p>Ebenfalls sind minderjährige Asylsuchende eine verletzte Gruppe, denen eine kompetente Vertretung während des gesamten Verfahrens zur Verfügung stehen sollte. Diese Vertretung wird von den Kantonen sehr unterschiedlich wahrgenommen.</p>
<p>Empfehlungen der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es braucht spezialisierte Kindesvertreter/innen für besonders verletzte Gruppen wie Opfer von Straftaten und minderjährige Asylsuchende, welche das Kind durch den gesamten Prozess begleiten.</li> <li>■ Die Fachpersonen bei der Polizei, Strafverfolgung und bei den Migrationsbehörden müssen entsprechend geschult werden.</li> </ul>

<p>General Comment</p>	<p><b>134. (i) Rechenschaftspflichtig</b> – Wesentlich ist das Engagement, die Prozesse zu verfolgen und auszuwerten. Zum Beispiel müssen in jedem Forschungs- oder Beratungsprozess die Kinder informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden und benutzt wurden. Zudem müssen sie, wo erforderlich, die Gelegenheit erhalten, die Auswertung der Ergebnisse zu hinterfragen und zu beeinflussen. Kinder sind auch berechtigt, eine klare Rückmeldung zu erhalten, in welcher Weise ihre Partizipation das Resultat beeinflusst hat. Wo immer angebracht, sollte Kindern die Möglichkeit geboten werden, an Folgeprozessen oder Nacharbeiten teilzunehmen. Das Monitoring und die Evaluation der Kinderbeteiligung müssen, wenn möglich, unter Einbezug der Kinder stattfinden.</p>
<p>Kommentar der EKKJ</p>	<p>Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen als Prozess schliesst nicht nur die Meinungsäusserung ein, sondern auch eine Rückmeldung, wie ihre Meinung bei einer Entscheidung berücksichtigt wurde. Kinder und Jugendliche sollen sich zum Prozess und dessen Ergebnis äussern können. Es wäre wünschenswert, wenn Kinder und Jugendliche auch bei der Umsetzung von Entscheidungen einbezogen werden könnten. Juristische Verfahren, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, stellen in der Regel nur einen besonderen Abschnitt in einem vielschichtigen Prozess dar, der vor dem juristischen Verfahren begonnen hat und danach weiter geht. Die Meinung von Kindern und Jugendlichen muss daher auch in vor- und nachjuristischen Phasen einer gerichtlichen Auseinandersetzung zur Geltung kommen können.</p>
<p>Empfehlungen der EKKJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Definierte Vorgehens- und Verfahrensabläufe sowie entsprechende Standards für die Vorbereitung, die Durchführung und Auswertung des gesamten Prozesses.</li> <li>■ Standardisierte Auswertungen und Statistik, welche für alle Kantone gelten (Datensammlung).</li> <li>■ Forschung und Monitoring zur Umsetzung von Artikel 12 verstärken.</li> </ul>

## Die Kernforderungen der EKKJ für eine nachhaltige Umsetzung des Rechts auf Gehör

In der Diskussion über die Kernforderungen für eine nachhaltige Umsetzung des Rechts auf Gehör war sich die EKKJ einig: Es braucht sowohl Verbesserungen der bestehenden strukturellen Bedingungen (gesetzlich, institutionell) als auch kulturelle Veränderungen in den Institutionen, in der Politik, bei den Fachleuten, bei den Eltern und bei allen Personen, die mit Kindern zu tun haben. Dies setzt eine gesellschaftliche Haltungsänderung gegenüber der Partizipation von Kindern voraus. Dazu braucht es sowohl eine «Kultur der Beteiligung» als auch die entsprechenden Strukturen und Methoden, damit diese Veränderungen stattfinden können. Für eine effektivere Umsetzung des Rechts auf Gehör sind deshalb alle Instanzen der Politik, der Öffentlichkeit, der Verwaltung und in den zuständigen Institutionen in unserem föderalistischen System gefordert.

Um diese «Kultur der Beteiligung» gezielt zu fördern, ist eine bessere Kooperation nötig: Innerhalb der Bundesstellen, zwischen dem Bund und den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und den Gemeinden. Weiter braucht es entsprechende gesetzliche Grundlagen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen, welche sie betreffen, sowie verbindliche fachliche und methodische Instrumente für den konkreten Einbezug von Kindern und Jugendlichen. Das Recht auf Gehör muss strukturell und methodisch besser in allen gesellschaftlichen Institutionen verankert werden. Dabei sind die jeweiligen Institutionen aufgefordert, die Kinderrechte generell und das Recht auf Gehör im speziellen in ihren Leitbildern zu integrieren. Ebenfalls braucht es spezifische Aus- und Weiterbildung für Fachleute, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich zu tun haben.

Damit Kinder und Jugendliche sich in ihrem Lebensumfeld, im Quartier und in der Gemeinde sowie in der Schule wirkungsvoll beteiligen können, braucht es vermehrt entsprechende Partizipationsmöglichkeiten: Kinder- und Jugendparlamente, Schülerräte, Jugendmotionen, Mitwirkungsprojekte etc.

Damit Kinder und Jugendliche in juristischen oder administrativen Verfahren, welche sie betreffen, ihr

Recht auf Gehör wahrnehmen können, muss ihre Beteiligung von Anfang an mitberücksichtigt und geplant werden. Kindern und Jugendlichen zuhören ist ein Prozess.

Und *last but not least* – die Kinder und Jugendlichen selbst sollten unbedingt besser über ihre Rechte Bescheid wissen. Diese zu vermitteln ist Aufgabe von uns allen: Den Fachpersonen in den entsprechenden Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, den jeweiligen Entscheidungsträgern sowie der Eltern.

### Die sieben Kernforderungen der EKKJ

#### Kooperation bei der Umsetzung von Artikel 12 Kinderrechtskonvention (KRK)

- Damit messbare Fortschritte bei der schweizweiten Umsetzung von Artikel 12 KRK erzielt werden, benötigt es eine Projektorganisation unter der Federführung von Bund und Kantonen.
- Es braucht standardisierte Auswertungen und Datensammlungen über die Umsetzung von Art. 12 KRK, im Speziellen in Bezug auf rechtliche Verfahren, welche für alle Kantone gelten.
- Die Forschung und das Monitoring zur Umsetzung von Art. 12 KRK müssen verstärkt werden.

#### Partizipative Projekte fördern

- Kinder und Jugendliche sollten bei Fragen, welche ihre nähere Umwelt betreffen (z. B. Quartier- oder Stadtentwicklung, Schule, Freizeiträume etc.) systematisch in die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
- Es sollen von der Politik vermehrt Partizipationsmöglichkeiten und Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. Dazu sollen entsprechende Ressourcen (Geld, Freiräume, usw.) bereitgestellt werden.
- Kinder- und Jugendräte, -motionen und -parlamente auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene sollten vermehrt gefördert werden.

### **Informationen über Beteiligung und das Recht auf Gehör**

- Sowohl die Öffentlichkeit, als auch Politikerinnen und Politiker, sowie die entsprechenden Fachleute in Institutionen (Schulen, Heime etc.) und die Eltern müssen für einen respektvollen Umgang mit dem Recht auf Gehör von Kindern und Jugendlichen noch mehr sensibilisiert werden. Es braucht dazu zielgruppengerechte Informationskampagnen.
- Weiter braucht es alters- und situationspezifische Informationen für Kinder und Jugendliche über ihr Recht auf Gehör und über ihre Möglichkeiten zur Beteiligung.
- Gerichte, Behörden und Ämter müssen die betroffenen Kinder und Jugendlichen, sowie deren Bezugspersonen aktiv über die Möglichkeiten der Anhörung, der Kindesvertretung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung informieren.

### **Umfassende gesetzliche Grundlagen und niederschwellige Anlaufstellen**

- Das Recht auf Gehör muss in allen (nicht nur vornehmlich in familienrechtlichen) juristischen und administrativen Verfahren, die (auch) Kinder betreffen, gesetzlich verankert sein.
- Es braucht klare Rechtsgrundlagen für Verfahrensabläufe und -standards für den Einbezug von Kindern und Jugendlichen.
- Es müssen kantonale, regionale oder kommunale niederschwellige Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche bereitgestellt werden, an die sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Dazu benötigt es die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Ressourcen.

### **Verbesserung der Verfahrensbeteiligung**

- Es braucht definierte Vorgehens- und Verfahrensabläufe sowie entsprechende Standards für die Vorbereitung und Durchführung des gesamten Verfahrens.
- Gerichte und Behörden, die Anhörungen durchführen, müssen über geeignete räumliche, zeitliche und personelle Ressourcen verfügen.
- Es braucht spezialisierte Kindesvertreter/innen für besonders verletzte Gruppen wie Opfer von Straftaten oder minderjährige Asylsuchende, welche das Kind durch den gesamten Prozess begleiten. Das bedeutet insbesondere die Unentgeltlichkeit der Verfahrensführung und die Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen.

### **Mehr Schulungs- und Ausbildungsprogramme**

- Es benötigt systematische Schulungs- und Ausbildungsprogramme für Mitarbeitende in den entsprechenden Institutionen, bei den zuständigen Behörden und den Gerichten.
- Bestehende Ausbildungsprogramme und die Entwicklung von neuen fachspezifischen Weiterbildungen müssen gefördert und weiter entwickelt werden.
- Damit Kinder und Jugendliche über ihre Rechte Bescheid wissen, müssen Kinderrechte auch in den Schulen vermittelt werden.

### **Kinderrechte in den Institutionen verankern**

- Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung sollte in den Leitbildern von Fachinstitutionen (Kindesschutzbehörden, Sozialämter, aber auch Schulen, Jugendarbeit) verankert werden.
- Die Einführung kinderrechtlicher Qualitätskonzepte in staatlichen und nicht staatlichen Institutionen sollten durch Bund und Kantone unterstützt werden.
- Alle Institutionen, die mit Kinderanhörungen arbeiten, sollen konkretisierende Wegleitungen und Richtlinien erarbeiten und eine Stelle bezeichnen, die für die Qualitätsentwicklung bei der Verfahrensbeteiligung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich ist.

## Fachorganisationen und Weiterbildungen

*Fachorganisationen die im Bereich Kinderrechte aktiv sind, insbesondere zu Artikel 12 KRK (in alphabetischer Reihenfolge)*

- **Bildung und Entwicklung**  
*www.globaleducation.ch* ist eine Fachstelle für globales Lernen in der Schweiz. Sie fördert eine Schule, die Kinder und Jugendliche dazu ausbildet, verantwortungsbewusst zu handeln. Sie richtet sich in erster Linie an Lehrpersonen, aber auch an die anderen Bildungsakteure.
- **Défense des Enfants International (DEI)**  
*www.dei.ch* ist eine unabhängige international tätige Nichtregierungs-Organisation. Sie wurde 1979 mit dem Ziel gegründet, das Bewusstsein für die Kinderrechte und ihre Anwendung weltweit zu fördern. Die Schweizer Sektion von DEI existiert seit 1985. Jugendliche im Konflikt mit dem Gesetz ist einer ihrer Schwerpunkte.
- **Humanrights.ch**, *www.humanrights.ch*;  
*http://kompass.humanrights.ch/* Informationsplattform für Menschen- und Kinderrechte, KOMPASS – Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche, das erste umfassende deutschsprachige Online-Manual für Menschenrechtsbildung.
- **Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB)**  
*www.iukb.ch* und **Internationales Institut für die Rechte des Kindes (IDE)** *www.childsrights.org*  
 Das IUKB und das IDE sind in den Bereichen Bildung und Forschung aktiv, erbringen verschiedene Dienstleistungen und werden regelmässig zu aktuellen kinder- und jugendpolitischen Fragen angehört. Zudem bringen sie ihr Fachwissen in Netzwerken sowie in nationalen und internationalen Organen ein, z.B. im UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder in Expertengruppen des Europarats. Sie organisieren praxisorientierte Aus- und Weiterbildungen.
- **Juris Conseil Junior**, *www.jcj.ch*  
 Rechtsberatung und Vermittlung von Anwältinnen und Anwälten für Kinder und Jugendliche (nur im Raum Genf).
- **Kinderanwaltschaft Schweiz**  
*www.kinderanwaltschaft.ch*  
 Vereinigung von unabhängigen und interdisziplinär zusammengesetzten Kindesverfahrensvertreter/innen («Anwalt / Anwältin des Kindes»). Vermittlung von Kindesverfahrensvertreter/innen, verbesserte Umsetzung der Kinderrechte und der Kinderpartizipation im Umgang mit Behörden und Gerichten.
- **Kinderlobby Schweiz**, *www.kinderlobby.ch* setzt sich für die Rechte der Kinder in der Schweiz ein. Sie fordert und fördert die Einführung, Bekanntmachung und Umsetzung der UNO-Kinderrechte in der Schweiz. Sie bietet u.a. eine kostenlose telefonische Rechtsberatung für Kinder an.
- **Marie Meierhofer-Institut für das Kind Zürich**  
*www.mmizuerich.ch*  
 Coaching, Supervision, Team-, Organisations-, Konflikt- und Fachberatung für verschiedene Berufsgruppen und Institutionen. Beratungsangebote für Kinder und Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen, Befragungen von Kindern, Fachreferate, Anhörungen von Kindern und Gutachten im Auftrag von Behörden und Gerichten.
- **Netzwerk Kinderrechte Schweiz**  
*www.netzwerk-kinderrechte.ch*  
 Zusammenschluss von NGO's zur Bekanntmachung und Förderung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz erstellt den NGO-«Schattenbericht» und leistet ein kontinuierliches Monitoring der Umsetzung der KRK in der Schweiz.
- **Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht**  
*www.beobachtungsstelle.ch* zeigt anhand von konkreten und dokumentierten Fällen auf, wie sich das Asyl- und das Ausländergesetz auf die Situation der betroffenen Menschen auswirken. Sie informiert, sensibilisiert und leistet Vernetzungsarbeit.

■ **Schweizerische Flüchtlingshilfe**

[www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)

Rechtsberatung, Hilfswerkvertretung, Familienzusammenführungen, systematische Beobachtung der Asylrechtspraxis, Bildungsangebote und Länderanalysen.

■ **Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), [www.skmr.ch](http://www.skmr.ch)**

Unterstützung der staatlichen Organe bei der Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz – mit Studien, Tagungen, Informationsarbeit sowie Ausbildungen. Kinder- und Jugendpolitik ist einer der Themenbereiche des SKMR.

■ **UNICEF Schweiz, [www.unicef.ch](http://www.unicef.ch)**

UNICEF setzt sich auf der ganzen Welt für das Wohl und die Rechte von Kindern und Frauen ein. UNICEF engagiert sich für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention. UNICEF Schweiz hat verschiedene Publikationen zur Bekanntmachung der KRK veröffentlicht, u.a. praxisorientierte Informationen zu Anhörung bei Scheidung für Richter/innen, Eltern und Kinder / Jugendliche.

[www.unicef.ch/de/information/publikationen/kinderrechte/](http://www.unicef.ch/de/information/publikationen/kinderrechte/)

**Auswahl von Aus- und Weiterbildungen zu Kinderrechten, insbesondere zum Recht auf Gehör**

■ **Hochschule für Soziale Arbeit Luzern**

[www.hslu.ch/sozialarbeit](http://www.hslu.ch/sozialarbeit)

CAS Kindesvertretung. Richtet sich an Personen, welche Kinder und Jugendliche in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren vertreten.

■ **Institut Universitaire Kurt Bösch, Sion**

[www.iukb.ch](http://www.iukb.ch).

*La plupart de ces formations sont organisées en collaboration avec d'autres Hautes Ecoles ou organismes spécialisés dans les droits de l'enfant:*

- Master interdisciplinaire en droits de l'enfant MIDE
- MAS in Children's Rights
- CAS Enfants victimes, Enfants témoins: la Parole de l'Enfant en Justice
- CAS en Droits de l'Enfant et Education
- DAS en protection de l'enfance
- Diplôme d'expertises psycho-judiciaires pour enfants et adolescents
- Université d'été autour des droits de l'enfant
- Cours ad hoc sur l'audition des mineurs organisés par différents corps de police

■ **Pädagogische Hochschule Thurgau und Universität Konstanz**

[www.phtg.ch/weiterbildung/angebot/master-fruehe-kindheit/](http://www.phtg.ch/weiterbildung/angebot/master-fruehe-kindheit/) Masterstudiengang Frühe Kindheit

■ **Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB)**

[www.dienstleistungen.luzern.phz.ch/zentrum-menschenrechtsbildung/](http://www.dienstleistungen.luzern.phz.ch/zentrum-menschenrechtsbildung/)

CAS Menschenrechtsbildung sowie weitere Beiträge zur Menschenrechtsbildung in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen an der PHZ Luzern und in den Schulen.

■ **Universität Fribourg, Weiterbildungsstelle**

[admin.unifr.ch/uniform/faces/pages/index.xhtml](http://admin.unifr.ch/uniform/faces/pages/index.xhtml)

Seminare zu Familienrecht, zur Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren usw.

■ **Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, ZHAW Zürich**

[www.sozialarbeit.zhaw.ch/](http://www.sozialarbeit.zhaw.ch/)

Wahlkurs im Rahmen des CAS Kinder- und Jugendhilfe: Fachliche Grundlagen und aktuelle Konzepte.

# Zusammensetzung der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen 2011

## Präsident

Pierre Maudet, Master en droit, Maire de la Ville de Genève, Genf

## Vizepräsidentschaft

Luca Cirigliano, lic. iur., Richter Bezirksgericht Lenzburg, Niederlenz

Deborah Demeter, lic. sc. sociales, DEA en sociologie, Jugend- und Umweltverantwortliche bei WWF Schweiz, Zweigstelle Tessin, Bellinzona

## Mitglieder

Véronique Alessio-Isler, soziokulturelle Animatorin HFS und Schulsozialarbeiterin, Oberwil

Stefan Blülle, Leiter der Abt. Kindes- und Jugendschutz des Kantons Basel-Stadt, Basel

Nancy Bodmer, Dr. phil. Psychologin FSP, Leiterin Zentrum für Entwicklungs- und Persönlichkeitsdiagnostik, Universität Basel, Muri b. Bern

Christoph Conz, Sportlehrer, Verantwortlicher Bildung und Sportpolitik beim BASPO, Olten

Valentina De Bianchi, Master of Arts en sociologie, Journalistin, Tegna

Claudio Deuel, délégué à la jeunesse de la Ville de Genève, Genf

Patrick Freudiger, Master of Law, Langenthal

Emilie Graff, lic. ès science politique, Leiterin Gesellschaft und Sozialpolitik bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Lausanne

Olivier Guéniat, commandant de la police cantonale jurassienne, Delémont

Erna Jung, Sozialarbeiterin, Ins

Thomas Kessler, Leiter der Kantons- und Stadtentwicklung Basel, Basel

Michael Marugg, Dr. iur., Geschäftsstelle Netzwerk Kinderrechte, Dübendorf

Marie-Claire Meienberg, Master of Arts in Pädagogik, Teamleiterin des Interventionsteams der Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich, Zürich

Lena Schneller, lic. iur., Jungfreisinnige/FDP, Küsnacht

Jean Christophe Schwaab, Dr. iur., Zentralsekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Riex

Christina Weber Khan, MAS in Children's Rights, Co-Leiterin Geschäftsstelle der Kinderanwaltschaft Schweiz, Zürich

Antonia Wolleb, lic. phil. Psychologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Marie Meierhofer Institut für das Kind, Bern

## Sekretariat

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Effingerstrasse 20

CH-3003 Bern

## Wissenschaftliche Sekretärinnen

Andrea Ledergerber Lüber, lic. phil. I

Marion Nolde, lic. ès sc. sociales

## Berichte der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen seit 1996

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 2009 | <p><b>Jugendsexualität im Wandel der Zeit. Veränderungen, Einflüsse, Perspektiven</b><br/>         La sexualité des jeunes au fil du temps. Evolution, influences et perspectives<br/> <i>La sessualità dei giovani nel corso del tempo. Evoluzione, influenze, prospettive</i></p>   | d/f/i |
| 2007 | <p><b>Jung und arm: das Tabu brechen! Armut von Kindern und Jugendlichen verhindern und ihre Folgen bekämpfen</b><br/>         Jeune et pauvre: un tabou à briser! Prévenir et combattre la pauvreté des enfants et des jeunes<br/> <i>Giovani e povertà: un tabù da abbattere! Prevenire e combattere la povertà dei bambini e dei giovani</i></p>   | d/f/i |
| 2005 | <p><b>... und dann ist der Tag vorbei! Freie Zeit, Freiraum und Bewegung für Kinder und Jugendliche</b><br/>         ... et puis la journée est finie! Temps libre, espaces libres et mouvement pour les enfants et les jeunes<br/> <i>... e poi la giornata è finita! Tempo libero, spazio libero e movimento per bambini e giovani</i></p>  | d/f/i |
| 2003 | <p><b>Stärken wahrnehmen – Stärken nutzen. Perspektiven für eine kinder- und jugendgerechte Integrationspolitik</b><br/>         Des atouts à reconnaître et à valoriser. Pour une politique d'intégration adaptée aux enfants et aux jeunes d'origine étrangère<br/> <i>Punti di forza da riconoscere e valorizzare. Prospettive per una politica d'integrazione a misura di bambini e giovani di origine straniera</i></p>  | d/f/i |
| 2003 | <p>Dahinden Jeanine, Neubauer Anna, Zottos Eléonore:<br/> <b>Offene Jugendarbeit und soziokulturelle Animation: Bestandesaufnahme und Perspektiven der Arbeit mit Migrationsjugendlichen</b><br/>         Erarbeitet vom SFM im Auftrag der Eidg. Kommission für Jugendfragen und der Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Preis: Fr. 9.50, Bestellung: BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, <a href="http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen">www.bbl.admin.ch/bundespublikationen</a>, Art. Nr. 301.352.d, Art. Nr. 301.352.f, Art. Nr. 301.352.i</p> | d/f/i |
| 2001 | <p><b>Verantwortung tragen – Verantwortung teilen. Ideen und Grundsätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen</b><br/>         Assumer des responsabilités – les partager.<br/>         Comment promouvoir la participation des enfants et des jeunes<br/> <i>Essere responsabili – condividere le responsabilità</i><br/> <i>Idee e principi per la partecipazione dei bambini e dei giovani</i></p>  | d/f/i |
| 2000 | <p><b>Grundlagen für eine nationale Kinder- und Jugendpolitik</b><br/> <b>Positionspapier der Eidg. Kommission für Jugendfragen</b><br/>         Fondements d'une politique de l'enfance et de la jeunesse<br/>         Conception de la Commission fédérale pour la jeunesse</p>   | d/f   |

1998	<b>Prügeljugend – Opfer oder Täter?</b> Les jeunes: cogneurs ou souffre-douleur? <i>I giovani: vittime o carnefici?</i>	d/f/i
1997	<b>Ohne Arbeit keine Zukunft? Jugendliche auf der Suche nach ihrem Platz in der Gesellschaft</b> Quel avenir sans travail? Les jeunes à la recherche de leur place dans la société <i>Quale avvenire senza lavoro? I giovani alla ricerca del loro posto nella società</i>	d/f/i
1996	<b>Jugendpolitik im Wandel: Perspektiven für die Schweiz</b> La politique de la jeunesse à un carrefour: perspectives pour la Suisse	d/f
1996	<b>Bieler Jugendmanifest '95</b> Manifeste de Bienne pour la jeunesse '95 <i>Manifesto per la gioventù '95</i>	d/f/i

**Bestellung der Berichte:** Sekretariat der EKKJ, [ekkj-cfej@bsv.admin.ch](mailto:ekkj-cfej@bsv.admin.ch), Tel. 031 322 92 26.  
Berichte seit 1998 online unter [www.ekkj.ch](http://www.ekkj.ch).

**Berichte vor 1996:** Eine Liste aller Berichte der EKKJ seit ihrer Gründung steht auf [www.ekkj.ch](http://www.ekkj.ch), Rubrik «Dokumentation» zur Verfügung. Soweit nicht vergriffen, können auch diese Berichte beim EKKJ-Sekretariat bestellt werden.

## **Impressum**

### **Herausgeberin**

**Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)**

### **Mitglieder der EKKJ-Arbeitsgruppe «Recht des Kindes auf Gehör»**

Christina Weber Khan (Leitung)

Luca Cirigliano

Erna Jung

Michael Marugg

Marion Nolde

### **Übersetzungen**

Sprachdienst des Bundesamtes für Sozialversicherungen

### **Zitate von Kindern und Jugendlichen und Bildsequenzen**

Auszüge aus dem Video «Was meinst du?» und dem Blog zur Bieler Tagung 2010

### **Gestaltung und Layout**

Ritz und Häfliger, Visuelle Kommunikation, Basel  
[www.ritz-haefliger.ch](http://www.ritz-haefliger.ch)

### **Vertrieb**

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

c/o Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Tel. 031 322 92 26

[ekkj-cfej@bsv.admin.ch](mailto:ekkj-cfej@bsv.admin.ch)

Der Bericht steht auf [www.ekkj.ch](http://www.ekkj.ch) zur Verfügung.

Nachdruck von Beiträgen mit Quellenangabe erwünscht; Belegexemplar an die EKKJ.

Bern, November 2011

**Kindern eine Stimme geben**, ihnen zuhören und ihre Meinung berücksichtigen – darum geht es in Artikel 12 der Kinderrechtskonvention (KRK). Wie sieht nun die Umsetzung dieses Anspruchs in der Praxis aus und vor allem wie kann sie verbessert werden?

Diesen Fragen ging die EKKJ an der Bieler Tagung 2010 nach. Sie bilden auch den roten Faden des Berichts «Kindern zuhören». Einerseits äussern sich Expertinnen und Experten dazu und fordern uns auf, die Kind-Erwachsenen Beziehung neu zu definieren, mit statt über Kinder und Jugendliche zu reden, und die Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen in rechtlichen Verfahren konsequenter umzusetzen. Andererseits werden Vorschläge für eine effektivere Umsetzung des Rechts auf Gehör vorgestellt. Sie sind das Resultat der intensiven Gruppendiskussionen der rund 180 Tagungsteilnehmenden. Kinder und Jugendliche, deren Meinung die EKKJ im Vorfeld der Tagung eingeholt hat, kommen ebenfalls zu Wort: Ihre Statements geben uns einen Eindruck davon, wie sie sich von den Erwachsenen wahrgenommen fühlen und wie sie sich wünschen, gehört zu werden.

Die EKKJ hat aus diesen verschiedenen Stimmen und aus den Empfehlungen des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes zur Umsetzung von Artikel 12 KRK ihre Kernforderungen an die Politik, die Institutionen und die Fachleute formuliert. Eine davon ist, Kinder und Jugendliche besser über ihre Rechte zu informieren – nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**